



PEH SICAV

Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (Société d'Investissement à Capital Variable, SICAV)

Verkaufsprospekt

Stand: 06. Februar 2026

Inhaltsverzeichnis

Die Investmentgesellschaft	7
Die Verwaltungsgesellschaft	8
Der Portfolioverwalter	10
Die Verwahrstelle	10
Die Zentralverwaltung / Register- und Transferstelle	13
Rechtsstellung der Anleger	13
Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen.....	14
Hinweise zu Techniken und Instrumenten	22
Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie	23
Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie	25
Ausgabe von Aktien	26
Einschränkung des Aktienbesitzes und Einstellung der Ausgabe von Aktien	27
Rücknahme und Umtausch von Aktien.....	28
Kosten der Investmentgesellschaft.....	41
Besteuerung der Investmentgesellschaft.....	44
Die Generalversammlungen.....	46
Geschäftsjahr, Berichte und Währung.....	47
Verschmelzung und Liquidation der Investmentgesellschaft	48
Verschmelzung und Liquidation eines oder mehrerer Teilfonds	49
Informationen an die Aktionäre.....	51
PEH SICAV – PEH EMPIRE	52
PEH SICAV – PEH Inflation Linked Bonds Flexibel.....	69
Zusätzliche Hinweise für Aktionäre in der Bundesrepublik Deutschland.....	86
Zusätzliche Hinweise für Aktionäre in Österreich	88

Verwaltung, Vertrieb und Beratung

Investmentgesellschaft

PEH SICAV

Investmentgesellschaft mit variablem Kapital
(société d'investissement à capital variable, SICAV)
Handelsregisternummer LBR Luxemburg B 61128
15, rue de Flaxweiler
L-6776 Grevenmacher

Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft

Vorsitzender des Verwaltungsrates

Martin Stürner
Mitglied des Vorstandes
PEH Wertpapier AG, D-Frankfurt am Main

Stellvertretender Verwaltungsratsvorsitzender

Thomas Amend
Geschäftsführender Gesellschafter
fo.con S.A., L-Grevenmacher

Verwaltungsratsmitglied

Martin Genannt
Axxion S.A., Grevenmacher

Verwaltungsgesellschaft

Axxion S.A.
15, rue de Flaxweiler
L-6776 Grevenmacher

Eigenkapital zum 31. Dezember 2024: EUR 4.485.232,-

Aufsichtsrat der Verwaltungsgesellschaft

Vorsitzender des Aufsichtsrates

Martin Stürner
Mitglied des Vorstandes
PEH Wertpapier AG, Frankfurt am Main

Aufsichtsratsmitglieder

Thomas Amend
Geschäftsführer
Trivium S.A., Grevenmacher

Dr. Burkhard Wittek
Geschäftsführer
Forum Family Office GmbH, München

Constanze Hintze
Geschäftsführerin
Svea Kuschel + Kolleginnen Finanzdienstleistungen für Frauen GmbH, München

Vorstand der Verwaltungsgesellschaft

Armin Clemens

Pierre Girardet

Stefan Schneider

Verwahrstelle

Banque de Luxembourg S.A.

14, Boulevard Royal
L-2449 Luxemburg

Portfolioverwalter

PEH Wertpapier AG

Bettinastraße 57-59
D-60325 Frankfurt am Main

Zentralverwaltungsstelle

Navaxx S.A.

17, rue de Flaxweiler
L-6776 Grevenmacher

Register- und Transferstelle

Navaxx S.A.

17, rue de Flaxweiler
L-6776 Grevenmacher

Hauptzahlstelle

Großherzogtum Luxemburg

Banque de Luxembourg S.A.

14, Boulevard Royal
L-2449 Luxemburg

Wirtschaftsprüfer der Investmentgesellschaft

PricewaterhouseCoopers Société coopérative

2, rue Gerhard Mercator
L-1014 Luxemburg

Die in diesem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) und der Satzung beschriebene Investmentgesellschaft ist eine Luxemburger Investmentgesellschaft (société d'investissement à capital variable), die gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz vom 17. Dezember 2010“) in der Form eines Umbrella-Fonds mit einem oder mehreren Teilfonds auf unbestimmte Dauer errichtet wurde.

Dieser Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) ist nur gültig in Verbindung mit dem jeweils letzten veröffentlichten Rechenschaftsbericht, dessen Stichtag nicht länger als sechzehn Monate zurückliegen darf. Wenn der Stichtag des Rechenschaftsberichtes länger als acht Monate zurückliegt, ist dem Käufer zusätzlich der Halbjahresbericht zur Verfügung zu stellen. Rechtsgrundlage des Kaufs von Aktien sind der aktuell gültige Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) und die Satzung. Durch den Kauf einer Aktie erkennt der Aktionär den Verkaufsprospekt (nebst Anhängen), die Satzung sowie alle genehmigten und veröffentlichten Änderungen derselben an.

Es ist nicht gestattet, von Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) und Satzung abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Die Investmentgesellschaft haftet nicht, wenn und soweit Auskünfte oder Erklärungen abgegeben werden, die vom aktuellen Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) und der Satzung abweichen.

Der Verkaufsprospekt (nebst Anhängen), die Satzung, das PRIIPs-Basisinformationsblatt (ein Basisinformationsblatt für packaged retail and insurance-based investment products (verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte) - „Basisinformationsblatt“), sowie die jeweiligen Rechenschafts- und Halbjahresberichte sind am Sitz der Investmentgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, bei den Zahlstellen und der Vertriebsstelle kostenfrei erhältlich. Weitere Informationen sind jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten bei der Investmentgesellschaft erhältlich.

Die in diesem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) beschriebene Investmentgesellschaft („Investmentgesellschaft“) wurde auf Initiative der PEH Wertpapier AG aufgelegt und wird von der Axxion S.A. verwaltet.

Diesem Verkaufsprospekt sind Anhänge betreffend die jeweiligen Teilfonds der Investmentgesellschaft beigelegt.

Verkaufsprospekt

Die Investmentgesellschaft

Die Investmentgesellschaft ist eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit eingetragenem Sitz in 15, rue de Flaxweiler, L-6776 Grevenmacher. Die Investmentgesellschaft ist beim Handelsregister des Bezirksgerichts Luxemburg unter der Registernummer R.C.S. Luxemburg B 61128 eingetragen. Das Geschäftsjahr der Investmentgesellschaft endete bis zum Geschäftsjahr 2008 am 31. Dezember eines jeden Jahres. Ab dem Geschäftsjahr 2009 endet das Geschäftsjahr der Investmentgesellschaft am 31. Juli eines jeden Jahres.

Sie wurde am 16. Oktober 1997 auf unbestimmte Zeit gegründet. Ihre Satzung wurde erstmals am 16. Oktober 1997 im „Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations („Mémorial“) veröffentlicht.

Die Investmentgesellschaft besteht aus einem oder mehreren Teilfonds. Der Verwaltungsrat kann jederzeit beschließen, weitere Teilfonds aufzulegen. In diesem Fall wird dieser Verkaufsprospekt entsprechend angepasst.

Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Aktionäre untereinander als eigenständiges Vermögen. Die Rechte und Pflichten der Aktionäre eines Teilfonds sind von denen der Aktionäre der anderen Teilfonds getrennt. Gegenüber Dritten haften die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds lediglich für Verbindlichkeiten, die von den betreffenden Teilfonds eingegangen werden.

Ein oder mehrere Teilfonds können auf bestimmte Zeit errichtet werden. Die Dauer eines Teilfonds ergibt sich für den jeweiligen Teilfonds aus dem betreffenden Anhang zu diesem Verkaufsprospekt. Die Auflösung eines Teilfonds erfolgt automatisch nach Ablauf seiner Laufzeit, sofern einschlägig.

Die Gesellschaftswährung lautet auf EUR. Das Anfangskapital der Investmentgesellschaft betrug bei der Gründung 1 Mio. DM, dem 10.000 Aktien ohne Nennwert gegenüberstanden.

Das Mindestkapital der Investmentgesellschaft entspricht gemäß Luxemburger Gesetz dem Gegenwert von EUR 1.250.000,- und muss innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten nach Zulassung der Investmentgesellschaft durch die Luxemburger Aufsichtsbehörde (die „CSSF“) erreicht werden. Hierfür ist auf das Netto-Fondsvermögen der Investmentgesellschaft abzustellen.

Ausschließlicher Zweck der Investmentgesellschaft ist die Anlage in Wertpapieren und/oder sonstigen zulässigen Vermögenswerten nach dem Grundsatz der Risikostreuung gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 mit dem Ziel einen Mehrwert zugunsten der Aktionäre durch Festlegung einer bestimmten Anlagepolitik zu erwirtschaften.

Der Verwaltungsrat hat die Befugnis, alle Geschäfte zu tätigen und alle Handlungen vorzunehmen, die zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich sind. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten der Investmentgesellschaft, soweit sie nicht nach dem Gesetz vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaft (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen) oder nach der Satzung der Generalversammlung vorbehalten sind.

Die Investmentgesellschaft überträgt die Verwaltung auf eine Verwaltungsgesellschaft.

Hinweise für Anleger mit Bezug zu den Vereinigten Staaten von Amerika

Die Aktien der Investmentgesellschaft sind und werden nicht nach dem US-amerikanischen Wertpapiergesetz von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung („U.S. Securities Act of 1933“) oder nach den Börsengesetzen einzelner Bundesstaaten oder Gebietskörperschaften der Vereinigten Staaten von Amerika („USA“) oder ihrer Hoheitsgebiete oder anderer sich entweder in Besitz oder unter Rechtsprechung der USA befindlichen Territorien einschließlich des Commonwealth Puerto Rico (die „Vereinigten Staaten“) zugelassen beziehungsweise registriert.

Die Investmentgesellschaft ist und wird nicht nach dem US-amerikanischen Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung (Investment Company Act of 1940) oder nach den Gesetzen einzelner Bundesstaaten zugelassen beziehungsweise registriert.

Die Aktien der Investmentgesellschaft dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch direkt oder indirekt, an eine oder zu Gunsten einer US-Person im Sinne der Definition in Regulation S des Wertpapiergesetzes („US-Person“) übertragen, angeboten oder verkauft werden.

Antragsteller müssen gegebenenfalls darlegen, dass sie keine US-Person sind und Aktien weder im Auftrag von US-Personen erwerben noch an US-Personen weiterveräußern.

Sollte die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Register- und Transferstelle Kenntnis davon erlangen, dass es sich bei einem Aktionär um eine US-Person handelt oder die Aktien zugunsten einer US-Person gehalten werden, so steht den vorgenannten Gesellschaften das Recht zu, die unverzügliche Rückgabe dieser Aktien zum jeweils gültigen und letztverfügbaren Aktienwert zu verlangen.

Die Verwaltungsgesellschaft

Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft hat die **Axxion S.A.** („Verwaltungsgesellschaft“), eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit eingetragenem Sitz in 15, rue de Flaxweiler; L-6776 Grevenmacher, mit der Anlageverwaltung, der Administration sowie dem Vertrieb der Aktien der Investmentgesellschaft betraut. Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 17. Mai 2001 auf unbestimmte Dauer gegründet. Ihre Satzung wurde am 15. Juni 2001 im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations, veröffentlicht und ist beim Handels- und Gesellschaftsregister von Luxemburg hinterlegt, wo sie unter der Registernummer B-82112 eingetragen ist. Eine Änderung der Satzung trat letztmalig mit Wirkung zum 24. Januar 2020 in Kraft. Die Hinterlegung der geänderten Satzung beim Handels- und Gesellschaftsregister von Luxemburg wurde am 18. Februar 2020 auf der elektronischen Plattform „Recueil électronique des Sociétés et Associations („RESA“) veröffentlicht.

Das Geschäftsjahr der Verwaltungsgesellschaft endet am 31. Dezember eines jeden Jahres. Das Eigenkapital der Verwaltungsgesellschaft belief sich am 31. Dezember 2023 auf EUR 3.964.136.

Der Gesellschaftszweck der Verwaltungsgesellschaft besteht in der Auflegung und/oder Verwaltung von luxemburgischen und/oder ausländischen Organismen für gemeinsame Anlagen sowie luxemburgischen und/oder ausländischen alternativen Investmentfonds.

Die Verwaltungsgesellschaft erfüllt die Voraussetzungen gemäß Kapitel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und ist zugelassener Verwalter alternativer Investmentfonds im Sinne des Gesetzes vom 12. Juli 2013.

Die Verwaltungsgesellschaft entspricht den Anforderungen der geänderten Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Verwaltung und Geschäftsführung der Investmentgesellschaft verantwortlich. Sie darf für Rechnung der Investmentgesellschaft alle Geschäftsführungs- und Verwaltungsmaßnahmen und alle unmittelbar oder mittelbar mit dem Fondsvermögen bzw. dem Teilfondsvermögen verbundenen Rechte ausüben, insbesondere ihre Aufgaben an qualifizierte Dritte ganz oder teilweise auf eigene Kosten, übertragen.

Sofern die Verwaltungsgesellschaft die Anlageverwaltung auf einen Dritten auslagert, so darf nur ein Unternehmen benannt werden, das für die Ausübung der Vermögensverwaltung zugelassen oder eingetragen ist und einer Aufsicht unterliegt.

Die Verwaltungsgesellschaft erfüllt ihre Verpflichtungen mit der Sorgfalt eines bezahlten Bevollmächtigten.

Der Aufsichtsrat der Verwaltungsgesellschaft hat die Herren Stefan Schneider, Pierre Girardet und Armin Clemens zum Vorstand bestellt.

Neben der in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Investmentgesellschaft verwaltet die Verwaltungsgesellschaft noch weitere Organismen für gemeinsame Anlagen. Eine Liste dieser Organismen für gemeinsame Anlagen ist auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Die Verwaltungsgesellschaft hat entsprechend den gesetzlichen Vorschriften eine Vergütungspolitik und -praxis implementiert und wendet diese an.

Sie ist mit dem von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Risikomanagementverfahren vereinbar, ist diesem förderlich und ermutigt nicht zur Übernahme von Risiken, die nicht mit den Risikoprofilen und dem Verwaltungsreglement/Satzungen der von ihr verwalteten Fonds vereinbar sind. Ferner unterstützt diese die Verwaltungsgesellschaft dabei, pflichtgemäß und im besten Interesse des Fonds zu handeln. Die Vergütungspolitik und -praxis der Verwaltungsgesellschaft ist vereinbar mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement und steht im Einklang mit den Zielen, den Werten, der Geschäftsstrategie, den Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten OGAW und deren Anleger.

Die Vergütungspolitik und -praxis kommt zur Anwendung bei allen Mitarbeitern, einschließlich der Organe der Verwaltungsgesellschaft und Risikoträger und umfasst sowohl feste als auch variable Bestandteile.

Für den Aufsichtsrat, den Vorstand und die Mitarbeiter, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil der Axxion S.A. und der von ihr verwalteten Investmentvermögen haben („Risk Taker“) gelten besondere Regelungen. Als Risk Taker wurden Mitarbeiter identifiziert, die einen entscheidenden Einfluss auf Risiko und Geschäftspolitik der Axxion S.A. ausüben können. Die Leistungsbewertung erfolgt in einem mehrjährigen Rahmen, die der Haltedauer, die den Anlegern des von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW empfohlen wurde, angemessen ist, um zu gewährleisten, dass die Bewertung auf die langfristige Leistung des OGAW und seiner Anlagerisiken abgestellt und die tatsächliche Auszahlung erfolgsabhängiger Vergütungskomponenten über denselben Zeitraum verteilt ist.

Einmal jährlich wird die Einhaltung der Vergütungsgrundsätze einschließlich deren Umsetzung geprüft.

Feste und variable Bestandteile der Gesamtvergütung stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander. Die Höhe der variablen Vergütung der Mitarbeiter wird unter Berücksichtigung des Gesamtgehaltsgefüges der Verwaltungsgesellschaft bestimmt durch die individuelle Berufserfahrung, die individuelle Verantwortung innerhalb der Verwaltungsgesellschaft sowie eine Leistungsbewertung, die vom jeweiligen Vorgesetzten erstellt wird.

Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft mit einer Erläuterung, wie die Vergütung und die sonstigen Zuwendungen berechnet werden, die Identität der für die Zuteilung der variablen und festen Bestandteile der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, falls es einen solchen Ausschuss gibt, können auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (https://axxion.de/fileadmin/user_upload/Anlegerinformationen/202001_Verguetungsgrundsaeetze_Axxion_S.A..pdf) eingesehen werden. Eine Papierversion wird auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

Die Anlageentscheidung, die Ordererteilung und die Auswahl der Broker sind ausschließlich der Verwaltungsgesellschaft vorbehalten, sofern diese keine(n) Portfolioverwalter mit dem Fondsmanagement betraut hat.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, unter Wahrung ihrer eigenen Verantwortung und Kontrolle Dritte zur Ordererteilung zu bevollmächtigen.

Die Übertragung der Aufgaben darf die Wirksamkeit der Beaufsichtigung durch die Verwaltungsgesellschaft in keiner Weise beeinträchtigen. Insbesondere darf die Verwaltungsgesellschaft durch die Übertragung der Aufgaben nicht daran gehindert werden, im Interesse der Aktionäre zu handeln und dafür zu sorgen, dass die Investmentgesellschaft im besten Interesse der Aktionäre verwaltet wird.

Die Verwaltungsgesellschaft kann sich im Zusammenhang mit der Verwaltung der Aktiva des jeweiligen Teilfonds unter eigener Verantwortung und Kontrolle sowie auf eigene Kosten von einem oder mehreren Anlageberatern beraten lassen. Ebenso kann sich die Verwaltungsgesellschaft von einem Anlageausschuss beraten lassen, dessen Zusammensetzung von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt wird. Der Anlageausschuss tritt in regelmäßigen Abständen zusammen, nimmt den Bericht der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Portfolioverwalter über den zurückliegenden Zeitraum entgegen und lässt sich über die zukünftige Anlagestrategie informieren. Der Anlageausschuss kann Empfehlungen aussprechen, hat jedoch keine Entscheidungs- und Weisungsbefugnis.

Der Portfolioverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat die PEH Wertpapier AG, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Bettinastraße 57-59, D-60325 Frankfurt am Main, zum Portfolioverwalter der Investmentgesellschaft ernannt und diesem die Anlageverwaltung übertragen.

Der Portfolioverwalter verfügt über eine Zulassung zur Vermögensverwaltung und untersteht einer entsprechenden Aufsicht.

Aufgabe des Portfolioverwalters ist insbesondere die tägliche Umsetzung der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfondsvermögens und die Führung der Tagesgeschäfte der Vermögensverwaltung unter der Aufsicht, Verantwortung und Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft sowie andere damit verbundene Dienstleistungen zu erbringen. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Anlagepolitik und der Anlagebeschränkungen des jeweiligen Teilfonds, wie sie in diesem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) und in der Satzung beschrieben sind, sowie der gesetzlichen Anlagebeschränkungen.

Der Portfolioverwalter ist befugt, Makler sowie Broker zur Abwicklung von Transaktionen in den Vermögenswerten der Investmentgesellschaft auszuwählen. Die Anlageentscheidung und die Ordererteilung obliegen dem Portfolioverwalter.

Der Portfolioverwalter hat das Recht, sich auf eigene Kosten und Verantwortung von Dritten, insbesondere von verschiedenen Anlageberatern, beraten zu lassen.

Es ist dem Portfolioverwalter gestattet, seine Aufgaben mit Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft ganz oder teilweise an Dritte, deren Vergütung ganz zu seinen Lasten geht, zu übertragen.

Der Portfolioverwalter trägt alle Aufwendungen, die ihm in Verbindung mit den von ihm für die Investmentgesellschaft geleisteten Dienstleistungen entstehen. Maklerprovisionen, Transaktionsgebühren und andere im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten anfallende Geschäftskosten werden von dem jeweiligen Teilfonds getragen.

Die Verwahrstelle

Gemäß eines Verwahrstellenvertrages zwischen der Investmentgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und der BANQUE DE LUXEMBOURG, wurde die BANQUE DE LUXEMBOURG als Verwahrstelle der Investmentgesellschaft („Verwahrstelle“) ernannt für (i) die Verwahrung der Vermögenswerte der Investmentgesellschaft, (ii) die Überwachung der flüssigen Mittel, (iii) die Kontrollfunktionen und (iv) jegliche andere von Zeit zu Zeit vereinbarten und im Verwahrstellenvertrag festgelegten Dienstleistungen.

Die Verwahrstelle ist ein in Luxemburg ansässiges Kreditinstitut, dessen Satzungssitz sich am 14, boulevard Royal, in L-2449 Luxembourg befindet und welches im luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B 5310 eingetragen ist.

Sie ist zur Ausführung von Banktätigkeiten gemäß den Vorschriften des abgeänderten Luxemburger Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor zugelassen inklusive, unter anderem, der Verwahrung, Fondsadministration und der damit verbundenen Dienstleistungen.

Aufgaben der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle ist mit der Verwahrung des Vermögens der Investmentgesellschaft betraut. Finanzinstrumente, die im Sinne von Artikel 22.5 (a) der abgeänderten Richtlinie 2009/65/EG in Verwahrung genommen werden können („verwahrten Vermögenswerte“), können entweder direkt von der Verwahrstelle gehalten werden oder, soweit die anwendbaren Gesetze und Vorschriften dies zulassen, von anderen Kreditinstituten oder Finanzintermediären, die als ihr Korrespondent, Unterverwahrer, Nominee, Bevollmächtigter oder Beauftragter handeln. Die Verwahrstelle stellt ebenfalls sicher, dass die Barmittelströme (cash flows) der Investmentgesellschaft ordnungsgemäß überwacht werden.

Die Verwahrstelle muss außerdem

- (i) sicherstellen, dass Verkauf, Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und Annullierung von Aktien der Investmentgesellschaft gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und der Satzung erfolgen;
- (ii) sicherstellen, dass die Berechnung des Wertes der Aktien der Investmentgesellschaft gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und der Satzung erfolgt;
- (iii) den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft Folge leisten, es sei denn, diese Weisungen verstoßen gegen das Gesetz vom 17. Dezember 2010 oder die Satzung;
- (iv) sicherstellen, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten der Investmentgesellschaft der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an die Investmentgesellschaft überwiesen wird;
- (v) sicherstellen, dass die Erträge der Investmentgesellschaft gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und der Satzung verwendet werden.

Übertragung von Aufgaben

Gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und des Verwahrstellenvertrags überträgt die Verwahrstelle die Verwahrung der verwahrten Vermögenswerte der Investmentgesellschaft an einen oder mehrere von der Verwahrstelle ernannte(n) Drittverwahrer.

Die Verwahrstelle wird bei der Auswahl, Bestellung und Überwachung der beauftragten Drittverwahrer mit der gebotenen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorgehen, um sicherzustellen, dass jeder beauftragte Drittverwahrer die Anforderungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erfüllt. Die Haftung der Verwahrstelle wird nicht durch die Tatsache berührt, dass sie alle oder einen Teil der Vermögenswerte der Investmentgesellschaft in ihrer Verwahrung an beauftragte Drittverwahrer übertragen hat.

Bei Verlust eines verwahrten Finanzinstruments muss die Verwahrstelle der Investmentgesellschaft unverzüglich ein Finanzinstrument gleicher Art zurückgeben oder einen entsprechenden Betrag erstatten, außer wenn der Verlust auf äußere Ereignisse, die nach vernünftigem Ermessen nicht kontrolliert werden können und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können, zurückzuführen ist.

Gemäß des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 werden die Verwahrstelle, die Investmentgesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft, sicherstellen, dass, wenn das Gesetz eines Drittlandes verlangt, dass bestimmte Finanzinstrumente der Investmentgesellschaft von einer ortsansässigen Einrichtung verwahrt werden müssen und in diesem Drittland keine ortsansässige Einrichtung einer wirksamen aufsichtsrechtlichen Regulierung (einschließlich Mindestkapitalanforderungen) und einer Aufsicht unterliegt und (i) die Investmentgesellschaft die Verwahrstelle anweist, die Verwahrung dieser Finanzinstrumente auf eine solche ortsansässige Einrichtung zu übertragen, (ii) die Anleger der Investmentgesellschaft, vor Tätigung ihrer Anlage, ordnungsgemäß über die Notwendigkeit einer solchen Übertragung aufgrund rechtlicher Zwänge im Recht des Drittlandes, über die Umstände, die die Übertragung rechtfertigen, und über die Risiken, die mit einer solchen Übertragung verbunden sind, unterrichtet werden. Es obliegt der Verantwortung der Investmentgesellschaft und/oder der Verwaltungsgesellschaft die unter (ii) genannte Bedingung zu erfüllen, wobei die Verwahrstelle das Recht hat, betroffene Finanzinstrumente nicht in Verwahrung zu nehmen bis zum ordentlichen Erhalt sowohl der unter (i) angegebenen Anweisung als auch der schriftlichen Bestätigung von Seiten der Investmentgesellschaft und/oder der Verwaltungsgesellschaft, dass die unter (ii) genannte Bedingung ordnungsgemäß erfüllt ist.

Interessenkonflikte

Die Verwahrstelle handelt bei der Ausführung ihrer Aufgaben und Pflichten als Verwahrstelle der Investmentgesellschaft ehrlich, fair, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse der Investmentgesellschaft und der Anleger der Investmentgesellschaft.

Als Bank mit diversifizierten Dienstleistungen kann die Verwahrstelle der Investmentgesellschaft direkt oder indirekt, durch mit der Verwahrstelle verbundene oder unverbundene Parteien, zusätzlich zu den Verwahrstellendienstleistungen eine breite Palette an Bankdienstleistungen erbringen.

Die Erbringung zusätzlicher Bankdienstleistungen und/oder die Verknüpfungen zwischen der Verwahrstelle und den Hauptdienstleistungsanbietern der Investmentgesellschaft kann zu potenziellen Interessenkonflikten bezüglich der Aufgaben und Pflichten gegenüber der Investmentgesellschaft führen. Solche potenziellen Interessenkonflikte können insbesondere in folgenden Situationen entstehen (der Begriff „CM-CIC Gruppe“ bezeichnet die Bankengruppe, zu der die Verwahrstelle gehört).

- Die Verwahrstelle überträgt die Verwahrung von Finanzinstrumenten der Investmentgesellschaft an eine Reihe von Drittverwahrern.
- Die Verwahrstelle kann über die Verwahrstellendienstleistungen hinaus zusätzliche Bankdienstleistungen erbringen und/oder bei Geschäften mit außerbörslich gehandelten Derivaten als Kontrahent der Investmentgesellschaft auftreten.

Die folgenden Umstände sollen das Risiko eines Auftretens und die Auswirkungen von Interessenkonflikten verringern, die möglicherweise in den oben genannten Situationen entstehen können.

Das Auswahlverfahren und der Überwachungsprozess von Drittverwahrern werden gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 gehandhabt und sind in funktionaler und hierarchischer Hinsicht von möglichen anderen Geschäftsbeziehungen getrennt, die über die Unterverwahrung der Finanzinstrumente der Investmentgesellschaft hinausgehen und die die Anwendung des Auswahlverfahrens und des Überwachungsprozesses der Verwahrstelle beeinflussen könnten.

Das Risiko eines Auftretens und die Auswirkungen von Interessenkonflikten werden weiter dadurch verringert, dass, außer hinsichtlich einer bestimmten Klasse von Finanzinstrumenten, keiner der Drittverwahrer, die die Banque de Luxembourg mit der Verwahrung der Finanzinstrumente der Investmentgesellschaft beauftragt hat, Teil der CM-CIC Gruppe ist. Es besteht eine Ausnahme für Anteile, die von der Investmentgesellschaft in französischen Investmentfonds gehalten werden, wobei aus operativen Überlegungen der Handel von der französischen Banque Fédérative du Crédit Mutuel („BFCM“) als spezialisiertem Intermediär abgewickelt wird und an den auch die Verwahrung übertragen wird. Die BFCM ist ein Mitglied der CM-CIC Gruppe. Bei der Erfüllung ihrer Pflichten und Aufgaben setzt die BFCM ihre eigenen Mitarbeiter gemäß ihren eigenen Verfahren und Verhaltensregeln und unter Berücksichtigung ihres eigenen Kontrollrahmens ein.

Zusätzliche von der Verwahrstelle für die Investmentgesellschaft erbrachte Bankdienstleistungen werden unter Einhaltung der betreffenden rechtlichen und regulatorischen Bestimmungen und Verhaltensregeln (einschließlich Strategien zur bestmöglichen Ausführung) erbracht, und die Erbringung dieser zusätzlichen Bankdienstleistungen und die Erfüllung der Verwahrungsaufgaben sind funktional und hierarchisch voneinander getrennt.

Tritt trotz der vorgenannten Umstände ein Interessenkonflikt auf Ebene der Verwahrstelle auf, wird die Verwahrstelle jederzeit ihre im Verwahrstellenvertrag mit der Investmentgesellschaft festgelegten Aufgaben und Pflichten beachten und entsprechend handeln. Kann trotz aller getroffenen Maßnahmen ein Interessenkonflikt, der das Risiko erheblicher und nachteiliger Auswirkungen auf die Investmentgesellschaft und die Aktionäre der Investmentgesellschaft birgt, von der Verwahrstelle unter Beachtung ihrer im Verwahrstellenvertrag mit der Investmentgesellschaft festgelegten Aufgaben und Pflichten nicht gelöst werden, informiert die Verwahrstelle die Investmentgesellschaft, die geeignete Maßnahmen einleitet.

Da sich die Finanzlandschaft und der Organisationsaufbau der Investmentgesellschaft mit der Zeit verändern können, können sich auch die Art und der Umfang möglicher Interessenkonflikte sowie die Umstände verändern, unter denen Interessenkonflikte auf Ebene der Verwahrstelle möglicherweise entstehen.

Unterliegt der Organisationsaufbau der Investmentgesellschaft oder der Umfang der von der Verwahrstelle für die Investmentgesellschaft erbrachten Dienstleistungen einer erheblichen Veränderung, wird

diese Veränderung dem internen Zulassungsausschuss der Verwahrstelle zur Beurteilung und Zustimmung vorgelegt. Der interne Zulassungsausschuss der Verwahrstelle wird unter anderem die Auswirkungen einer solchen Veränderung auf die Art und den Umfang möglicher Interessenkonflikte mit den Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle gegenüber der Investmentgesellschaft beurteilen und geeignete Abhilfemaßnahmen festlegen.

Aktionäre der Investmentgesellschaft können sich am eingetragenen Sitz der Verwahrstelle an die Verwahrstelle wenden, um Informationen bezüglich einer möglichen Aktualisierung der vorstehend aufgelisteten Grundsätze zu erhalten.

Verschiedenes

Die Verwahrstelle oder die Investmentgesellschaft können den Verwahrstellenvertrag jederzeit mindestens drei (3) Monate im Voraus schriftlich kündigen (oder früher im Fall von gewissen Verstößen gegen den Verwahrstellenvertrag, einschließlich der Insolvenz einer Partei des Verwahrstellenvertrags). Ab dem Kündigungsdatum wird die Verwahrstelle nicht länger als die Verwahrstelle der Investmentgesellschaft gemäß des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 handeln und wird deshalb keine der im Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgesehenen Aufgaben und Pflichten mehr haben, noch in Bezug auf Dienstleistungen, die sie nach dem Kündigungsdatum ausführen muss, dem vom Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgeschriebenen Haftungsregime unterliegen.

Aktuelle Informationen über die Liste der beauftragten Dritten werden den Anlegern auf <http://www.banquedeluxembourg.com/de/bank/corporate/rechtliche-hinweise> zur Verfügung gestellt.

Als Verwahrstelle wird BANQUE DE LUXEMBOURG alle im Gesetz vom 17. Dezember 2010 und in den anwendbaren regulatorischen Bestimmungen vorgesehenen Pflichten und Aufgaben erfüllen.

Die Verwahrstelle verfügt über keine Entscheidungsbefugnisse und hat keine Beratungspflichten betreffend der Organisation und Anlagen der Investmentgesellschaft. Die Verwahrstelle ist ein Dienstleister der Investmentgesellschaft und ist nicht verantwortlich für die Erstellung und den Inhalt des Verkaufsprospekts und übernimmt dementsprechend keine Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen im Verkaufsprospekt und die Gültigkeit der Struktur und der Anlagen der Investmentgesellschaft.

Die Aktionäre werden eingeladen den Verwahrstellenvertrag zu konsultieren um ein besseres Verständnis der Einschränkungen der Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten der Verwahrstelle zu bekommen.

Die Zentralverwaltung / Register- und Transferstelle

Die Funktionen der Zentralverwaltung inkl. der Fondsbuchhaltung sowie der Register- und Transferstelle wurden an die Navaxx S.A., eine Aktiengesellschaft luxemburgischen Rechts, delegiert.

Rechtsstellung der Anleger

Die Verwaltungsgesellschaft legt in den jeweiligen Teilfonds angelegtes Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger („Aktionäre“) nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und/oder sonstigen zulässigen Vermögenswerten gemäß Artikel 41 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 an. Die angelegten Mittel und die damit erworbenen Vermögenswerte bilden das jeweilige Teilfondsvermögen, das gesondert vom Vermögen der Verwaltungsgesellschaft gehalten wird.

Die Aktionäre sind an dem jeweiligen Teilfondsvermögen in Höhe ihrer Aktien als Miteigentümer beteiligt. Die Aktien jeder Klasse werden in Form von Namensaktien oder in Form von eingetragenen Inhaberaktien ausgegeben. Die Aktien können auch in Globalzertifikaten verbrieft werden; ein Anspruch auf die Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht. Die Investmentgesellschaft kann Aktienbruchteile bis zu 0,001 Aktien ausgeben. Alle Aktien sind nennwertlos; sie sind voll eingezahlt, frei übertragbar und besitzen kein Vorzugs- oder Vorkaufsrecht.

Die Arten der Aktien werden für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben.

Alle Aktien an einem Teilfonds haben grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn die Investmentgesellschaft beschließt, innerhalb eines Teilfonds verschiedene Aktienklassen auszugeben, die sich in ihren Merkmalen und Rechten nach der Art der Verwendung ihrer Erträge, nach der Währung, nach der Gebührenstruktur oder anderen spezifischen Merkmalen und Rechten unterscheiden. Alle Aktien sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Aktienklasse beteiligt. Sofern für die jeweiligen Teilfonds Aktienklassen gebildet werden, findet dies unter Angabe der spezifischen Merkmale oder Rechte im entsprechenden Anhang zum Verkaufsprospekt Erwähnung.

Die Investmentgesellschaft weist die Investoren auf die Tatsache hin, dass jeglicher Investor seine Investorenrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den OGA(W) nur dann geltend machen kann, insbesondere das Recht an Aktionärsversammlungen teilzunehmen, wenn der Investor selber und mit seinem eigenen Namen in dem Aktionärsregister des OGA(W) eingeschrieben ist. In den Fällen, wo ein Investor über eine Zwischenstelle in einen OGA(W) investiert hat, welche die Investition in ihrem eigenen Namen aber im Auftrag des Investors unternimmt, können nicht unbedingt alle Investorenrechte unmittelbar durch den Investor gegen den OGA(W) geltend gemacht werden. Investoren wird geraten, sich über Ihre Rechte zu informieren.

Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen

Ziel der Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds ist das Erreichen einer angemessenen Wertentwicklung in der jeweiligen Teilfondswährung. Die teilfondsspezifische Anlagepolitik wird für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt beschrieben.

Die folgenden allgemeinen Anlagegrundsätze und -beschränkungen gelten für sämtliche Teilfonds, sofern keine Abweichungen oder Ergänzungen für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt enthalten sind.

Das jeweilige Teilfondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Sinne der Regeln des Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und nach den nachfolgend beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen angelegt.

Für den jeweiligen Teilfonds dürfen nur solche Vermögenswerte erworben und verkauft werden, deren Preis den folgenden Bewertungskriterien entspricht.

1. Es werden ausschließlich

- a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben, die an einem geregelten Markt zugelassen sind oder gehandelt werden, der für das Publikum offen ist und ordnungsgemäß („geregelter Markt“) innerhalb der Kontinente von Europa, Nord- und Südamerika, Australien (einschl. Ozeanien), Afrika und/oder Asien;
- b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben, die an einem anderen geregelten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union („Mitgliedstaat“), der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden;
- c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben, die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates amtlich notiert sind oder an einem anderen geregelten Markt eines Drittstaates innerhalb der Kontinente von Europa, Nord- und Südamerika, Australien (einschl. Ozeanien), Afrika und/oder Asien, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden;
- d) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen erworben, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder auf einem anderen geregelten Markt innerhalb der Kontinente

von Europa, Nord- und Südamerika, Australien (einschl. Ozeanien), Afrika und/oder Asien, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, beantragt wird, und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

- e) Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) erworben, die entsprechend der Richtlinie 2009/65/EG zugelassen wurden und/oder andere Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) im Sinne des ersten und zweiten Gedankenstrichs des Artikel 1 (2) der Richtlinie 2009/65/EG gleichgültig ob diese ihren Sitz in einem Mitgliedsstaat oder einem Drittstaat unterhalten, sofern
- diese OGA entsprechend solchen Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht,
 - das Schutzniveau der Anteilinhaber dieser OGA dem Schutzniveau der Anteilinhaber eines OGAW gleichwertig und insbesondere die Vorschriften über die getrennte Verwahrung der Vermögenswerte, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und die Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind,
 - die Geschäftstätigkeit der OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden,
 - der OGAW oder andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Vertragsbedingungen bzw. seiner Satzung insgesamt höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder OGA anlegen darf,
- f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten getätigt, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedsstaat hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts in einem Drittstaat liegt, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde denen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;
- g) Abgeleitete Finanzinstrumente („Derivate“), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, erworben, die an einem der unter Absätzen a), b) oder c); bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivate“), sofern
- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne des Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die die Investmentgesellschaft gemäß den in ihren Gründungsunterlagen genannten Anlagezielen investieren darf,
 - die Gegenpartei bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Luxemburger Aufsichtsbehörde zugelassen sind;
 - und die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Investmentgesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Geschäft glattgestellt werden können,

Derivate können zu Absicherungszwecken, zu Spekulationszwecken und zur effizienten Portfolioverwaltung erworben werden.

1. Geldmarktinstrumente erworben, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und die unter die Definition des Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 fallen, sofern die Emission

oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, sie werden

- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert, oder
- von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den Buchstaben a), b) oder c) dieses Artikels bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
- von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
- von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der Luxemburger Aufsichtsbehörde zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. Euro, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

2. Wobei jedoch

- b) bis zu 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in andere als die unter Nr. 1 dieses Artikels genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente angelegt werden dürfen;
- c) Bewegliches und unbewegliches Vermögen erworben werden darf, das für die unmittelbare Ausübung ihrer Tätigkeit unerlässlich ist.

3. Zielteilfonds

Jeder Teilfonds kann Aktien eines oder mehrerer anderer Teilfonds der Investmentgesellschaft („Zielteilfonds“) unter der Bedingung zeichnen, erwerben und/oder halten, dass:

- 2. die Zielteilfonds ihrerseits nicht in den betroffenen Teilfonds anlegen; und
- 3. die Zielfonds, deren Anteile erworben werden, dürfen nach ihren Vertragsbedingungen oder Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10% ihres Vermögens in Anteilen anderer OGA anlegen; und
- 4. die Stimmrechte, die gegebenenfalls mit den jeweiligen Aktien zusammenhängen, so lange ausgesetzt werden, wie die Zielteilfondsanteile gehalten werden, unbeschadet einer ordnungsgemäßen Abwicklung der Buchführung und den regelmäßigen Berichten; und
- 5. der Wert dieser Aktien nicht in die Berechnung des Nettovermögens der Investmentgesellschaft insgesamt einbezogen wird, solange diese Aktien von dem Teilfonds gehalten werden, sofern die Überprüfung des durch das Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgesehenen Mindestnettovermögens der Investmentgesellschaft betroffen ist.

4. Techniken und Instrumente

- a) Das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen darf im Rahmen der Bedingungen und Einschränkungen, wie sie von der Luxemburger Aufsichtsbehörde vorgegeben werden, Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben, verwenden, sofern diese Verwendung im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des jeweiligen Teilfondsvermögens erfolgt. Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Grenzen mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 übereinstimmen.

Darüber hinaus ist es der Investmentgesellschaft nicht gestattet, bei der Verwendung von Techniken und Instrumenten von ihren in diesem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) festgelegten Anlagezielen abzuweichen.

- b) Die Verwaltungsgesellschaft hat sicherzustellen, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert ihrer Portfolios nicht überschreitet.

Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktfuktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Dies gilt auch für die beiden nachfolgenden Absätze.

Die Verwaltungsgesellschaft darf für den jeweiligen Teilfonds als Teil seiner Anlagepolitik und im Rahmen der Grenzen des Artikel 42 (3) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 Anlagen in Derivate tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen des Artikel 43 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 nicht überschreitet. Investiert der jeweilige Teilfonds in indexbasierte Derivate, so werden diese Anlagen bei den Anlagegrenzen des Artikel 43 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 nicht berücksichtigt.

Die Verwaltungsgesellschaft wird für die Teilfonds keine Total Return Swaps oder andere Derivate mit denselben Eigenschaften im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 abschließen.

Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften des Artikel 42 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 mit berücksichtigt werden.

- c) Wertpapierleihe

Die Verwaltungsgesellschaft wird keine Wertpapierleihgeschäfte für Rechnung des jeweiligen Teilfondsvermögens im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 abschließen.

5. Pensionsgeschäfte

Die Teilfonds werden keine Wertpapierpensionsgeschäfte im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 durchführen.

6. Risikostreuung

- a) Es dürfen maximal 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Einrichtung angelegt werden. Jeder Teilfonds darf nicht mehr als 20% seines Vermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen.

Das Ausfallrisiko bei Geschäften der Investmentgesellschaft mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:

- 10% des Netto-Teilfondsvermögens, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Artikel 41 (1) f) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 ist und
 - 5% des Netto-Teilfondsvermögens in allen anderen Fällen.
- b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in deren Wertpapieren und Geldmarktinstrumente die Investmentgesellschaft mehr als 5% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens angelegt hat, darf 40% des betreffenden Netto-Teilfondsvermögens nicht übersteigen. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, die einer Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der einzelnen Obergrenzen der Nr. 6. Lit. a) darf die Investmentgesellschaft bei einem Emittenten höchstens 20% des jeweiligen Teilfondsvermögens in einer Kombination aus

- von diesem Emittenten begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder
- Einlagen und/oder
- von diesem Emittenten erworbenen OTC-Derivaten

investieren.

- c) Die unter Nr. 6 Lit. a), erster Satz dieses Artikels genannte Anlagegrenze von 10% des Netto-Teilfondsvermögens erhöht sich in den Fällen auf 35% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens, in denen die zu erwerbenden Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder anderen internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören begeben oder garantiert werden.
- d) Die unter Nr. 6 Lit. a) und b), erster Satz dieses Artikels genannte Anlagegrenze Prozentsätze erhöhen sich von 10% auf 25% bzw. von 40% auf 80% für gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne des Artikels 3 Nr. 1 der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65 EG und 2014/59/EU.

Die gleiche Regelung gilt für Schuldverschreibungen, die vor dem 8. Juli 2022, von Kreditinstituten, die in einem Mitgliedstaat ansässig sind, begeben werden, sofern

- diese Kreditinstitute auf Grund eines Gesetzes einer besonderen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Inhaber solcher Schuldverschreibungen unterliegen,
 - der Gegenwert solcher Schuldverschreibungen dem Gesetz entsprechend in Vermögenswerten angelegt wird, die während der gesamten Laufzeit dieser Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und
 - die erwähnten Vermögenswerte beim Ausfall des Emittenten vorrangig zur Rückzahlung von Kapital und Zinsen bestimmt sind.
- e) Die unter Nr. 6 Lit. a) bis d) dieses Artikels beschriebenen Anlagegrenzen von 10%, 35% bzw. 25% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens dürfen nicht kumulativ betrachtet wer-

den, sondern es dürfen insgesamt nur maximal 35% des Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Einrichtung oder in Einlagen oder Derivative bei derselben angelegt werden.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in dieser Nr. 6 a) bis e) dieses Artikels vorgesehenen Anlagegrenzen als eine einzige Einrichtung anzusehen.

Der jeweilige Teilfonds darf 20% seines Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ein und derselben Unternehmensgruppe investieren.

- f) Unbeschadet der in Artikel 48 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 festgelegten Anlagegrenzen kann die Verwaltungsgesellschaft im Namen der Investmentgesellschaft für den jeweiligen Teilfonds bis zu 20% seines Netto-Teilfondsvermögens in Aktien und Schuldtiteln ein und derselben Einrichtung investieren, wenn die Nachbildung eines von der Luxemburger Aufsichtsbehörde anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex das Ziel der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds ist. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass:
- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
 - der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht, und
 - der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die vorgenannte Anlagegrenze erhöht sich auf 35% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in den Fällen, in denen es aufgrund außergewöhnlicher Marktverhältnisse gerechtfertigt ist, insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Diese Anlagegrenze gilt nur für die Anlage bei einem einzigen Emittenten.

- g) **Unbeschadet des unter Artikel 43 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 Gesagten, dürfen unter Wahrung des Grundsatzes der Risikostreuung, bis zu 100% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten angelegt werden, die von einem EU-Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem OECD-Mitgliedstaat oder von internationalen Organismen, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, ausgegeben werden oder garantiert sind. In jedem Fall müssen die im jeweiligen Teilfondsvermögen enthaltenen Wertpapiere aus sechs verschiedenen Emissionen stammen, wobei der Wert der Wertpapiere, die aus ein und derselben Emission stammen, 30% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten darf.**
- h) Für den jeweiligen Teilfonds dürfen nicht mehr als 20% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in Anteilen ein und desselben OGAW oder ein und desselben anderen OGA gemäß Artikel 41 (1) e) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 angelegt werden.
- i) Für den jeweiligen Teilfonds dürfen nicht mehr als 30% des Netto-Teilfondsvermögens in andere OGA angelegt werden. In diesen Fällen müssen die Anlagegrenzen des Artikel 43 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 hinsichtlich der Vermögenswerte der OGAW bzw. OGA, von denen Anteile erworben werden, nicht gewahrt sein.
- j) Erwirbt die Investmentgesellschaft Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger anderer OGA, die unmittelbar oder aufgrund einer Übertragung von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder die Rücknahme von Anteilen dieser anderen OGAW und/oder

OGA durch den OGAW keine Gebühren berechnen (inkl. Ausgabeaufschlägen und Rücknahmeabschlägen).

Generell kann es bei dem Erwerb von Anteilen anderer OGAW und/oder OGA zu der Erhebung einer Verwaltungsvergütung auf Ebene anderer OGAW und/oder OGA kommen. Die Investmentgesellschaft wird dabei nicht in andere OGAW und/oder OGA anlegen, die einer Verwaltungsvergütung von mehr als 3% unterliegen. Der Rechenschaftsbericht der Investmentgesellschaft wird betreffend den jeweiligen Teilfonds Informationen enthalten, wie hoch der Anteil der Verwaltungsvergütung maximal ist, welche der Teilfonds einerseits und die anderen OGAW und/oder OGA, in die der Teilfonds investiert, andererseits zu tragen haben.

- k) Es ist der Investmentgesellschaft nicht gestattet, die von ihr verwalteten OGAW nach Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 dafür zu benutzen, um eine Anzahl an mit Stimmrechten verbundenen Aktien zu erwerben, die es ihr ermöglichen einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.
- l) Weiter können für die Investmentgesellschaft
- bis zu 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten,
 - bis zu 10% der ausgegebenen Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten,
 - bis zu 25% der ausgegebenen Anteile ein und desselben OGAW und/oder OGA,
 - bis zu 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten

erworben werden.

- m) Die unter Nr. 6 Lit. k) bis l) genannten Anlagegrenzen finden keine Anwendung soweit es sich um
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente handelt, die von einem Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften, oder von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;
 - Wertpapiere und Geldmarktinstrumente handelt, die von einer internationalen Körperschaft öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, der ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören.
 - Aktien handelt, die der jeweilige Teilfonds an dem Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates besitzt, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Staat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den jeweiligen Teilfonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Staates außerhalb der Europäischen Union in ihrer Anlagepolitik die in Artikel 43, 46 und 48 (1) und (2) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 festgelegten Grenzen beachtet. Bei der Überschreitung der in den Artikeln 43 und 46 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 genannten Grenzen findet Artikel 49 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 sinngemäß Anwendung.
 - Aktien, die von einer oder von mehreren Investmentgesellschaften am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die im Niederlassungsstaat der Tochtergesellschaft lediglich und ausschließlich für diese Investmentgesellschaft oder -gesellschaften bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf die Rücknahme von Anteilen auf Wunsch der Anteilhaber ausüben.

7. Einlagen und Flüssige Mittel

- a) Bis zu 100% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens dürfen zu Anlagezwecken und/oder zur Erreichung des Investmentziels in Einlagen bei der Verwahrstelle oder bei sonstigen Banken gehalten werden, wobei das Netto-Teilfondsvermögen bei einem Emittenten höchstens zu 20% in einer Kombination aus
- von diesem Emittenten begebene Wertpapiere oder Geldmarktinstrumenten
 - Einlagen, oder
 - von diesem Emittenten erworbenen OTC-Derivaten
- investiert werden darf
- b) Bis zu 20% des Netto-Fondsvermögens dürfen in flüssige Mittel, d. h. Bankguthaben auf Sicht, wie z. B. Bargeld auf Girokonten bei einer Bank, über die jederzeit verfügt werden kann, um laufende oder außerordentliche Zahlungen zu decken, oder für den Zeitraum, der für die Wiederanlage in zulässige Vermögenswerte gemäß Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 erforderlich ist, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist, gehalten werden.

Die in Buchst. b) genannte 20% Grenze darf nur dann vorübergehend für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und wenn eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist, beispielsweise bei außergewöhnlichen Umständen wie den Anschlägen vom 11. September 2001 oder dem Konkurs von Lehman Brothers im Jahr 2008,

8. Kredite und Belastungsverbote

- a) Das jeweilige Teilfondsvermögen darf nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahmen im Sinne des nachstehenden Lit. b) oder um Sicherheitsleistungen zur Erfüllung von Einschuss- oder Nachschussverpflichtungen im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit Finanzinstrumenten.
- b) Kredite zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens dürfen nur kurzfristig und bis zu einer Höhe von 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens aufgenommen werden. Ausgenommen hiervon ist der Erwerb von Fremdwährungen durch „Back-to-Back“-Darlehen. Zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens dürfen weder Kredite gewährt noch für Dritte Bürgschaftsverpflichtungen eingegangen werden, wobei dies dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten gemäß Artikel 41 (1) e), g) und h) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 nicht entgegensteht.
- c) Die Investmentgesellschaft darf Kredite bis zu 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens aufnehmen, sofern es sich um Kredite handelt, die den Erwerb von Immobilien ermöglichen sollen, die für die unmittelbare Ausübung ihrer Tätigkeit unerlässlich sind; in diesem Fall dürfen diese sowie die Kredite nach Lit. b) zusammen 15% des Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten.

9.) Weitere Anlagerichtlinien

- a) Wertpapierleerverkäufe sind nicht zulässig.
- b) Das jeweilige Teilfondsvermögen darf nicht in Immobilien, Edelmetallen oder Waren oder Warenkontrakten angelegt werden.

- c) Für den jeweiligen Teilfonds dürfen keine Verbindlichkeiten eingegangen werden, die, zusammen mit den Krediten nach Nr. 7 Lit. b) dieses Artikels, 10% des betreffenden Netto-Teilfondsvermögens überschreiten.
- d) Im Teilfonds können strukturierte Wertpapierprodukte (Zertifikate) unter der Bedingung zum Einsatz kommen, dass es sich bei den Zertifikaten um Wertpapiere gemäß Art 41 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und Artikel 2 des Reglement Grand Ducal vom 08. Februar 2008 sowie Punkt 17 CESR*1/07-044 handelt. Als Basiswerte der Zertifikate kommen u.a. in Betracht: Beteiligungspapiere, Beteiligungswertrechte, Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte wie zum Beispiel Aktien, aktienähnliche Wertpapiere, Partizipations- und Genussscheine, fest- und variabel verzinsliche Anleihen einschl. des Asset-Backed Securities-Bereiches („ABS“-Bereich, bis max. 20% des Netto-Teilfondsvermögens), Schuldverschreibungen, Wandelanleihen, Optionsanleihen, Hedgefonds, Private Equity Investments, Volatilitäts-Investments, Immobilien und Grundstück Investments, Microfinance Investments, Rohstoffe/Waren und Edelmetalle unter Ausschluss einer physischen Lieferung, Wechselkurse, Währungen, Zinssätze, Fonds auf die genannten Basiswerte sowie entsprechende Finanzindizes auf die vorgenannten Basiswerte.
- 10) Ein Teilfonds darf als Feeder-Teilfonds („Feeder“) agieren, sofern er mindestens 85% seines Nettovermögens in Anteile eines anderen OGAW bzw. Teilfonds dieses OGAW („Master“) investiert, der selbst kein Feeder ist und auch keine Anteile eines Feeders hält.

Als Feeder darf der Teilfonds nicht mehr als 15% seines Nettovermögens in einen oder mehrere der folgenden Vermögenswerte anlegen:

- Flüssige Mittel gemäß Artikel 41 (2), zweiter Gedankenstrich des Gesetzes vom 17. Dezember 2010;
- Derivative Finanzinstrumente, die ausschließlich zu Absicherungszwecken gemäß Artikel 41 (1) g) und Artikel 42 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 verwendet werden.

Für den Fall, dass der Feeder in Anteile eines Masters anlegt, der ebenfalls von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, werden keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren für die Anlage des Feeders in Anteile des Masters erhoben. Die maximale Gesamthöhe der Verwaltungsgebühr, die sowohl gegenüber dem Feeder selbst als auch gegenüber dem Master erhoben werden kann, ist im Verkaufsprospekt aufgeführt.

- 11) Die in diesem Artikel genannten Anlagebeschränkungen beziehen sich auf den Zeitpunkt des Erwerbs der Wertpapiere. Werden die Prozentsätze nachträglich durch Kursentwicklungen oder aus anderen Gründen als durch Zukäufe überschritten, so wird die Verwaltungsgesellschaft unverzüglich unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre eine Rückführung in den vorgegebenen Rahmen anstreben.

Hinweise zu Techniken und Instrumenten

Unter Beachtung der im Abschnitt „Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen“ genannten Regelungen kann sich die Investmentgesellschaft für den jeweiligen Teilfonds insbesondere folgender Techniken und Instrumente bedienen:

¹ Seit 01. Januar 2011 ESMA (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde).

1. Optionen

Eine Option ist ein Recht, einen bestimmten Vermögenswert an einem im Voraus bestimmten Zeitpunkt („Ausübungszeitpunkt“) oder während eines im Voraus bestimmten Zeitraumes zu einem im Voraus bestimmten Preis („Ausübungspreis“) zu kaufen („Kaufoption“) oder zu verkaufen („Verkaufsoption“). Der Preis einer Kaufs- oder Verkaufsoption ist die Optionsprämie.

Für den jeweiligen Teilfonds können sowohl Kauf- als auch Verkaufsoptionen erworben oder verkauft werden, sofern der jeweilige Teilfonds gemäß den allgemeinen Anlagegrundsätzen und -beschränkungen der Investmentgesellschaft und der im jeweiligen teilfondsspezifischen Anhang zum Verkaufsprospekt genannten Anlagezielen in die zugrundeliegenden Basiswerte investieren darf.

2. Finanzterminkontrakte

Finanzterminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswertes, zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

Für den jeweiligen Teilfonds dürfen Finanzterminkontrakte nur abgeschlossen werden, sofern der jeweilige Teilfonds gemäß den allgemeinen Anlagegrundsätzen und -beschränkungen der Investmentgesellschaft und der im jeweiligen teilfondsspezifischen Anhang zum Verkaufsprospekt genannten Anlagezielen in die zugrundeliegenden Basiswerte investieren darf.

3. Devisenterminkontrakte

Die Investmentgesellschaft kann für den jeweiligen Teilfonds Devisenterminkontrakte abschließen.

Devisenterminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, eine bestimmte Menge der zugrundeliegenden Devisen, zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

4. Techniken für das Management von Kreditrisiken

Die Investmentgesellschaft kann für den jeweiligen Teilfonds auch Wertpapiere (Credit Linked Notes) sowie Techniken und Instrumente zur Absicherung von Kreditrisiken einsetzen, sofern diese von erstklassigen Finanzinstituten begeben wurden und mit der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds in Einklang zu bringen sind.

Bei einer Credit Linked Note („CLN“) handelt es sich um eine vom Sicherungsnehmer begebene Schuldverschreibung, die am Laufzeitende nur dann zum Nennbetrag zurückgezahlt wird, wenn ein vorher spezifiziertes Kreditereignis nicht eintritt. Für den Fall, dass das Kreditereignis eintritt, wird die CLN innerhalb einer bestimmten Frist unter Abzug eines Ausgleichsbetrages zurückgezahlt. CLN's sehen damit neben dem Anleihebetrag und den darauf zu leistenden Zinsen eine Risikoprämie vor, die der Emittent dem Investor für das Recht zahlt, den Rückzahlungsbetrag der Anleihe bei Realisierung des Kreditereignisses zu kürzen.

Bemerkungen:

Die vorgenannten Techniken und Instrumente können gegebenenfalls durch die Investmentgesellschaft erweitert werden, wenn am Markt neue, dem Anlageziel entsprechende, Instrumente angeboten werden, die der jeweilige Teilfonds gemäß den aufsichtsrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen anwenden darf.

Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie

Das Netto-Fondsvermögen der Investmentgesellschaft lautet auf Euro („Referenzwährung“).

Der Wert einer Aktie („Nettoinventarwert pro Aktie“) lautet auf die im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt angegebenen Währung („Teilfondswährung“).

Der Nettoinventarwert pro Aktie wird von der Investmentgesellschaft oder einem von ihr Beauftragten zu jedem Bankarbeitstag in Luxemburg mit Ausnahme des 24. Dezember („Bewertungstag“) berechnet, sofern dies im betreffenden Anhang nicht abweichend geregelt ist. Der Verwaltungsrat kann für einzelne Teilfonds eine abweichende Regelung treffen, wobei zu berücksichtigen ist, dass der Nettoinventarwert pro Aktie mindestens zweimal im Monat zu berechnen ist.

Die Verwaltungsgesellschaft wendet die Grundsätze des CSSF-Rundschreibens 02/77, in der jeweils aktuellen Version, zum Schutz der Anleger im Falle eines Fehlers bei der Berechnung des Nettoinventarwerts und zur Korrektur der Folgen einer Nichteinhaltung der Anlagegrenzen, an.

Zur Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie wird der Wert der zu dem jeweiligen Teilfonds gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des jeweiligen Teilfonds („Netto-Teilfondsvermögen“) zu jedem Bewertungstag ermittelt und durch die Anzahl der zum Bewertungstag in Umlauf befindlichen Aktien des jeweiligen Teilfonds geteilt.

Der Nettovermögenswert jedes Teilfonds wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:

- a) Wertpapiere, die an einer Wertpapierbörse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Soweit Wertpapiere an mehreren Börsen notiert sind, ist der zuletzt verfügbare Kurs jener Börse maßgebend, die der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist.
- b) Wertpapiere, die nicht an einer Wertpapierbörse notiert sind, die aber an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden zu einem Kurs bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs zur Zeit der Bewertung sein darf und den die Investmentgesellschaft für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Wertpapiere verkauft werden können.
- c) Die flüssigen Mittel werden zu ihrem Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet. Festgelder mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als 60 Tagen können mit dem jeweiligen Renditekurs bewertet werden, vorausgesetzt, ein entsprechender Vertrag zwischen dem Kredit- oder Finanzinstitut, welches die Festgelder verwahrt, und der Investmentgesellschaft sieht vor, dass diese Festgelder zu jeder Zeit kündbar sind und dass im Falle einer Kündigung ihr Realisierungswert diesem Renditekurs entspricht.
- d) Anteile an OGAWs, OGAs und sonstigen Investmentfonds bzw. Sondervermögen werden zum letzten festgestellten verfügbaren Nettoinventarwert bewertet, der von der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft, dem Anlagevehikel selbst oder einer vertraglich bestellten Stelle veröffentlicht wurde. Sollte ein Anlagevehikel zusätzlich an einer Börse notiert sein, kann die Investmentgesellschaft auch den letzten verfügbaren bezahlten Börsenkurs des Hauptmarktes heranziehen.
- e) Exchange Traded Funds (ETFs) werden zum letzten verfügbaren bezahlten Kurs des Hauptmarktes bewertet. Die Investmentgesellschaft kann auch den letzten verfügbaren von der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft, dem Anlagevehikel selbst oder einer vertraglich bestellten Stelle veröffentlichten Kurs, heranziehen.

Falls für die unter Buchstaben a. bis e. genannten Wertpapiere bzw. Anlageinstrumente keine Kurse festgelegt werden oder die Kurse nicht marktgerecht bzw. unsachgerecht sind, werden diese Wertpapiere bzw. Anlageinstrumente ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Investmentgesellschaft nach Treu und Glauben festlegt.

- f) Alle nicht auf die jeweilige Teilfondswährung lautenden Vermögenswerte werden zum letzten Devisenkurs in diese Teilfondswährung umgerechnet.

Das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen wird um die Ausschüttungen reduziert, die gegebenenfalls an die Aktionäre des betreffenden Teilfonds gezahlt wurden.

Die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie erfolgt nach den vorstehend aufgeführten Kriterien für jeden Teilfonds separat.

Sofern für einen Teilfonds mehrere Aktienklassen ausgegeben werden, wird die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie wie folgt durchgeführt:

- a) Die Anteilwertberechnung erfolgt nach den vorstehend aufgeführten Kriterien für jede Aktienklasse separat.
- b) Der Mittelzufluss aufgrund der Ausgabe von Aktien erhöht den prozentualen Anteil der jeweiligen Aktienklasse am gesamten Wert des Netto-Teilfondsvermögens. Der Mittelabfluss aufgrund der Rücknahme von Aktien vermindert den prozentualen Anteil der jeweiligen Aktienklasse am gesamten Wert des Netto-Teilfondsvermögens.
- c) Im Falle einer Ausschüttung vermindert sich der Aktienwert der ausschüttungsberechtigten Aktien um den Betrag der Ausschüttung. Damit vermindert sich zugleich der prozentuale Anteil der ausschüttungsberechtigten Aktien am gesamten Wert des Netto-Teilfondsvermögens, während sich der prozentuale Anteil der nicht-ausschüttungsberechtigten Anteile am gesamten Netto-Teilfondsvermögen erhöht.

Die Zusammenstellung und Zuordnung der Aktiva erfolgt immer pro Teilfonds.

Für einen Teilfonds kann ein Ertragsausgleich durchgeführt werden.

Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie

1. Die Investmentgesellschaft ist berechtigt, die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre gerechtfertigt ist, insbesondere:
 - während der Zeit, in der eine Börse oder ein anderer geregelter Markt, an/auf welcher(m) ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte notiert oder gehandelt werden, aus anderen Gründen als gesetzlichen oder Bankfeiertagen, geschlossen ist oder der Handel an dieser Börse bzw. an dem entsprechenden Markt ausgesetzt bzw. eingeschränkt wurde;
 - in Notlagen, wenn die Investmentgesellschaft über Teilfondsanlagen nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie ordnungsgemäß durchzuführen;
 - wenn auf Ebene eines Master-OGAWs, ob auf eigene Initiative oder auf Nachfrage der zuständigen Aufsichtsbehörde, die Ausgabe und Rücknahme seiner Aktien ausgesetzt wurde, so kann auf Ebene des als Feeder aufgesetzten Teilfonds die Berechnung des Nettoinventarwertes während eines Zeitraumes der dem Zeitraum der Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes auf Ebene des Master-OGAW entspricht, ausgesetzt werden.

Die zeitweilige Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie innerhalb eines Teilfonds führt nicht zur zeitweiligen Einstellung hinsichtlich anderer Teilfonds, die von dem betreffenden Ereignis nicht berührt sind.
2. Während die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie eingestellt ist, wird auch die Ausgabe von Aktien zeitweilig eingestellt.
3. Aktionäre, welche einen Rücknahmeauftrag bzw. einen Umtauschantrag gestellt haben, werden von einer Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie unverzüglich benachrichtigt und nach Wiederaufnahme der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt. Während die Berechnung des Netto-Inventarwertes pro Aktie eingestellt ist, werden Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge nicht ausgeführt.

4. Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge können im Falle einer Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie vom Aktionär bis zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie widerrufen werden.

Ausgabe von Aktien

1. Die Ausgabe von Aktien erfolgt über eine der Vertriebsstellen, die Register- und Transferstelle bzw. ggf. über die jeweilige depotführende Stelle des Investors zu dem im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt festgelegten Ausgabepreis und zu den dort bestimmten Bedingungen. Ausgabepreis ist der Nettoinventarwert pro Aktie, zuzüglich eines ggfs. im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt genannten Ausgabeaufschlages, der 7% des Nettoinventarwertes nicht überschreitet. Der Ausgabeaufschlag kann zugunsten der Vertriebsstellen oder der Verwaltungsgesellschaft erhoben werden.

Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.

- a) Der Ausgabepreis ist innerhalb von drei Bankarbeitstagen in Luxemburg nach dem entsprechenden Bewertungstag zahlbar.

Die Investmentgesellschaft ist ermächtigt, laufend neue Aktien auszugeben. Sie kann die Zeichnung von Aktien Bedingungen unterwerfen sowie Zeichnungsfristen und Mindestzeichnungsbeiträge festlegen. Dies findet Erwähnung im jeweiligen Anhang. Die Investmentgesellschaft kann für einen Teilfonds jederzeit nach eigenem Ermessen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Aktien zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Aktionäre, zum Schutz der Investmentgesellschaft, zum Schutz des jeweiligen Teilfonds, im Interesse der Anlagepolitik oder im Fall der Gefährdung der spezifischen Anlageziele eines Teilfonds erforderlich erscheint.

Die Investmentgesellschaft kann für einzelne Teilfonds den regelmäßigen Kauf von Aktien im Rahmen von Sparplänen zum systematischen Vermögensaufbau anbieten. Im Falle von Sparplänen wird maximal bis zu ein Drittel von jeder der für das erste Jahr vereinbarten Zahlungen für die Deckung von Kosten verwendet.

- b) Vollständige Zeichnungsanträge für den Erwerb von Inhaberaktien, welche bis spätestens 17:00 Uhr an einem Bewertungstag bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis dieses Bewertungstages abgerechnet, sofern der Gegenwert der gezeichneten Aktien zur Verfügung steht. Vollständige Zeichnungsanträge für den Erwerb von Inhaberaktien, welche nach 17:00 Uhr an einem Bewertungstag bei der Verwahrstelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des nächsten Bewertungstages abgerechnet, sofern der Gegenwert der gezeichneten Aktien zur Verfügung steht.
- c) Die Investmentgesellschaft kann auf Initiative des Aktionärs abweichend des vorstehenden Abschnitts, im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg, Aktien gegen Lieferung von Wertpapieren ausgeben, vorausgesetzt, dass diese Wertpapiere in den Rahmen der Anlagepolitik sowie der Anlagebeschränkungen des betreffenden Teilfonds passen („Sacheinkehr“). Im Zusammenhang mit der Ausgabe von Aktien gegen Lieferung von Wertpapieren muss der Wirtschaftsprüfer der Investmentgesellschaft ein Gutachten zur Bewertung der einzubringenden Wertpapiere erstellen. Die Kosten einer in der vorbeschriebenen Weise durchgeführten Ausgabe von Aktien trägt der Zeichner, der diese Vorgehensweise verlangt.
- d) Die Aktien werden bei Eingang des Ausgabepreises bei der Verwahrstelle im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Register- und Transferstelle zugeteilt.
- e) Die Verwahrstelle wird auf nicht ausgeführte Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen unverzüglich zinslos zurückzahlen.
- f) Die Investmentgesellschaft erlaubt keine „Market Timing“ und „Late Trading“ Praktiken, d.h. z.B.

das illegale Ausnutzen von Preisdifferenzen in unterschiedlichen Zeitzonen. Sollte ein Verdacht hinsichtlich dieser Praktiken bestehen, wird die Investmentgesellschaft die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Anleger vor nachteiligen Auswirkungen zu schützen. Demzufolge erfolgen Ausgaben von Aktien eines jeden Teilfonds grundsätzlich nur zu unbekannten Nettoinventarwerten.

Die Investmentgesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, die Zentralverwaltungsgesellschaft sowie die Verwahrstelle befolgen die luxemburgische und europäische Gesetzgebung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäsche und die Finanzierung des Terrorismus (insbesondere das luxemburgische Gesetz vom 19. Februar 1973 in seiner aktuellen Fassung), das Gesetz vom 5. April 1993 in seiner aktuellen Fassung, das Gesetz vom 12. November 2004 sowie alle Rundschreiben der luxemburgischen Aufsichtsbehörden.

Sofern Aktien eines Teilfonds zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen sind, wird dies in dem Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Aktien der Teilfonds auch an anderen Märkten gehandelt werden (Beispiel: Einbeziehung in den Freiverkehr einer Börse).

Einschränkung des Aktienbesitzes und Einstellung der Ausgabe von Aktien

Die Investmentgesellschaft kann jederzeit aus eigenem Ermessen ohne Angabe von Gründen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Aktien zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen oder Aktien einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurücknehmen, wenn dies im Interesse der Aktionäre, im öffentlichen Interesse, zum Schutz der Investmentgesellschaft bzw. des jeweiligen Teilfonds oder der Aktionäre erforderlich erscheint.

Demnach kann der Verwaltungsrat den Besitz von Aktien einschränken, sodass keine Aktien von Personen erworben oder gehalten werden,

- welche die Gesetze oder Vorschriften eines Landes und/oder behördliche Verfügungen verletzen oder gemäß den Bestimmungen des Verkaufsprospekts vom Aktienbesitz ausgeschlossen sind; oder
- deren Aktienbesitz nach Auffassung und/oder Wissen des Verwaltungsrats dazu führt, dass die Investmentgesellschaft Steuerverbindlichkeiten bzw. andere finanzielle Nachteile erleiden könnte.

Die Ausgabe von Aktien wird insbesondere dann zeitweilig eingestellt, wenn die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie eingestellt wird.

Des Weiteren kann der Verwaltungsrat den Besitz von Aktien durch jede Person, die in den Vereinigten Staaten von Amerika („USA“) steuerpflichtig ist oder als non-compliant foreign financial institution („FFI“) oder non-compliant non-financial foreign entity (NFFE) im Sinne des Foreign Tax Account Tax Compliance Act (FATCA) gilt, einschränken oder verbieten.

Als in den USA steuerpflichtige natürliche Personen werden im Wesentlichen (aber nicht ausschließlich) diejenigen betrachtet, die a) in den USA oder eines ihrer Territorien bzw. Hoheitsgebiete geboren wurden, b) ein eingebürgerter Staatsbürger ist (Green Card holder), c) im Ausland als Tochter oder Sohn eines US-Staatsbürgers geboren wurde oder d) als Ausländer ihren überwiegenden Aufenthalt (183 Tage) in den USA verbringt.

Als in den USA steuerpflichtige juristische Personen werden im Wesentlichen (aber nicht ausschließlich) betrachtet, a) Gesellschaften und Kapitalgesellschaften, die unter den Gesetzen eines der 50 US-Bundesstaaten oder des Columbia District gegründet wurden, b) eine Gesellschaft oder Personengesell-

schaft, die unter einem „Act of Congress“ gegründet wurde, c) ein Pensionsfund, der als US-Trust gegründet wurde.

Rücknahme und Umtausch von Aktien

- Die Aktionäre eines Teilfonds sind berechtigt, jederzeit über eine der Vertriebsstellen, der Register- und Transferstelle, ggf. die jeweilige depotführende Stelle des Investors die Rücknahme ihrer Aktien zum Nettoinventarwert pro Aktie, gegebenenfalls abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages („Rücknahmepreis“) zu verlangen, es sei denn im jeweiligen Anhang ist eine abweichende Regelung getroffen. Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag. Über einen Entnahmeplan können auch regelmäßig Aktien aus dem Anlagekonto verkauft werden. Die Aktionäre eines Teilfonds sind berechtigt, jederzeit über eine der Vertriebsstellen, der Register- und Transferstelle oder ggf. die jeweilige depotführende Stelle des Investors die Rücknahme ihrer Aktien zum Nettoinventarwert pro Aktie, gegebenenfalls abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages („Rücknahmepreis“) zu verlangen, es sei denn im jeweiligen Anhang ist eine abweichende Regelung getroffen. Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag. Über einen Entnahmeplan können auch regelmäßig Aktien aus dem Anlagekonto verkauft werden. Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von drei luxemburger Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der jeweiligen Teilfondswährung gegen Rückgabe der Aktien.

Die Investmentgesellschaft kann Aktien einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Aktionäre oder zum Schutz der Aktionäre oder eines Teilfonds erforderlich erscheint.

- Sofern im Anhang zum jeweiligen Teilfonds nicht abweichend geregelt, werden vollständige Rücknahmeaufträge, welche bis spätestens 17:00 Uhr an einem Bewertungstag bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, zum Nettoinventarwert pro Aktie dieses Bewertungstages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages, abgerechnet. Vollständige Rücknahmeaufträge, welche nach 17:00 Uhr an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden zum Nettoinventarwert pro Aktie des nächsten Bewertungstages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages, abgerechnet.
- Die Investmentgesellschaft ist berechtigt, umfangreiche Rücknahmen von mehr als 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens, die nicht aus den flüssigen Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des betroffenen Teilfonds befriedigt werden können, erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte dieses Teilfonds ohne Verzögerung verkauft wurden. Anleger, die ihre Aktien zur Rücknahme angeboten haben, werden von einer Aussetzung der Rücknahme sowie von der Wiederaufnahme der Rücknahme unverzüglich in geeigneter Weise in Kenntnis gesetzt.
- Der Umtausch von Aktien erfolgt auf der Grundlage des Nettoinventarwertes der betreffenden Aktienklassen beziehungsweise der betreffenden Teilfonds. Dabei kann eine Umtauschprovision zugunsten der Vertriebsstelle oder der Verwaltungsgesellschaft des Teilfonds erhoben werden, in den getauscht werden soll. Wird eine Umtauschprovision erhoben, so beträgt diese höchstens 1% des Nettoinventarwertes des Teilfonds, in welche(n) der Umtausch erfolgen soll; eine Nachzahlung der etwaigen Differenz zwischen den Ausgabeaufschlägen auf die Nettoinventarwerte der betreffenden Teilfonds bleibt hiervon unberührt. Sofern im Anhang zum jeweiligen Teilfonds nicht abweichend geregelt, werden Umtauschanträge, welche bis spätestens 17:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, zum Nettoinventarwert pro Aktie dieses Bewertungstages, unter Berücksichtigung der Umtauschprovision, abgerechnet und Umtauschanträge, welche nach 17:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag eingehen, zum Nettoinventarwert pro Aktie des nächsten Bewertungstages, unter Berücksichtigung der Umtauschprovision, abgerechnet.
- Die Verwahrstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere, von der Verwahrstelle nicht beeinflussbare Umstände die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.

- Die Investmentgesellschaft kann für jeden Teilfonds Aktien einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Aktionäre oder zum Schutz der Investmentgesellschaft oder des jeweiligen Teilfonds erforderlich erscheint.
- Die Investmentgesellschaft erlaubt keine „Market Timing“ und „Late Trading“ Praktiken, d.h. z.B. das illegale Ausnutzen von Preisdifferenzen in unterschiedlichen Zeitzeonen. Sollte ein Verdacht hinsichtlich dieser Praktiken bestehen, wird die Investmentgesellschaft die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Anleger vor nachteiligen Auswirkungen zu schützen. Demzufolge erfolgen Rücknahmen und Umtausche von Aktien eines jeden Teilfonds grundsätzlich nur zu unbekannten Nettoinventarwerten.

Die Investmentgesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, die Zentralverwaltungsgesellschaft sowie die Verwahrstelle befolgen die luxemburgische und europäische Gesetzgebung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäsche und die Finanzierung des Terrorismus (insbesondere das luxemburgische Gesetz vom 19. Februar 1973 in seiner aktuellen Fassung), das Gesetz vom 5. April 1993 in seiner aktuellen Fassung, das Gesetz vom 12. November 2004 sowie alle Rundschreiben der luxemburgischen Aufsichtsbehörden.

Verhinderung von Geldwäsche

Gemäß dem luxemburgischen Gesetz vom 12. November 2004 zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in seiner aktuell geltenden Fassung, der großherzoglichen Verordnung von 1. Februar 2010, der Verordnung 12-02 vom 14. Dezember 2012 und den weiteren einschlägigen Gesetzen, Rundschreiben und Verordnungen der Luxemburger Finanzaufsichtsbehörde CSSF in ihrer jeweils aktuell geltenden Fassung werden Gewerbetreibende gemäß Artikel 2 des Gesetzes von 2004 und allen im Finanzsektor tätigen Personen und Unternehmen Verpflichtungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung auferlegt, um die Verwendung von Organismen für gemeinsame Anlagen zu Geldwäschezwecken zu verhindern. Hierzu gehört auch die Verpflichtung zur Identifikation und Legitimation von Investoren und Investitionsgeldern in Anwendung der regulatorischen Vorgaben, insbesondere des Artikels 3 des Gesetzes vom 12. November 2004 („Customer Due Diligence“).

In Einklang mit diesen Bestimmungen erfolgt die Umsetzung dieser Identifizierungsverfahren und, sofern erforderlich, die Durchführung einer detaillierten Verifizierung durch die Verwaltungsgesellschaft oder die Register- und Transferstelle der Investmentgesellschaft.

Investoren müssen den Zeichnungsdokumenten, die gesetzlich bestimmten Legitimationsdokumente des Investors beifügen. Die Verwaltungsgesellschaft und die Register- und Transferstelle behalten sich das Recht vor, zusätzliche Informationen anzufordern, die für die Verifizierung der Identität eines Antragstellers erforderlich sind. Sollte ein Antragsteller die verlangten Dokumente verspätet oder nicht vorlegen, wird der Zeichnungsantrag abgelehnt. Bei Rücknahmen kann eine unvollständige Dokumentationslage dazu führen, dass sich die Auszahlung des Rücknahmepreises verzögert. Die Verwaltungsgesellschaft oder die Register- und Transferstelle ist für die verspätete Abwicklung oder den Ausfall einer Transaktion nicht verantwortlich, wenn der Antragsteller die Dokumente nicht oder unvollständig vorgelegt hat.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, aus beliebigem Grund einen Antrag vollständig oder teilweise abzulehnen. In diesem Fall werden die im Rahmen eines Antrags gezahlten Gelder oder diesbezügliche Salden unverzüglich dem Antragsteller auf das von ihm angegebene Konto zurücküberwiesen, sofern die Identität des Antragstellers gemäß den Luxemburger Bestimmungen zur Geldwäsche ordnungsgemäß festgestellt werden konnte. In diesem Fall haften weder die Investmentgesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, noch die Register- und Transferstelle für etwaige Zinsen, Kosten oder Entschädigungen.

Anleger können von der Verwaltungsgesellschaft oder der Register- und Transferstelle von Zeit zu Zeit, im Rahmen der Verpflichtung zur kontinuierlichen Überwachung der Anleger, aufgefordert werden, zusätzliche oder aktualisierte Legitimationsdokumente und Informationen vorzulegen. Sollten diese Dokumente nicht unverzüglich beigebracht werden, ist die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Register- und Transferstelle berechtigt und verpflichtet, die Aktien der Investmentgesellschaft der betreffenden Anleger zu sperren.

Die Erfassung von Informationen, die in Zusammenhang mit der Investition in die Investmentgesellschaft übergeben werden, erfolgt ausschließlich zur Einhaltung der Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche. Alle in diesem Zusammenhang einbehaltenen Dokumente werden nach Beendigung der Geschäftsbeziehung fünf Jahre aufbewahrt.

Die Verwaltungsgesellschaft wendet die aufsichtsrechtlich anwendbaren Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie Sanktionen und Transparenzregistergesetze an. Dies betrifft unter anderem die Überprüfung der Anleger, Gegenparteien, Dienstleister und Anlagegüter des Fonds. Ferner wendet die Verwaltungsgesellschaft verstärkte Sorgfaltspflichten auf Intermediäre gemäß Artikel 3(2) der Verordnung 12-02 an. Wirtschaftlich Endberechtigte (UBO) sind in das Luxemburger Transparenzregister einzutragen.

Wichtige Hinweise zur Anlagepolitik sowie Risikobetrachtung

Die Verwaltungsgesellschaft ist unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Rahmen der Anlagegrenzen im Abschnitt „Allgemeine Anlagegrundsätze und-beschränkungen gemäß Nummer 6, Absatz g). des Verkaufsprospektes ermächtigt, bis zu 100% des Netto-Vermögens des jeweiligen Teilfonds in Wertpapieren eines Emittenten anzulegen.

Die Fondsanteile sind Anteilscheine, deren Preise durch die Kursschwankungen der in den Teilfonds befindlichen Vermögenswerte bestimmt werden. Deshalb kann grundsätzlich keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Wertpapieranlagen besitzen nicht nur die Möglichkeit zur Wertsteigerung des eingesetzten Kapitals, sondern sind auch vielfach mit erheblichen Risiken behaftet.

Bei den nachfolgend genannten Risiken handelt es sich um die allgemeinen Risiken einer Anlage in Investmentfonds. Je nach Schwerpunkt der Anlagen innerhalb der einzelnen Teilfonds können die jeweiligen Risiken stärker oder schwächer vorhanden sein. Die Risiken der Fondsanteile, die von einem Anleger erworben werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in dem Fonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von dieser verfolgten Anlagestrategie.

Bei der Umsetzung der teilfondsspezifischen Anlagestrategien sowie in Abhängigkeit der jeweiligen Marktsituation kann es zur einer erhöhten Portfolioumschlagshäufigkeit kommen. Die hierdurch entstehenden Transaktionskosten werden den jeweiligen Teilfonds belastet und können die Wertentwicklung des Teilfonds beeinträchtigen.

Potentielle Anleger sollten sich der Risiken bewusst sein, die eine Anlage in einen Investmentfonds mit sich bringen kann und sich von ihrem persönlichen Anlageberater beraten lassen. Es wird den Anlegern empfohlen, sich regelmäßig bei ihren Anlageberatern über die Entwicklung des Fonds zu informieren.

Es kann grundsätzlich keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Jeder potentielle Anleger sollte daher für sich überprüfen, ob seine persönlichen Verhältnisse den Erwerb von Anteilen erlauben.

Insbesondere über die folgenden potenziellen Risiken sollte der Anleger sich bewusst sein:

Risiken von Investmentfondsanteilen:

Der Wert von Fondsanteilen wird insbesondere durch die Kurs- und Wertschwankungen der in den Fonds befindlichen Vermögenswerte sowie den Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträgen sowie den Kosten bestimmt und kann deshalb steigen oder auch fallen.

Der Anteilerwerber erzielt beim Verkauf seiner Anteile erst dann einen Gewinn, wenn deren Wertzuwachs

den beim Erwerb gezahlten Ausgabeaufschlag unter Berücksichtigung der Rücknahmeprovision übersteigt. Der Ausgabeaufschlag kann bei nur kurzer Anlagedauer die Wertentwicklung (Performance) für den Anleger reduzieren oder sogar zu Verlusten führen. Veräußert der Anleger Anteile des Fonds zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Fonds befindlichen Wertpapiere gegenüber dem Zeitpunkt seines Erwerbs von Anteilen gefallen sind, so hat dies zur Folge, dass er das von ihm in den Fonds investierte Geld nicht oder nicht vollständig zurückerhält. Das Risiko des Anlegers ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Anleger investierte Geld hinaus besteht nicht.

Risiken von Zielfonds:

Zielfonds sind gesetzlich zulässige Investmentvehikel, die von dem Fonds erworben werden können. Der Wert der Anteile von Zielfonds wird insbesondere durch die Kurs- und Wertschwankungen der in den Zielfonds befindlichen Vermögenswerte sowie den Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträgen sowie den Kosten bestimmt und kann deshalb steigen oder auch fallen. Der Wert der Zielfondsanteile kann durch Devisenbewirtschaftungsmaßnahmen, steuerliche Regelungen einschließlich der Erhebung von Quellensteuern sowie durch sonstige wirtschaftliche oder politische Rahmenbedingungen oder Veränderungen in den Ländern, in welchen der Zielfonds investiert oder domiziliert ist, beeinflusst werden.

Die Anlage des Fondsvermögens in Anteilen an Zielfonds unterliegt dem Risiko, dass die Rücknahme der Anteile Beschränkungen unterliegt, was zur Folge hat, dass solche Anlagen gegebenenfalls weniger liquide sein können als andere Vermögensanlagen. Soweit es sich bei den Zielfonds um Teilfonds eines Umbrella-Fonds handelt, ist der Erwerb der Zielfondsanteile mit einem zusätzlichen Risiko verbunden, wenn der Umbrella-Fonds Dritten gegenüber insgesamt für die Verbindlichkeiten jedes Teilfonds haftet.

Durch die Investition in Zielfonds kann es bei dem jeweiligen Teilfondsvermögen indirekt zu einer Doppelbelastung von Kosten (bspw. Verwaltungsvergütung, Erfolgshonorar/Performance Fee, Verwahrstelengebühren, Investmentmanagementgebühr u.a.) kommen, unabhängig davon, ob der Teilfonds sowie die Zielfonds von ein und derselben Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden.

Vorstehendes gilt auch für den Fall, dass der erworbene Zielfonds von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft, mit der sie durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, verwaltet wird.

Die Risiken der Zielfonds, die für den Fonds erworben werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Zielfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien. Die genannten Risiken können jedoch durch eine Streuung der Vermögensanlagen auf der Ebene der Zielfonds sowie auf der Ebene des Fonds selbst reduziert werden.

Da die Manager der Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es vorkommen, dass verschiedene Zielfonds zu einem bestimmten Zeitpunkt in Hinblick auf einzelne oder mehrere Anlagen ggf. gleiche oder auch einander potenziell entgegen gesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können sich möglicherweise bestehende Risiken kumulieren, und eventuelle Gewinnaussichten könnten sich potenziell gegeneinander aufheben.

Es ist der Verwaltungsgesellschaft im Regelfall nicht möglich, das Management der Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Verwaltungsgesellschaft übereinstimmen.

Der Verwaltungsgesellschaft wird die aktuelle Zusammensetzung der Anlagen der Zielfonds oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Portfolio-Zusammensetzung der Zielfonds nicht ihren Annahmen oder Erwartungen, so kann sie gegebenenfalls erst verzögert reagieren, indem sie Zielfondsanteile zurückgibt.

Allgemeines Marktrisiko:

Die Kurs- oder Marktentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und

politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken.

Risiken bei Aktien und Wertpapieren mit aktienähnlichem Charakter:

Das Risikoprofil von Aktien und Wertpapieren mit aktienähnlichem Charakter als Anlageform ist, das ihre Preisbildung in starkem Maße auch von Einflussfaktoren abhängt, die sich einer rationalen Kalkulation entziehen. Neben dem unternehmerischen Risiko dem Kursänderungsrisiko spielt die „Psychologie der Marktteilnehmer“ eine bedeutende Rolle.

Unternehmerisches Risiko:

Das unternehmerische Risiko enthält für den Fonds bzw. den Anleger die Gefahr, dass sich das Investment anders entwickelt als ursprünglich erwartet. Auch kann der Anleger nicht mit Sicherheit davon ausgehen, dass er das eingesetzte Kapital zurückerhält. Im Extremfall, d.h. bei Insolvenz des Unternehmens, kann ein Aktien- bzw. ein aktienähnliches Investment einen vollständigen Verlust des Anlagebetrags bedeuten.

Kursänderungsrisiko:

Aktienkurse und Kurse aktienähnlicher Wertpapiere weisen unvorhersehbare Schwankungen auf. Kurz-, mittel- und langfristige Aufwärtsbewegungen und Abwärtsbewegungen können einander ablösen, ohne dass ein fester Zusammenhang für die Dauer der einzelnen Phasen herleitbar ist.

Langfristig sind die Kursbewegungen durch die Ertragslage der Unternehmen bestimmt, die ihrerseits durch die Entwicklung der Gesamtwirtschaft und der politischen Rahmenbedingungen beeinflusst werden können. Mittelfristig überlagern sich Einflüsse aus dem Bereich der Wirtschafts-, Währungs- und Geldpolitik. Kurzfristig können aktuelle, zeitlich begrenzte Ereignisse wie bspw. Auseinandersetzungen zwischen den Tarifparteien oder auch internationale Krisen Einfluss auf die Stimmung an den Märkten und damit auf die Kursentwicklung der Aktien nehmen.

Psychologie der Marktteilnehmer:

Steigende oder fallende Kurse am Aktienmarkt bzw. einer einzelnen Aktie sind von der Einschätzung der Marktteilnehmer und damit von deren Anlageverhalten abhängig. Neben objektiven Faktoren und rationalen Überlegungen wird die Entscheidung zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren auch durch irrationale Meinungen und massenpsychologisches Verhalten beeinflusst. So reflektiert der Aktienkurs auch Hoffnungen und Befürchtungen, Vermutungen und Stimmungen von Käufern und Verkäufern. Die Börse ist insofern ein Markt von Erwartungen, auf dem die Grenze zwischen einer sachlich begründeten und einer eher emotionalen Verhaltensweise nicht eindeutig zu ziehen ist.

Risikohinweis zu besonderen Unternehmenssituationen:

Während der Besitzdauer von Aktien im Portfolio eines Teilfonds kann es zu besonderen Unternehmenssituationen kommen, die Auswirkungen auf das jeweilige Teilfondsvermögen haben können. Beispiele hierfür sind Unternehmen, die Fusionsverhandlungen führen, für die Übernahmeangebote abgegeben wurden und infolgedessen Minderheitsaktionäre abgefunden werden. Bei einzelnen dieser Fälle kann es zunächst zu Andienungsverlusten kommen. Zu einem späteren Zeitpunkt können z.B. durch Gerichtsurteile (sog. Spruchstellenverfahren) oder freiwillige Vergleiche für solche Aktien Nachbesserungszahlungen erfolgen, die dann zu einem Anstieg des Anteilpreises führen können; eine vorherige Bewertung dieser etwaigen Ansprüche erfolgt nicht. Anteilinhaber, die ihre Anteile vor dieser Zahlung zurückgegeben haben, profitieren in diesem Fall folglich nicht mehr von deren eventuell positiven Effekt.

Zinsänderungsrisiko:

Unter dem Zinsänderungsrisiko versteht man die Möglichkeit, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines verzinslichen Finanzinstruments besteht, ändern kann. Änderungen des Marktzinsniveaus können sich unter anderem aus der Änderung der wirtschaftlichen Lage und der darauf reagierenden Politik der jeweiligen Notenbank ergeben. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen c.p. i.d.R. die Kurse der verzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen

das Marktzinsniveau, so tritt bei verzinslichen Wertpapieren eine gegenläufige Kursentwicklung ein. In beiden Fällen führt die Kursentwicklung dazu, dass die Rendite des verzinslichen Finanzinstruments in etwa dem Marktzins entspricht. Die Kursschwankungen fallen jedoch je nach den Laufzeiten (bzw. der Periode bis zum nächsten Zinsanpassungstermin) der verzinslichen Finanzinstrumenten unterschiedlich aus. So haben verzinsliche Finanzinstrumente mit kürzeren Laufzeiten (bzw. kürzen Zinsanpassungsperioden) geringere Zinsänderungsrisiken als verzinsliche Finanzinstrumente mit längeren Laufzeiten (bzw. längeren Zinsanpassungsperioden).

Risiko Ratingherabstufung:

Unabhängige Ratingagenturen untersuchen regelmäßig die Fähigkeit von Unternehmen, ihren finanziellen Verpflichtungen sowohl allgemein als auch auf einzelne Wertpapieremission bezogen nachzukommen. Diese Schuldendienstfähigkeit mündet dann in einem Rating, bei dem eine Note auf der Skala der jeweiligen Ratingagentur vergeben wird. Anleihen, bei denen ein Ausfall sehr unwahrscheinlich ist, besitzen ein Rating im sogenannten „Investment Grade“-Bereich. Anleihen, bei denen ein mehr oder weniger großes Ausfallrisiko gesehen wird, haben ein Rating im „Non Investment Grade“. Grundsätzlich besteht bei jeder gerateten Anleihe das Risiko einer Verschlechterung des Urteils der Rating-Agentur, einer Herabstufung. Dies hat regelmäßig negativen Einfluss auf die Marktpreise. Besonders stark können diese sein, wenn die Herabstufung aus dem „Investment Grade“ in den „Non Investment Grade“ stattfindet.

Ferner führt die Verwaltungsgesellschaft ihre eigene Analyse durch und stützt sich bei der Bewertung der Bonität der Fonds-Vermögenswerte nicht ausschließlich oder mechanistisch auf die von Ratingagenturen emittierten Ratings (internes Rating).

Darüber hinaus gibt es Schuldner, für die kein unabhängiges Rating vorliegt, man spricht hier von „non-rated“ Anleihen. In diesen Fällen ist die Verwaltungsgesellschaft oder der mandatierte Portfolioverwalter allein auf ihre / seine eigene Expertise angewiesen und kann diese nicht mit externen Quellen vergleichen.

Nach der Herabstufung des Ratings einer Anleihe kann der betroffene Teilfonds diese Anleihe weiterhin halten, um einen Notverkauf zu vermeiden. Sofern der betroffene Teilfonds solche herabgestuften Anleihen, die unter Investment Grade fallen, hält, besteht ein erhöhtes Zahlungsausfallrisiko, das wiederum das Risiko eines Kapitalverlusts des jeweiligen Teilfonds beinhaltet. Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Rendite bzw. der Kapitalwert des jeweiligen Teilfonds (oder beides) schwanken können.

Die Verwaltungsgesellschaft hat entsprechende Maßnahmen im Hinblick auf die Überwachung etwaiger Ratingherabstufungen einer Rating-Agentur oder im Rahmen des internen Ratings implementiert, um die Interessen der Anteilinhaber zu wahren.

Sofern etwaige Ratingherabstufungen von Anleihen zu einer Überschreitung etwaiger teilfondsspezifischer Anlagegrenzen führen, wird die Verwaltungsgesellschaft oder der mandatierte Portfolioverwalter, unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger, vorrangig anstreben, die Normalisierung der Lage resp. die Einhaltung der jeweiligen teilfondsspezifischen Anlagegrenzen zu erreichen.

Zahlungsverzug („notleidende Wertpapiere“)

Ein Unternehmen kann in Zahlungsverzug geraten oder es droht Zahlungsverzug. Die Anlage in Wertpapiere eines solchen Unternehmens („notleidende Wertpapiere“) birgt signifikante Risiken. Zinszahlungen auf notleidende Wertpapiere sind äußerst unwahrscheinlich. Zudem besteht erhebliche Unsicherheit darüber, ob ein angemessener Marktpreis erzielt, ein Umtauschangebot vorgelegt oder ein Restrukturierungsplan abgeschlossen wird.

Währungs- und Transferrisiko:

Legt der Teilfonds Vermögenswerte in anderen Währungen als der Teilfondswährung an, so erhält er die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in den Währungen, in denen er investiert ist. Der Wert dieser Währungen kann gegenüber der Teilfondswährung fallen. Es besteht daher ein Wäh-

rungskursrisiko, das den Wert der Anteile insoweit beeinträchtigen kann, als der Teilfonds in andere Währungen als der Teilfondswährung investiert.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass Anlagen in Fremdwährung einem sog. Länder- oder Transferrisiko unterliegen. Hiervon spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht, oder überhaupt nicht erbringen kann. So können z.B. Zahlungen, auf die der Fonds ggf. Anspruch hat, ausbleiben, oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist. Dies gilt in besonderem Maße bei Fremdwährungsanlagen in Märkten oder in Vermögensgegenständen von Ausstellern mit Sitz in Ländern, die noch nicht internationalen Standards entsprechen.

Währungskurssicherungsgeschäfte, die i.d.R. nur Teile des Teilfonds absichern und über kürzere Zeiträume erfolgen, dienen zwar dazu, Währungskursrisiken zu vermindern. Sie können aber nicht ausschließen, dass Währungskursänderungen trotz möglicher Kurssicherungsgeschäfte die Entwicklung des Teilfonds negativ beeinflussen. Die bei Währungskurssicherungsgeschäften entstehenden Kosten und evtl. Verluste vermindern das Ergebnis des Teilfonds. Bei Fremdwährungsanlagen in Märkten oder in Vermögensgegenständen von Ausstellern mit Sitz in Ländern, die noch nicht internationalen Standards entsprechen, besteht zudem die Gefahr, dass Währungskurssicherungsgeschäfte nicht möglich oder undurchführbar sind.

Adressenausfall- / Emittentenrisiko:

Das Adressenausfallrisiko (oder Kontrahenten-/Ausstellerrisiko) beinhaltet allgemein das Risiko, dass die eigene Forderung ganz oder teilweise ausfällt. Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung des Teilfonds mit anderen Vertragspartnern geschlossen werden. Insbesondere gilt dies auch für die Aussteller (Emittenten) der im Teilfonds enthaltenen Vermögensgegenstände. Neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte wirken sich auch die besonderen Entwicklungen der jeweiligen Aussteller auf den Kurs eines Vermögensgegenstandes aus. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Vermögensgegenstände kann bspw. nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Ausstellern eintreten.

Daneben besteht auch die Möglichkeit, dass ein Emittent nicht vollständig, sondern teilweise mit seinen Verpflichtungen ausfällt. Es kann daher auch bei sorgfältigster Auswahl der Vermögensgegenstände nicht ausgeschlossen werden, dass bspw. der Emittent eines verzinslichen Finanzinstruments die fälligen Zinsen nicht bezahlt oder seiner Rückzahlungsverpflichtung bei Endfälligkeit des verzinslichen Finanzinstruments nur teilweise nachkommt. Bei Aktien und aktienähnlichen Finanzinstrumenten kann sich die besondere Entwicklung des jeweiligen Ausstellers bspw. dahingehend auswirken, dass dieser keine Dividenden ausschüttet und/oder die Kursentwicklung negativ beeinflusst wird bis hin zum Totalverlust.

Bei ausländischen Emittenten besteht darüber hinaus die Möglichkeit, dass der Staat, in dem der Emittent seinen Sitz hat, durch politische Entscheidungen die Zins- bzw. Dividendenzahlungen oder die Rückzahlung verzinslicher Finanzinstrumente ganz oder teilweise unmöglich macht (siehe auch Währungsrisiko).

Das Adressenausfall-/Emittentenrisiko besteht ferner bei Geschäften, die Techniken und Instrumente zum Gegenstand haben. Um das Kontrahentenrisiko bei OTC-Derivaten und Wertpapierleihgeschäften zu reduzieren kann die Verwaltungsgesellschaft Sicherheiten in Übereinstimmung und unter Einhaltung der Anforderungen der ESMA Guideline 2014/937 akzeptieren. Die Sicherheiten können in Form von Wertpapieren, Cash oder als europäische Staatsanleihen erstklassiger Emittenten angenommen werden. Die erhaltenen Cash-Sicherheiten werden nicht erneut angelegt. Die erhaltenen sonstigen Sicherheiten werden nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet. Für die erhaltenen Sicherheiten wendet die Verwaltungsgesellschaft unter Berücksichtigung der spezifischen Eigenschaften der Sicherheiten sowie des Emittenten stufenweise Bewertungsabschläge (sog. Haircut-Strategie) an.

Inflationsrisiko:

Das Inflationsrisiko beschreibt die Gefahr, dass der Anleger infolge einer Geldentwertung einen Vermögensschaden erleidet. Im Extremfall liegt die Inflationsrate über dem Wertzuwachs eines Investmentfonds. Dann schrumpft die Kaufkraft des eingesetzten Kapitals und der Anleger muss Werteinbußen hinnehmen. Hier unterscheiden sich Investmentfonds nicht von anderen Anlageformen.

Liquiditätsrisiko:

Für den Fonds dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind. Der Erwerb derartiger Vermögensgegenstände ist mit der Gefahr verbunden, dass es insbesondere zu Problemen bei der Weiterveräußerung der Vermögensgegenstände an Dritte kommen kann.

Bei Finanzinstrumenten, die im Zuge einer Neuemission begeben werden und noch nicht an einer Börse notiert sind sowie bei Wertpapieren, die grundsätzlich nicht an Börsen notiert sind, besteht ein hohes Liquiditätsrisiko, da das in diesen Anlagen gebundene Anlagevermögen nicht bzw. stark eingeschränkt fungibel ist und nur schwer und zu einem nicht vorhersehbaren Preis und Zeitpunkt veräußert werden kann. Die Investitionsgrenze für grundsätzlich nicht notierte Wertpapiere unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Anleger können grundsätzlich von der Verwaltungsgesellschaft die bewertungstägliche Rücknahme ihrer Anteile verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme der Anteile jedoch bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen und die Anteile erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen. Dieser Preis kann niedriger liegen als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Zu einer Rücknahmeaussetzung kann die Gesellschaft insbesondere auch dann gezwungen sein, wenn ein oder mehrere Zielfonds, deren Anteile für den Fonds erworben wurden, ihrerseits die Anteilrücknahme aussetzen.

Die Gesellschaft hat für den Fonds schriftliche Grundsätze und Verfahren festgelegt, die es ihr ermöglichen, die Liquiditätsrisiken des Fonds zu überwachen und zu gewährleisten, dass sich das Liquiditätsprofil der Anlagen des Fonds mit den zugrundeliegenden Verbindlichkeiten des Fonds deckt. Unter Berücksichtigung der unter Abschnitt „Anlageziele, -strategie, -grundsätze und -grenzen“ dargelegten Anlagestrategie ergibt sich folgendes Liquiditätsprofil des Fonds: Für den Fonds wird angestrebt, das Vermögen des Fonds in Vermögensgegenstände anzulegen, die nach Einschätzung der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Drucklegung dieses Verkaufsprospektes nahezu vollständig innerhalb von einer Woche liquidierbar sind. Die Grundsätze und Verfahren umfassen:

- Die Gesellschaft überwacht die Liquiditätsrisiken, die sich auf Ebene des Fonds oder der Vermögensgegenstände ergeben können. Sie nimmt dabei eine Einschätzung der Liquidität der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände in Relation zum Fondsvermögen vor und legt hierfür eine Liquiditätsquote fest. Die Beurteilung der Liquidität beinhaltet beispielsweise eine Analyse des Handelsvolumens, der Komplexität des Vermögensgegenstands, die Anzahl der Handelstage, die zur Veräußerung des jeweiligen Vermögensgegenstands benötigt werden, ohne Einfluss auf den Marktpreis zu nehmen. Die Gesellschaft überwacht hierbei auch die Anlagen in Zielfonds und deren Rücknahmegrundsätze und daraus resultierende etwaige Auswirkungen auf die Liquidität des Fonds.
- Die Gesellschaft überwacht die Liquiditätsrisiken, die sich durch erhöhte Verlangen der Anleger auf Anteilrücknahme ergeben können. Hierbei bildet sie sich Erwartungen über Nettomittelveränderungen unter Berücksichtigung von verfügbaren Informationen über die Anlegerstruktur und Erfahrungswerten aus historischen Nettomittelveränderungen. Sie berücksichtigt die Auswirkungen von Großabrufrisiken und anderen Risiken (z. B. Reputationsrisiken).
- Die Gesellschaft hat für den Fonds adäquate Limits für die Liquiditätsrisiken festgelegt. Sie überwacht die Einhaltung dieser Limits und hat Verfahren bei einer Überschreitung oder möglichen Überschreitung der Limits festgelegt.
- Die von der Gesellschaft eingerichteten Verfahren gewährleisten eine Konsistenz zwischen Liquiditätsquote, den Liquiditätsrisikolimits und den zu erwarteten Nettomittelveränderungen.

Die Gesellschaft überprüft diese Grundsätze regelmäßig und aktualisiert sie entsprechend.

Die Gesellschaft führt regelmäßig, derzeit mindestens einmal jährlich, Stresstests durch, mit denen sie die Liquiditätsrisiken des Fonds bewerten kann. Die Gesellschaft führt die Stresstests auf der Grundlage zuverlässiger und aktueller quantitativer oder, falls dies nicht angemessen ist, qualitativer Informationen

durch. Hierbei werden Anlagestrategie, Rücknahmefristen, Zahlungsverpflichtungen und Fristen, innerhalb derer die Vermögensgegenstände veräußert werden können, sowie Informationen in Bezug auf allgemeines Anlegerverhalten, spezifische Handelsvolumina und Marktentwicklungen einbezogen. Die Stresstests simulieren gegebenenfalls mangelnde Liquidität der Vermögenswerte im Fonds sowie in Anzahl und Umfang atypische Verlangen auf Anteilrücknahmen. Sie decken Marktrisiken und deren Auswirkungen ab, einschließlich Nachschussforderungen, Anforderungen der Besicherung oder Kreditlinien. Sie tragen Bewertungssensitivitäten unter Stressbedingungen Rechnung. Sie werden unter Berücksichtigung der Anlagestrategie, des Liquiditätsprofils, der Anlegerart und der Rücknahmegrundsätze des Fonds in einer der Art des Fonds angemessenen Häufigkeit durchgeführt.

Nachhaltigkeitsrisiko (ESG Risiko, Umwelt, Soziales, Unternehmensführung):

Nachhaltigkeitsrisiken („ESG-Risiken“) werden als die potenziellen negativen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsfaktoren auf den Wert einer Investition verstanden. Nachhaltigkeitsfaktoren sind Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie auf die Reputation eines Unternehmens haben können. Nachhaltigkeitsfaktoren lassen sich neben ihrer makroökonomischen Natur auch im Zusammenhang mit der direkten Tätigkeit des Unternehmens beschreiben. In den Bereichen Klima und Umwelt lassen sich makroökonomische Nachhaltigkeitsfaktoren in physische Risiken und Transitionsrisiken unterteilen. Physische Risiken beschreiben beispielsweise Extremwetterereignisse oder die Klimaerwärmung. Transitionsrisiken äußern sich beispielsweise im Zusammenhang mit der Umstellung auf eine kohlenstoffarme Energiegewinnung. Im Zusammenhang mit der direkten Tätigkeit eines Unternehmens sind beispielsweise Nachhaltigkeitsfaktoren wie Einhaltung von zentralen Arbeitsrechten oder Maßnahmen bezogen auf die Verhinderung von Korruption sowie eine umweltverträgliche Produktion präsent. Nachhaltigkeitsrisiken einer Anlage, hervorgerufen durch die negativen Auswirkungen der genannten Faktoren, können zu einer wesentlichen Verschlechterung der Finanzlage oder der Reputation, sowie der Rentabilität des zugrundeliegenden Unternehmens führen und sich erheblich auf den Marktpreis der Anlage auswirken.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageentscheidungsprozess:

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt bei seinen Investmententscheidungen neben üblicher Finanzdaten auch Nachhaltigkeitsrisiken. Diese Berücksichtigung gilt für den gesamten Investitionsprozess, sowohl für die fundamentale Analyse von Investments, als auch für die Entscheidung. Bei der fundamentalen Analyse werden ESG Kriterien insbesondere bei der unternehmensinternen Marktbetrachtung berücksichtigt. Darüber hinaus werden ESG-Kriterien im gesamten Investment-Research integriert. Das beinhaltet die Identifikation von globalen Nachhaltigkeitstrends, finanziell relevanten ESG-Themen und Herausforderungen. Des Weiteren werden insbesondere Risiken, die sich aus den Folgen des Klimawandels ergeben können oder Risiken, die aufgrund der Verletzung international anerkannter Richtlinien entstehen, einer besonderen Prüfung unterworfen. Zu den international anerkannten Richtlinien zählen v.a. die zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, ILO-Kernarbeitsnormen bzw. UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und den OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen.

Erwartete Auswirkung von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des Fonds

Niedrig (Art. 9 Fonds)

Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken zeigt keine relevanten negativen Auswirkungen auf die Rendite, weil aufgrund der spezifischen nachhaltigen Anlagepolitik und dem Ausschluss besonders kontroverser Sektoren (siehe vorvertragliche Informationen) die Nachhaltigkeitsrisiken im Portfolio, im Vergleich zu nicht nachhaltigen Anlageprodukten, ausgeschlossen bzw. deutlich reduziert werden.

Mittel (Art. 8 Fonds)

Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken zeigt moderate Auswirkungen auf die Rendite, weil aufgrund des Ausschlusses besonders kontroverser Sektoren (siehe vorvertragliche Informationen) die Nachhaltigkeitsrisiken im Portfolio im Vergleich zu nicht nachhaltigen Anlageprodukten reduziert werden.

Hoch (Art. 6 Fonds)

Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken zeigt ein hohes Risiko für negative Auswirkungen auf die Rendite, da aufgrund der Zusammensetzung des Portfolios und dem Verzicht auf eine ESG-Strategie ein potenzieller Einfluss auf das Gesamtportfolio nicht ausgeschlossen werden kann.

Verwahrrisiko:

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen des Fonds, insbesondere im Ausland und in aufstrebenden Märkten, kann ein Verlustrisiko verbunden sein. Es besteht die grundsätzliche Möglichkeit, dass die in Verwahrung befindlichen Anlagen im Falle von Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten der Verwahrerstelle oder einer Unterverwahrerstelle teilweise oder vollständig dem Zugriff des Fonds zu dessen Schaden entzogen werden könnten.

Eine Übersicht der Unterverwahrerstellen, welche die Verwahrstelle grundsätzlich mit der Verwahrung der Vermögensgegenstände beauftragen kann ist auf der Internetseite der Verwahrstelle (<http://www.banquedeluxembourg.com/de/bank/corporate/rechtliche-hinweise>) abrufbar. Eine Papierversion wird auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt. Diese Übersicht hat die Verwaltungsgesellschaft von der Verwahrstelle erhalten und auf Plausibilität überprüft. Die Verwaltungsgesellschaft ist jedoch auf Zulieferung der Information durch die Verwahrstelle angewiesen und kann die Richtigkeit und Vollständigkeit im Einzelnen nicht überprüfen.

Risiken im Zusammenhang mit dem Erhalt von Sicherheiten:

Sofern der Teilfonds Derivatgeschäfte, Wertpapierdarlehens- und Pensionsgeschäfte tätigt, erhält die Verwaltungsgesellschaft Sicherheiten. Derivate, verliehene Wertpapiere oder in Pension gegebene Wertpapiere können im Wert steigen. Die erhaltenen Sicherheiten könnten dann nicht mehr ausreichen, um den Lieferungs- bzw. Rückübertragungsanspruch der Verwaltungsgesellschaft gegenüber der Gegenpartei in voller Höhe abzudecken.

Das Kreditinstitut, bei dem die Bankguthaben verwahrt werden, kann jedoch ausfallen. Staatsanleihen und Geldmarktfonds können sich negativ entwickeln. Bei Beendigung des Geschäfts könnten die angelegten Sicherheiten nicht mehr in voller Höhe verfügbar sein, obwohl sie von der Verwaltungsgesellschaft für den Fonds in der ursprünglich gewährten Höhe wieder zurück gewährt werden müssen. In diesem Fall müsste der Fonds die bei den Sicherheiten erlittenen Verluste tragen.

Rechtliche, politische und steuerliche Risiken:

Für den Fonds dürfen Investitionen in Rechtsordnungen getätigt werden, in denen Luxemburger Recht keine Anwendung findet bzw. im Fall von Rechtsstreitigkeiten der Gerichtsstand außerhalb Luxemburg ist. Hieraus resultierende Rechte und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds können von denen in Luxemburg zum Nachteil des Fonds bzw. des Anlegers abweichen.

Politische oder rechtliche Entwicklungen einschließlich der Änderungen von rechtlichen Rahmenbedingungen in diesen Rechtsordnungen können von der Verwaltungsgesellschaft nicht oder zu spät erkannt werden oder zu Beschränkungen hinsichtlich erwerbbarer oder bereits erworbener Vermögensgegenstände führen. Diese Folgen können auch entstehen, wenn sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwaltung des Fonds in Luxemburg ändern.

Ferner kann es z.B. zu Änderungen in den Steuergesetzen und -vorschriften der verschiedenen Länder kommen. Diese können rückwirkend geändert werden. Zusätzlich kann sich die Auslegung und Anwendbarkeit der Steuergesetze und -vorschriften durch die Steuerbehörden ändern.

Risiken durch kriminelle Handlungen, Missstände oder Naturkatastrophen:

Der Fonds kann Opfer von Betrug oder anderen kriminellen Handlungen werden. Er kann Verluste durch Missverständnisse oder Fehler von Mitarbeitern der Verwaltungsgesellschaft oder externer Dritter erleiden oder durch äußere Ereignisse wie z.B. Naturkatastrophen geschädigt werden.

Abwicklungsrisiko:

Bei der Abwicklung von Wertpapiergeschäften besteht das Risiko, dass eine der Vertragsparteien verzögert oder nicht vereinbarungsgemäß zahlt oder die Wertpapiere nicht fristgerecht liefert. Dieses Abwicklungsrisiko besteht entsprechend auch beim Handel mit anderen Vermögensgegenständen für den Fonds.

Schlüsselpersonenrisiko:

Fällt das Anlageergebnis des Fonds in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv aus, hängt dieser Erfolg möglicherweise auch von der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen des Managements ab. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Risiken in Verbindung mit Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten:

Die Verwendung von sonstigen Techniken und Instrumenten sind mit bestimmten Anlagerisiken verbunden.

Der Einsatz solcher Techniken und Instrumente kann jedoch einen erheblichen Einfluss auf den Nettoinventarwert eines Teilfonds haben. Dieser Einfluss kann sowohl positiver als auch negativer Natur sein.

Besondere Risiken beim Einsatz von Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung:

Vorbehaltlich der Anlagebeschränkungen und der aktuell gültigen Gesetze sowie Rundschreiben kann ein Teilfonds Techniken und Instrumente für Zwecke des effizienten Portfoliomanagements, einschließlich zu Absicherungs- und Spekulationszwecken einsetzen. Diese Geschäfte sind jedoch mit bestimmten Risiken verbunden; hierzu zählen neben den oben erwähnten Risiken u. a. Bewertungs- und operative Risiken sowie Markt- und Kontrahentenrisiken.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass beispielsweise im Rahmen einer Wertpapierleihe verliehene Wertpapiere nicht bzw. nicht fristgerecht zurückübertragen werden. Gleichzeitig kann sich die Werthaltigkeit der hinterlegten Sicherheiten vermindern bzw. die hinterlegten Sicherheiten können bei einem Ausfall des entsprechenden Emittenten wertlos werden. Ein Wertverfall der hinterlegten Sicherheiten kann auf verschiedenen Faktoren beruhen. Zu nennen sind insbesondere bspw. ungenaue Bepreisungsmodelle für die Sicherheiten, unerwartete Marktbewegungen im zu Grunde liegenden Markt, illiquide Märkte oder auch eine Verschlechterung des Emittentenratings der hinterlegten Sicherheiten.

Potenzielle Interessenskonflikte:

Interessenkonflikte zwischen den beteiligten Parteien können nicht abschließend ausgeschlossen werden. Die Interessen der Investmentgesellschaft können mit den Interessen der Verwaltungsgesellschaft, der Aufsichtsrats- / Vorstandsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft, des Portfolioverwalters oder Anlageberaters, der mandatierten Vertriebsstellen und den mit der Durchführung des Vertriebs beauftragten Personen, der Zahl- und Informationsstellen, sowie sämtlicher Tochtergesellschaften, verbundener Unternehmen, Vertreter oder Beauftragten der zuvor genannten Stellen oder Personen („verbundene Unternehmen“) kollidieren.

Die Investmentgesellschaft hat angemessene Maßnahmen getroffen, um solche Interessenkonflikte zu vermeiden. Bei unvermeidbaren Interessenkonflikten wird der Vorstand der Verwaltungsgesellschaft sich darum bemühen, diese zu Gunsten der Investmentgesellschaft zu lösen.

Insbesondere ist sichergestellt, dass Investitionen der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds in durch die Verwaltungsgesellschaft, den Portfolioverwalter bzw. Anlageberater sowie durch deren verbundene Unternehmen initiierten, verwalteten, emittierten oder beratenen Produkte zu marktüblichen Konditionen erfolgt.

Besondere Risiken beim Kauf und Verkauf von Optionen:

Eine Option ist das Recht, einen bestimmten Basiswert während eines bestimmten Zeitraums bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt zu einem im Voraus bestimmten Preis ("Ausübungspreis") zu kaufen (Kauf- oder „Call“-Option) oder zu verkaufen (Verkaufs- oder „Put“-Option). Der Preis einer Call- oder Put-Option ist die Options-„Prämie“.

Kauf und Verkauf von Optionen sind mit besonderen Risiken verbunden.

Die entrichtete Prämie einer erworbenen Call- oder Put-Option kann vollständig verlorengehen, sofern der Kurs des der Option zugrundeliegenden Basiswertes sich nicht erwartungsgemäß entwickelt und es deshalb nicht im Interesse des Teilfonds liegt, die Option auszuüben.

Wenn eine Call-Option verkauft wird, besteht das Risiko, dass der Teilfonds nicht mehr an einer möglicherweise erheblichen Wertsteigerung des Basiswertes teilnimmt beziehungsweise sich bei Ausübung der Option durch den Vertragspartner zu ungünstigen Marktpreisen eindecken muss. Beim Verkauf von Call-Optionen ist der theoretische Verlust unbegrenzt.

Beim Verkauf von Put-Optionen besteht das Risiko, dass der Teilfonds zur Abnahme des Basiswertes zum Ausübungspreis verpflichtet ist, obwohl der Marktwert dieser Wertpapiere bei Ausübung der Option deutlich niedriger ist.

Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Teilfondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb des Basiswertes der Fall ist.

Besondere Risiken beim Kauf und Verkauf von Terminkontrakten:

Terminkontrakte sind gegenseitige Verträge, welche die Vertragsparteien verpflichten, einen bestimmten Basiswert an einem im Voraus bestimmten Zeitpunkt zu einem im Voraus bestimmten Preis abzunehmen beziehungsweise zu liefern. Dies ist mit erheblichen Chancen, aber auch erheblichen Risiken verbunden, weil jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße („Einschuss“) sofort geleistet werden muss. Kursausschläge in die eine oder andere Richtung können, bezogen auf den Einschuss, zu erheblichen Gewinnen oder Verlusten führen (Hebelwirkung).

Beim Verkauf von Terminkontrakten ist der theoretische Verlust unbegrenzt.

Besondere Risiken beim Abschluss von Tauschgeschäften (Swaps):

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des jeweiligen Fonds im Rahmen der Anlagegrundsätze Swapgeschäfte abschließen

Ein Swap ist ein Vertrag zwischen zwei Parteien, der den Austausch von Zahlungsströmen, Vermögensgegenständen, Erträgen oder Risiken zum Gegenstand hat. Bei den Swapgeschäften kann es sich bspw.,- aber nicht ausschließlich -, um Zins-, Währungs- und Asset-Swaps handeln.

Neben den Risiken aus dem Grundgeschäft wie z.B. Zinsänderungsrisiken, Aktienkursrisiken,

Währungs-risiken, Adressenausfallrisiken ist bei Swaps insbesondere das Kontrahentenausfallrisiko von Bedeutung. Insofern dürfen Swaps nur mit erstklassigen, auf solche Geschäfte spezialisierten Kredit- oder Finanzinstituten mit Investment Grade Rating einer anerkannten Ratingagentur abgeschlossen werden.

Es kann grundsätzlich keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Jeder potentielle Anleger sollte daher für sich überprüfen, ob seine persönlichen Verhältnisse den Erwerb von Anteilen erlauben.

Durch die Konzentration auf bestimmte Branchen kann die Anlage des Teilfondsvermögens in Abhängigkeit von politischen und wirtschaftlichen Faktoren eines Landes sowie von der weltökonomischen Situation bzw. Nachfrage an Ressourcen stärkeren Kursschwankungen unterliegen als die Wertentwicklung allgemeiner Börsentrends, welches zu einem erhöhten Investmentrisiko führen kann.

Risikomanagement:

Die Verwaltungsgesellschaft erfüllt die gesetzlichen Anforderungen an das Risikomanagement der jeweiligen Teilfonds durch Anwendung der in den Anhängen der jeweiligen Teilfonds aufgeführten Methoden:

Sicherheitenverwaltung für Geschäfte mit OTC-Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung gemäß CSSF-Rundschreiben 14/592.

Zulässige Arten von Sicherheiten:

Als Sicherheiten im Zusammenhang mit OTC-Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

akzeptiert die Verwaltungsgesellschaft derzeit folgende Sicherheiten:

- Barmittel in US-Dollar, Euro oder Schweizer Franken oder einer Referenzwährung eines Subfonds;
- Staatsanleihen von OECD-Mitgliedstaaten, deren langfristige Bonität mindestens mit A+/A1 eingestuft werden muss;
- Anleihen, die durch Bundesländer, staatliche Einrichtungen, supranationale Institutionen, staatliche Sonderbanken oder staatliche Export-Import-Banken, Kommunalbehörden oder Kantone von OECD-Mitgliedstaaten ausgegeben werden, deren langfristige Bonität mindestens mit A+/A1 eingestuft werden muss;

Umfang der Besicherung:

Individuelle vertragliche Absprachen zwischen der Gegenpartei und der Verwaltungsgesellschaft bilden die Grundlage für die Besicherung. Inhaltlich regeln dieser Vereinbarungen unter anderem Art und Güte der Sicherheiten, Haircuts, Freibeträge und Mindesttransferbeträge. Auf täglicher Basis werden die Werte der OTC-Derivate und ggf. bereits gestellter Sicherheiten ermittelt. Tägliche Nachschüsse können genutzt werden. Sollte aufgrund der individuellen vertraglichen Bedingungen eine Erhöhung oder Reduzierung der Sicherheiten erforderlich sein, so werden diese bei der Gegenpartei an- bzw. zurückgefordert. Im Zusammenhang mit der Risikostreuung der erhaltenen Sicherheiten gilt, dass das maximale Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten 10% des jeweiligen Nettoteilfondsvermögens nicht übersteigen darf. In diesem Zusammenhang ist auf die abweichende Regelung von Nummer 16 f des Verkaufsprospektes hinsichtlich des Emittentenrisikos beim Erhalt von Sicherheiten bestimmter Emittenten hinzuweisen. Ferner stellt die Verwaltungsgesellschaft sicher, dass das Ausfallrisiko bei Geschäften mit OTC-Derivaten 10% des Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreitet, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Nummer 5 des Verkaufsprospektes ist, oder höchstens 5% des Netto-Teilfondsvermögens in allen übrigen Fällen.

Haircut-Strategie (Bewertungsabschläge für Sicherheiten):

Die Verwaltungsgesellschaft verfolgt zur Anwendung bestimmter Bewertungsabschläge eine Haircut-Strategie auf die als Sicherheiten angenommenen Vermögensgegenstände. Sie umfasst alle Vermögensgegenstände, die als Sicherheiten zulässig sind.

Cash Collateral in Teilfondswährung: 0% Bewertungsabschlag

Cash Collateral in Fremdwährungen: mind. 10% Bewertungsabschlag

Anleihen mit Restlaufzeit bis 1 Jahr: mind. 1,0% Bewertungsabschlag

Anleihen mit Restlaufzeit über 1 Jahr: mind. 2,0% Bewertungsabschlag Details zu den entsprechenden Bewertungsabschlägen können jederzeit bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erfragt werden.

Der maximale Bewertungsabschlag beträgt für alle Assetklassen 50%.

Handhabung von Barsicherheiten:

Die erhaltenen Cash-Sicherheiten werden nicht erneut angelegt. Die erhaltenen sonstigen Sicherheiten werden nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet.

Kosten der Investmentgesellschaft

Für die Verwaltung der Investmentgesellschaft und ihrer Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine Vergütung, deren Höhe im jeweiligen Anhang festgelegt und aufgeführt ist. Werden von der Verwaltungsgesellschaft Tätigkeiten ausgelagert, hinzugezogen oder Anlageberater hinzugezogen, kann dies zu Lasten der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft erfolgen. Die Verwahrstelle erhält eine Vergütung, deren Höhe im jeweiligen Anhang festgelegt ist. Darüber hinaus kann die Höhe weiterer Vergütungen (bspw. für Portfolioverwalter, Anlageberater, Vertriebsstellen, Zentralverwaltung, Register- und Transferstelle) im jeweiligen Anhang festgelegt werden. Die erwähnten Vergütungen werden entsprechend den Bestimmungen des jeweiligen Anhangs ermittelt und ausgezahlt.

Neben der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft für die Verwaltung der Teilfonds wird dem Teilfondsvermögen eine Verwaltungsvergütung für die in ihm enthaltenen Zielfonds berechnet. Erwirbt der jeweilige Teilfonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger anderer OGA, die unmittelbar oder aufgrund einer Übertragung von der derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, die mit der Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder die Rücknahme von Anteilen dieser anderen OGAW und/oder OGA durch den jeweiligen Teilfonds keine Gebühren berechnen. Soweit der jeweilige Teilfonds jedoch in Zielfonds anlegt, die von anderen Gesellschaften aufgelegt und / oder verwaltet werden, sind gegebenenfalls der jeweilige Ausgabeaufschlag bzw. eventuelle Rücknahmegebühren zu berücksichtigen. Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass zusätzlich zu den Kosten, die auf das Fondsvermögen der jeweiligen Teilfonds gemäß den Bestimmungen dieses Verkaufsprospektes (einschließlich der Anhänge) sowie der teilfondsspezifischen Anhänge erhoben werden, Kosten für das Management und die Verwaltung, die Verwahrstellenvergütung, die Kosten der Wirtschaftsprüfer, Steuern sowie sonstige Kosten und Gebühren der Zielfonds, in welchen der einzelne Teilfonds anlegt, auf das Fondsvermögen dieser Zielfonds anfallen werden und somit eine Mehrfachbelastung mit gleichartigen Kosten entstehen kann.

Zudem können aus Zielfondsinvestments ganz oder teilweise Bestandsprovisionen an die Verwahrstelle, den Portfolioverwalter bzw. die Vertriebsstellen fließen. Zusätzlich kann aus Zielfondsinvestments ein Anteil der jährlichen Verwaltungsvergütung dieser Fonds ganz oder teilweise als Rückvergütung an die Verwahrstelle, den Portfolioverwalter, die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Vertriebsstellen fließen. Daneben kann der Portfolioverwalter oder die Gesellschaft den Vertriebspartnern weitere Zuwendungen in Form von unterstützenden Sachleistungen (z. B. Mitarbeiterschulungen) und ggf. Erfolgsboni, die ebenfalls mit den Vermittlungsleistungen der Vertriebspartner im Zusammenhang stehen, gewähren, welche nicht dem Fondsvermögen gesondert in Rechnung gestellt werden. Die Zuwendungen stehen den Interessen der Aktionäre nicht entgegen, sondern sind darauf ausgelegt, die Qualität der Dienstleistungen seitens der Vertriebspartner aufrechtzuerhalten und weiter zu verbessern. Nähere Informationen zu den Zuwendungen können die Aktionäre von den Vertriebspartnern erfahren.

Daneben können der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Verwahrstelle, der Zentralverwaltung sowie der Register- und Transferstelle neben den Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten aus den Teilfondsvermögen weitere Aufwendungen ersetzt werden, die im jeweiligen Anhang aufgeführt werden. Die genannten Kosten werden in den Jahresberichten aufgeführt.

Neben den oben aufgeführten Gebühren (ggf. zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer) können einem Teilfonds folgende Kosten, nebst etwaiger Mehrwertsteuer ggf. anteilig, belastet werden:

- a) Kosten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung von Vermögensgegenständen anfallen, insbesondere bankübliche Spesen für Transaktionen in Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten und Rechten des Fonds bzw. eines Teilfonds und deren Verwahrung, die banküblichen Kosten für die Verwahrung von ausländischen Investmentanteilen im Ausland. Für die Durchführung von Handelstätigkeiten kann die Verwaltungsgesellschaft marktübliche Spesen und Gebühren erheben, die bei Transaktionen für den jeweiligen Teilfonds insbesondere in Wertpapieren und sonstigen zulässigen Vermögenswerten anfallen,
- b) alle fremden Verwaltungs- und Verwahrungsgebühren, die von anderen Korrespondenzbanken und/oder Clearingstellen (z.B. Clearstream Banking S.A.) für die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds in Rechnung gestellt werden, sowie alle fremden Abwicklungs-, Versand- und Versicherungsspesen, die im Zusammenhang mit den Wertpapiergeschäften des jeweiligen Teilfonds in Fondsanteilen anfallen;
- c) die Transaktionskosten der Ausgabe und Rücknahme von Aktien;
- d) Steuern und ähnliche Abgaben, die auf das Fondsvermögen bzw. Teilfondsvermögen, dessen Einkommen und die Auslagen zu Lasten des jeweiligen Teilfonds erhoben werden;
- e) Kosten für die Rechtsberatung, Gerichtskosten, die der Investmentgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilinhaber des jeweiligen Teilfonds handelt;
- f) Honorare und Kosten des Wirtschaftsprüfers;
- g) Honorare und Kosten der Domizilstelle;
- h) Kosten für die Erstellung, Vorbereitung, Hinterlegung, Veröffentlichung, den Druck und den Versand sämtlicher Dokumente für die Investmentgesellschaft, insbesondere der Erstellung der Mehrwertsteuererklärung, etwaiger Aktienzertifikate sowie Ertragsschein- und Bogenerneuerungen, des jeweiligen Basisinformationsblatts, des Verkaufsprospektes (nebst Anhängen), der Satzung, der Rechenschafts- und Halbjahresberichte, der Vermögensaufstellungen, der Mitteilungen an die Aktionäre, der Einberufungen, der Vertriebsanzeigen bzw. Anträge auf Bewilligung in den Ländern in denen die Aktien der Investmentgesellschaft bzw. eines Teilfonds vertrieben werden sollen, die Korrespondenz mit den betroffenen Aufsichtsbehörden.
- i) Die Verwaltungsgebühren, die für die Investmentgesellschaft bzw. einen Teilfonds bei sämtlichen betroffenen Behörden zu entrichten sind, insbesondere die Verwaltungsgebühren der Luxemburger Aufsichtsbehörde und anderer Aufsichtsbehörden sowie die Gebühren für die Hinterlegung der Dokumente der Investmentgesellschaft.
- j) Kosten, im Zusammenhang mit einer etwaigen Börsenzulassung;
- k) generelle Betriebskosten;
- l) Kosten für die Werbung und solche, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Aktien stehen; maximal jedoch 0,20% p.a. berechnet auf Basis des jeweiligen Netto-Teilfondsvolumens zum vorangegangenen Geschäftsjahresende
- m) Versicherungskosten;

- n) Vergütungen, Auslagen und sonstige Kosten der Zahlstellen, der Vertriebsstellen sowie anderer im Ausland notwendig einzurichtender Stellen, die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Teilfondsvermögen anfallen;
- o) Auslagen eines etwaigen Anlageausschusses;
- p) Auslagen des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft sowie Kosten speziell durch die Investmentgesellschaft Beauftragter, u.a. für Compliance oder Verhinderung der Geldwäsche (AML);
- q) Weitere Kosten der Verwaltung einschließlich Kosten für Interessenverbände;
- r) Kosten für Performance-Attribution;
- s) Kosten für die Bonitätsbeurteilung des Fonds bzw. der Teilfonds durch national und international anerkannte Ratingagenturen.
- t) Alle anderen außerordentlichen oder unregelmäßigen Ausgaben, welche üblicherweise zu Lasten des Fondsvermögens gehen wie u. a. Kosten für die Bearbeitung von Quellensteuerrückforderungsverfahren und fondsspezifischen Reports;
- u) Direkte und indirekte Kosten, die beim Einsatz von Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung einschließlich Sicherheitenverwaltung anfallen. Vor Entstehung dieser Kosten wird eine wirtschaftliche Abwägung hinsichtlich möglicher Kosten und Erträge im Interesse der Anteilseigner des Fonds getroffen. Die Kosten und Gebühren, die im Zusammenhang mit Einsatz von Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung entstehen, werden im Jahresbericht des Fonds aufgeführt. Bei den Parteien, die direkte und indirekte Kosten im Zusammenhang mit dem Einsatz von Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung erhalten, kann es sich auch um zur Verwaltungsgesellschaft und/oder zur Verwahrstelle gehörige erstklassige Kredit- oder Finanzinstitute bzw. auch um die Verwahrstelle selbst handeln;
- v) Kosten für die Risikomessung
- w) Kosten der für die Aktionäre bestimmten Veröffentlichungen;
- x) Kosten für die Einlösung von Ertragsscheinen;
- y) Kosten der Erstellung sowie der Hinterlegung und Veröffentlichung des Verkaufsprospektes, einschließlich Kosten der Anmeldungen zur Registrierung oder der schriftlichen Erläuterungen bei sämtlichen Registrierungsbehörden und Börsen (einschließlich örtlichen Wertpapierhändlervereinigungen), welche im Zusammenhang mit der Investmentgesellschaft oder dem Anbieten ihrer Aktien vorgenommen werden müssen;
- z) Druck- und Vertriebskosten der Jahres- und Halbjahresberichte für die Aktionäre in allen notwendigen Sprachen, sowie Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, welche gemäß den anwendbaren Gesetzen und Verordnungen der genannten Behörden notwendig sind.
- aa) Kosten für die Bewertung von Vermögensgegenständen der Investmentgesellschaft. Diese Kosten werden monatlich anteilig erhoben und werden nicht durch die Verwaltungsvergütung abgegolten;
- bb) Kosten für die etwaige Durchsetzung von gerichtlichen oder außergerichtlichen streitigen Ansprüchen der Investmentgesellschaft in Höhe von bis zu 5% der vereinnahmten Beträge, nach Abzug und Ausgleich der aus diesem Verfahren für die Investmentgesellschaft entstandenen Kosten.

Sofern eine Verbindlichkeit der Gesellschaft nicht einem bestimmten Teilfonds zugeordnet werden kann, wird die Verbindlichkeit allen Teilfonds im Verhältnis der jeweiligen Netto-Inventarwerte oder in anderer Weise, wie dies vom Verwaltungsrat gewissenhaft und nach bestem Wissen und Gewissen entschieden

wird, zugeordnet.

Sämtliche Kosten werden zunächst den ordentlichen Erträgen dann den Wertzuwächsen und zuletzt dem jeweiligen Teilfondsvermögen angerechnet.

Die Gründungskosten der Investmentgesellschaft können innerhalb der ersten fünf Jahre ab Gründung vollständig abgeschrieben werden. Werden nach Gründung der Investmentgesellschaft zusätzliche Teilfonds eröffnet, können entstandene Gründungskosten, die noch nicht vollständig abgeschrieben sind, diesen anteilig in Rechnung gestellt werden; ebenso tragen die Teilfonds ihre jeweiligen spezifischen Lancierungskosten. Auch diese können über eine Periode von längstens 5 Jahren abgeschrieben werden.

Unter Beachtung des Grundsatzes der bestmöglichen Ausführung (Best-Execution) kann die Verwaltungsgesellschaft oder ein von ihr beauftragter Dienstleister Provisionen zahlen oder erhalten, geringwertige geldwerte Vorteile oder nicht monetäre Vorteile (Soft-Commissions) gewähren oder annehmen, sofern sie die Qualität der betreffenden Dienstleistung verbessern. Soft-Commissions können u.a. Vereinbarungen über Brokerresearch, Markt- und Finanzanalysen, Rabatte o.Ä. sein, welche ebenso wie nicht ausgekehrte monetäre Zuwendungen im Jahresbericht offengelegt werden. Etwaige Broker-Provisionen auf Portfoliotransaktionen des Fonds, werden ausschließlich an Broker-Dealer, welche juristische Personen und keine natürlichen Personen sind, gezahlt.

Teile der in diesem Verkaufsprospekt aufgeführten Verwaltungs- und Betreuungsgebühren können an vermittelnde Stellen insbesondere zur Abgeltung von Vertriebsleistungen weitergegeben werden. Es kann sich dabei auch um wesentliche Teile handeln. Die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle, die Vertriebsstelle, der Portfolioverwalter und/oder Anlageberater können aus vereinnahmten Vergütungen Vertriebsmaßnahmen Dritter unterstützen, deren Berechnung i.d.R. auf der Grundlage vermittelter Bestände erfolgt.

Besteuerung der Investmentgesellschaft

Das Fondsvermögen unterliegt im Großherzogtum Luxemburg einer Steuer, der sog. „taxe d'abonnement“ in Höhe von derzeit 0,05% p.a., die vierteljährlich auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Netto-Fondsvermögen zahlbar ist.

Sofern ein Teilfonds oder eine Anteilsklasse für die Zeichnung durch institutionelle Anleger beschränkt ist, wird das Nettovermögen dieses Teilfonds bzw. dieser Anteilsklasse mit einer reduzierten "taxe d'abonnement" von jährlich 0,01% besteuert.

Von der „taxe d'abonnement“ befreit sind gemäß Artikel 175 a) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 der Wert an anderen Organismen für gemeinsame Anlagen gehaltenen Anteile, soweit diese bereits der in Artikel 174 oder in Artikel 68 des Gesetzes vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds geregelten „taxe d'abonnement“ unterworfen waren.

Die Einkünfte der Teilfonds können in Ländern, in denen Vermögenswerte der jeweiligen Teilfonds angelegt sind, einer Quellenbesteuerung unterworfen werden. In solchen Fällen sind weder die Verwahrstelle noch die Verwaltungsgesellschaft zur Einholung von Steuerbescheinigungen verpflichtet.

Zum 01. Juli 2005 ist die Richtlinie 2003/48/EG vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (EU-Zinssteuerrichtlinie) in Kraft getreten. Ziel dieser Richtlinie ist es, die effektive Besteuerung grenzüberschreitender Zinserträge von natürlichen Personen im Gebiet der EU sicherzustellen, hierzu soll generell ein Austausch von Informationen über Zinserträge erfolgen, die an natürliche Personen gezahlt werden, die in einem anderen EU-Staat steuerlich ansässig sind. Als Zinserträge gelten auch Einkünfte aus Investmentfonds, sofern diese in den Anwendungsbereich der EU-Zinssteuerrichtlinie fallen.

Luxemburg beteiligt sich seit dem 01. Januar 2015 am Informationsaustausch über Zinserträge im Sinne der EU-Zinssteuerrichtlinie. Das entsprechende Gesetz, das Gesetz vom 25. November 2014, trat am 25. November 2014 in Kraft.

Die vorliegenden Auskünfte basieren auf der derzeitigen Gesetzgebung und Verwaltungspraxis und können möglichen Änderungen unterliegen.

Dem Anleger wird empfohlen, sich über etwaige gesetzliche oder steuerliche Folgen (auch bezüglich der Anwendung der EU-Zinsrichtlinie) nach dem Recht des Landes seiner Staatsangehörigkeit, seines Wohnsitzes oder seines gewöhnlichen Aufenthaltes zu informieren, die für Zeichnungen, den Kauf, den Besitz, die Rücknahme oder die Übertragung der Aktien von Bedeutung sein könnten und, falls angebracht, beraten zu lassen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann weitere unverbindliche Informationen bezüglich der Besteuerung des Fonds und seiner Anleger in einzelnen Ländern auf Ihrer Internetseite unter dem folgenden Link veröffentlichen:

https://www.axxion.de/fileadmin/user_upload/Anlegerinformationen/Steuerliche_Hinweise.pdf

Common Reporting Standard (CRS)

Beim Common Reporting Standard (CRS) handelt es sich um einen von der OECD entwickelten, weltweiten Berichtsstandard, welcher zukünftig einen umfassenden und multilateralen automatischen Informationsaustausch gewährleisten soll. Am 9. Dezember 2014 wurde die Richtlinie 2014/107/EU des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung (die „CRS-Richtlinie“) verabschiedet, die CRS-Richtlinie wurde in Luxemburg durch das Gesetz vom 18. Dezember 2015 bezüglich des automatischen Austauschs von Finanzkontoinformationen im Bereich der Besteuerung umgesetzt („CRS-Gesetz“).

Das CRS-Gesetz verpflichtet die Luxemburger Finanzinstitute, Inhaber von finanziellen Vermögenswerten zu identifizieren und festzustellen, ob diese ihren steuerlichen Wohnsitz in Ländern haben, mit denen Luxemburg ein Abkommen zum Steuerinformationsaustausch geschlossen hat. Luxemburger Finanzinstitute melden daraufhin die Bankkontoinformationen wie Erträge, Gewinne und Kontensaldo der Vermögensinhaber an die Luxemburger Steuerbehörden, die diese Informationen anschließend einmal jährlich automatisch an die zuständigen ausländischen Steuerbehörden übermitteln.

Der erste automatische Informationsaustausch im Rahmen dieses CRS innerhalb der Grenzen der europäischen Mitgliedstaaten erfolgt bis zum 30. September 2017 für die Daten des Jahres 2016.

Hinweise für Anleger hinsichtlich der Offenlegungspflichten im Steuerbereich (DAC – 6)

Gemäß der Sechsten EU - Richtlinie (EU) 2018/822 des Rates vom 25. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen - „DAC-6“ - sind sog. Intermediäre und subsidiär unter Umständen auch Steuerpflichtige grundsätzlich verpflichtet, ihren jeweiligen nationalen Steuerbehörden bestimmte grenzüberschreitende Gestaltungen zu melden, die mindestens eines der sog. Kennzeichen aufweisen. Die Kennzeichen beschreiben steuerliche Merkmale einer grenzüberschreitenden Gestaltung, welche die Gestaltung meldepflichtig macht. EU-Mitgliedstaaten werden die gemeldeten Informationen untereinander austauschen.

DAC-6 war von den EU-Mitgliedsstaaten bis zum 31. Dezember 2019 in nationales Recht umzusetzen, und zwar mit erstmaliger Anwendung ab dem 1. Januar 2021. Dabei sind rückwirkend alle meldepflichtigen grenzüberschreitenden Gestaltungen zu melden, die seit dem Inkrafttreten des DAC-6 am 25. Juni 2018 implementiert worden sind.

Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, eine insoweit etwaig bestehende Meldepflicht in Bezug auf den Fonds bzw. seine direkten oder indirekten Anlagen zu erfüllen. Diese Meldepflicht kann Informationen über die Steuergestaltung und die Anleger in Bezug auf ihre Identität, insbesondere Name, Wohnsitz und die Steueridentifikationsnummer der Anleger, umfassen. Anleger können auch unmittelbar selbst dieser Meldepflicht unterliegen. Sofern Anleger eine Beratung zu diesem Thema wünschen, wird die Konsultation eines Rechts- oder Steuerberaters empfohlen.

Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)

Die Bestimmungen des Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) wurden im Jahr 2010 in den Vereinigten Staaten von Amerika als Teil des Hiring Incentives to Restore Employment Act verabschiedet und dienen der Bekämpfung von Steuerflucht durch US-Bürger.

FATCA verpflichtet Finanzinstitutionen außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika („FFIs“) zur jährlichen Übermittlung von Informationen hinsichtlich Finanzkonten, die direkt oder indirekt von bestimmten US-Personen geführt werden, an die US-Steuerbehörden (Internal Revenue Service - IRS). Sofern FFIs es versäumen ihren FATCA relevanten Informationspflichten nachzukommen, wird eine Quellensteuer in Höhe von 30% auf bestimmte US-Einkünfte dieser FFIs erhoben.

Am 28. März 2014 hat das Großherzogtum Luxemburg ein zwischenstaatlichen Abkommen („IGA“) - gemäß Model 1 - mit den Vereinigten Staaten von Amerika unterzeichnet um die Einhaltung von FATCA und die damit verbundene Berichterstattung zu erleichtern.

Im Rahmen der Bedingungen der IGA wird die Verwaltungsgesellschaft dazu verpflichtet sein, den luxemburgischen Steuerbehörden jährlich bestimmte Informationen wie Erträge, Gewinne und Kontensaldo über US-Anleger (einschließlich indirekter Anlagen, die durch bestimmte passive Investmentgesellschaften gehalten werden) sowie über nicht US-amerikanische Finanzinstitute, die die FATCA-Bestimmungen nicht erfüllen, zu übermitteln. Diese Angaben werden von den luxemburgischen Steuerbehörden an den IRS weitergeleitet.

Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, die Bedingungen des IGA und des luxemburgischen Gesetzes vom 24. Juli 2015 zur Umsetzung des IGA in luxemburgisches Recht zu erfüllen.

Sollte die Verwaltungsgesellschaft oder der Fonds aufgrund unvollständiger, unrichtiger oder nicht wahrheitsgemäßer Angaben zum FATCA-Status eines Anlegers zur Zahlung einer Quellensteuer oder zur Berichterstattung verpflichtet werden oder sonstigen Schaden erleiden, behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, unbeschadet anderer Rechte, Schadensersatzansprüche gegen den betreffenden Anleger geltend zu machen.

Anteilinhaber sollten sich von ihren eigenen Steuerberatern hinsichtlich der FATCA-Anforderungen, die für ihre persönlichen Umstände gelten, beraten lassen.

Die Generalversammlungen

Die ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung vertritt alle Aktionäre der Investmentgesellschaft. Sie hat die weitesten Befugnisse, um alle Handlungen der Investmentgesellschaft anzuordnen oder zu bestätigen. Ihre Beschlüsse sind bindend für alle Aktionäre, sofern diese Beschlüsse in Übereinstimmung mit dem Luxemburger Gesetz und der Satzung stehen, insbesondere sofern sie nicht in die Rechte der getrennten Versammlungen der Aktionäre einer bestimmten Aktienklasse oder eines bestimmten Teilfonds eingreifen.

Hat die Investmentgesellschaft nur einen Aktionär, so ist jede Bezugnahme auf die „Generalversammlung“ (Versammlung der Aktionäre) je nach Kontext als Verweis auf den alleinigen Aktionär auszulegen. In diesem Fall können alle Rechte und Befugnisse der Generalversammlung vom alleinigen Aktionär ausgeübt werden.

Einladungen zu Generalversammlungen, einschließlich zu solchen Generalversammlungen, welche über Satzungsänderungen oder die Auflösung und Liquidation der Investmentgesellschaft beschließen, werden gemäß den Bestimmungen des Luxemburger Rechts in einer oder mehreren vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Zeitungen und auf der elektronischen Plattform „Recueil électronique des sociétés et associations“ („RESA“) (www.lbr.lu) im luxemburgischen Amtsblatt („Mémorial“) veröffentlicht. Jegliche sonstige wesentliche Mitteilung an die Aktionäre wird in einer oder mehreren vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Zeitungen veröffentlicht.

Die jährliche Gesellschafterversammlung der Aktionäre findet in Luxemburg an dem in der Einladung

angegebenen Ort, jeweils am dritten Mittwoch im November eines jeden Jahres um 11.00 Uhr statt. Wenn dieser Tag ein gesetzlicher oder Bankfeiertag in Luxemburg ist, findet die Generalversammlung am darauffolgenden Bankarbeitstag statt.

Der Ablauf der Generalversammlungen bzw. der getrennten Generalversammlungen einer oder mehrerer Teilfonds oder Aktienklasse(n) muss, soweit es die vorliegende Satzung nicht anders bestimmt, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

Grundsätzlich ist jeder Aktionär an den Generalversammlungen teilnahmeberechtigt. Jeder Aktionär kann sich vertreten lassen, indem er eine andere Person schriftlich als seinen Bevollmächtigten bestimmt.

An für einzelne Teilfonds oder Aktienklassen stattfindenden Generalversammlungen, die ausschließlich die jeweiligen Teilfonds oder Aktienklassen betreffende Beschlüsse fassen können, dürfen nur diejenigen Aktionäre teilnehmen, die Aktien der entsprechenden Teilfonds oder Aktienklassen halten.

Die Vollmachten, deren Form vom Verwaltungsrat festgelegt werden kann, müssen mindestens fünf Tage vor der Generalversammlung am Gesellschaftssitz hinterlegt werden.

Alle anwesenden Aktionäre und Bevollmächtigte müssen sich vor Eintritt in die Generalversammlungen in die vom Verwaltungsrat aufgestellte Anwesenheitsliste einschreiben.

Die Generalversammlung entscheidet über alle im Gesetz vom 10. August 1915 sowie im Gesetz vom 17. Dezember 2010, vorgesehenen Angelegenheiten, und zwar in den Formen, mit dem Quorum und den Mehrheiten, die von den vorgenannten Gesetzen vorgesehen sind. Sofern die vorgenannten Gesetze oder die vorliegende Satzung nichts Gegenteiliges anordnen, werden die Entscheidungen der ordnungsgemäß einberufenen Generalversammlung durch einfache Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Aktionäre gefasst.

Jede Aktie gibt das Recht auf eine Stimme. Aktienbruchteile sind nicht stimmberechtigt.

Der Verwaltungsrat kann die Stimmrechte eines Aktionärs aussetzen, wenn dieser seine in dieser Satzung festgelegten Verpflichtungen verletzt.

Der Aktionär hat das Recht seine Stimmrechte vorübergehend oder dauerhaft, nicht, ganz oder nur teilweise auszuüben. Diese Entscheidung ist bindend für den Aktionär und die Investmentgesellschaft.

Bei Fragen, welche die Investmentgesellschaft als Ganzes betreffen, stimmen die Aktionäre gemeinsam ab. Eine getrennte Abstimmung erfolgt jedoch bei Fragen, die nur einen oder mehrere Teilfonds oder eine oder mehrere Aktienklasse(n) betreffen.

Geschäftsjahr, Berichte und Währung

Das Geschäftsjahr der Investmentgesellschaft beginnt am 01. August und endet am 31. Juli eines jeden Jahres.

Die Investmentgesellschaft veröffentlicht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Großherzogtum Luxemburg, in der Währung des betreffenden Teilfonds, einen Rechenschaftsbericht, der den geprüften konsolidierten Jahresabschluss der Investmentgesellschaft und den Bericht des Wirtschaftsprüfers enthält. Darüber hinaus veröffentlicht die Investmentgesellschaft, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Großherzogtum Luxemburg, nach Ablauf eines jeden Halbjahres einen ungeprüften Halbjahresbericht.

Die Währung der Investmentgesellschaft lautet auf Euro. Die Teilfondswährung ist jeweils im Anhang des Verkaufsprospektes der Investmentgesellschaft angegeben.

Diese Unterlagen sind kostenfrei am Sitz der Gesellschaft und bei den nationalen Vertretern erhältlich.

Ertragsverwendung

Der Verwaltungsrat kann die in einem Teilfonds erwirtschafteten Erträge an die Aktionäre dieses Teilfonds ausschütten oder diese Erträge in dem jeweiligen Teilfonds thesaurieren. Die jeweilige Ertragsverwendung eines Teilfonds bzw. einer Aktienklasse wird im Verkaufsprospekt aufgeführt. Zur Ausschüttung können neben den ordentlichen Nettoerträgen die realisierten Kapitalgewinne, die Erlöse aus dem Verkauf von Bezugsrechten und/oder die sonstigen Erträge nicht wiederkehrender Art sowie sonstige Aktiva, jederzeit ganz oder teilweise ausgeschüttet werden, sofern das Netto-Fondsvermögen aufgrund der Ausschüttung nicht unter die Mindestgrenze nach Artikel 11 der Satzung sinkt.

Sofern im Verkaufsprospekt eine Ausschüttung der Erträge vorgesehen ist, kann abweichend hiervon auf gesonderten Beschluss der Investmentgesellschaft auch eine Thesaurierung der Erträge vorgenommen werden.

Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Aktien ausgezahlt. Ausschüttungen können ganz oder teilweise in Form von Gratisaktien vorgenommen werden. Eventuell verbleibende Bruchteile können bar ausgezahlt werden. Erträge, die fünf Jahre nach Veröffentlichung einer Ausschüttungserklärung nicht geltend gemacht wurden, verfallen zugunsten des jeweiligen Teilfonds und, sofern Aktienklassen gebildet wurden, zugunsten der jeweiligen Aktienklasse. Auf erklärte Ausschüttungen werden vom Zeitpunkt Ihrer Fälligkeit an keine Zinsen bezahlt.

Die Auszahlungen von Ausschüttungen erfolgen in der gleichen Weise wie die Auszahlung des Rücknahmepreises.

Ausschüttungen, die erklärt, aber nicht ausgezahlt wurden, können nach Ablauf eines Zeitraums von fünf Jahren ab der erfolgten Zahlungserklärung, vom Aktionär einer solchen Aktie nicht mehr eingefordert werden und verfallen zugunsten dem jeweiligen Teilfondsvermögen der Investmentgesellschaft, und, sofern Aktienklassen gebildet wurden, zugunsten der jeweiligen Aktienklasse. Auf erklärte Ausschüttungen werden vom Zeitpunkt Ihrer Fälligkeit an keine Zinsen bezahlt.

Sofern im jeweiligen Anhang eine Thesaurierung der Erträge vorgesehen ist, können auf gesonderten Beschluss der Investmentgesellschaft neben den ordentlichen Nettoerträgen die realisierten Kapitalgewinne, die Erlöse aus dem Verkauf von Bezugsrechten und/oder die sonstigen Erträge nicht wiederkehrender Art sowie sonstige Aktiva, jederzeit ganz oder teil-ausgeschüttet werden, sofern das Netto-Fondsvermögen aufgrund der Ausschüttung nicht unter die Mindestgrenze nach Artikel 11 Absatz 2 der Satzung fällt.

Verschmelzung und Liquidation der Investmentgesellschaft

Der Verwaltungsrat kann nach vorheriger Zustimmung der CSSF gemäß den im Gesetz vom 17. Dezember 2010 benannten Bedingungen und Verfahren beschließen, die Investmentgesellschaft mit einem anderen OGAW zu verschmelzen, wobei dieser andere OGAW sowohl in Luxemburg als auch in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sein kann.

Unbeschadet des Vorstehenden muss im Falle einer Verschmelzung der Investmentgesellschaft in einen anderen OGAW (wobei demnach im Anschluss an die Verschmelzung die Investmentgesellschaft nicht mehr existiert) das Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung von der Generalversammlung beschlossen werden. Der entsprechende Beschluss der Generalversammlung kann ohne Anwesenheitsquorum und mit einfacher Mehrheit getroffen werden.

Der Verschmelzungsbeschluss wird, sofern gesetzlich erforderlich, in einer von der Investmentgesellschaft bestimmten Zeitung jener Länder, in denen die Anteile der Investmentgesellschaft vertrieben werden, veröffentlicht.

Die betroffenen Aktionäre haben stets während 30 Tagen das Recht, ohne Kosten, die Rücknahme ihrer Aktien zum Nettoinventarwert oder, sofern im Einzelfall einschlägig, den Umtausch ihrer Aktien in Aktien eines anderen OGAWs mit ähnlicher Anlagepolitik, der von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, zu

verlangen.

Die Aktien der Aktionäre, welche die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Aktien nicht verlangt haben, werden auf der Grundlage der Nettoinventarwerte an dem Tag des Inkrafttretens der Verschmelzung durch Aktien des übernehmenden OGAW ersetzt. Gegebenenfalls erhalten die Aktionäre einen Spitzenausgleich.

Eine Verschmelzung der Investmentgesellschaft mit einem Luxemburger oder ausländischen Organismus für gemeinsame Anlagen („OGA“), der kein OGAW ist, ist nicht möglich.

Hat die Investmentgesellschaft eine Verwaltungsgesellschaft benannt, so können Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und der Durchführung einer Verschmelzung verbunden sind, nicht der Investmentgesellschaft oder dessen Aktionären angelastet werden.

Unter den vorstehend genannten Bedingungen kann eine Verschmelzung der Investmentgesellschaft mit einem anderen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren OGAW ebenfalls von der Generalversammlung beschlossen werden. Der entsprechende Beschluss der Generalversammlung kann ohne Anwesenheitsquorum und mit einfacher Mehrheit getroffen werden.

Die Investmentgesellschaft kann durch Beschluss der Generalversammlung liquidiert werden. Der Beschluss ist unter Einhaltung der für Satzungsänderungen vorgeschriebenen Bestimmungen zu fassen, es sei denn die Satzung der Investmentgesellschaft, das Gesetz vom 10. August 1915 oder das Gesetz vom 17. Dezember 2010 verzichten auf die Einhaltung dieser Bestimmungen.

Sinkt das Vermögen der Investmentgesellschaft unter zwei Drittel des Mindestkapitals, muss der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft eine Generalversammlung einberufen und dieser die Frage nach der Liquidation der Investmentgesellschaft unterbreiten. Die Liquidation wird mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenden Aktien beschlossen.

Sinkt das Vermögen der Investmentgesellschaft unter ein Viertel des Mindestkapitals, muss der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft eine Generalversammlung einberufen und dieser die Frage nach der Liquidation der Investmentgesellschaft unterbreiten. Die Liquidation wird beschlossen, wenn sie von 25% der in der Generalversammlung abgegebenen Stimmen gebilligt worden ist.

Die Einberufungen zu den vorgenannten Generalversammlungen erfolgen jeweils innerhalb von 40 Tagen nach Feststellung des Umstandes, dass das Vermögen der Investmentgesellschaft unter zwei Drittel bzw. unter ein Viertel des Mindestkapitals gesunken ist.

Der Beschluss der Generalversammlung zur Liquidation der Investmentgesellschaft wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen veröffentlicht.

Vorbehaltlich eines gegenteiligen Beschlusses des Verwaltungsrates wird die Investmentgesellschaft mit dem Datum der Beschlussfassung über die Liquidation bis zur Durchführung des Liquidationsbeschlusses keine Aktien der Investmentgesellschaft mehr ausgeben, zurücknehmen oder umtauschen.

Nettoliquidationserlöse, die nicht bis zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Aktionären geltend gemacht wurden, werden von der Verwahrstelle nach Abschluss des Liquidationsverfahrens, gegebenenfalls auf Anweisung der Liquidatoren, für Rechnung der berechtigten Aktionäre bei der Caisse des Consignations im Großherzogtum Luxemburg hinterlegt, bei der diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist geltend gemacht werden.

Verschmelzung und Liquidation eines oder mehrerer Teilfonds

Die Investmentgesellschaft besteht aus einem oder mehreren Teilfonds. Der Verwaltungsrat kann jederzeit beschließen, weitere Teilfonds aufzulegen. In diesem Fall wird dieser Verkaufsprospekt entsprechend angepasst.

Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Aktionäre untereinander als eigenständiges Vermögen. Die Rechte und Pflichten der Aktionäre eines Teilfonds sind von denen der Aktionäre der anderen Teilfonds getrennt.

Gegenüber Dritten haften die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds lediglich für Verbindlichkeiten, die von den betreffenden Teilfonds eingegangen werden.

Ein oder mehrere Teilfonds können auf bestimmte Zeit errichtet werden. Die Dauer eines Teilfonds ergibt sich für den jeweiligen Teilfonds aus dem betreffenden Anhang zu diesem Verkaufsprospekt. Die Auflösung eines Teilfonds erfolgt automatisch nach Ablauf seiner Laufzeit, sofern einschlägig.

Der Verwaltungsrat kann nach vorheriger Zustimmung der CSSF gemäß den im Gesetz vom 17. Dezember 2010 benannten Bedingungen und Verfahren beschließen, zwei oder mehrere Teilfonds der Investmentgesellschaft miteinander oder einen Teilfonds der Investmentgesellschaft mit einem Teilfonds eines anderen OGAWs zu verschmelzen, wobei dieser andere OGAW sowohl in Luxemburg als auch in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sein kann.

Der Verschmelzungsbeschluss wird, sofern gesetzlich erforderlich, in einer von der Investmentgesellschaft bestimmten Zeitung jener Länder, in denen die Anteile der Investmentgesellschaft bzw. des oder der Teilfonds vertrieben werden, veröffentlicht.

Die betroffenen Aktionäre haben stets während 30 Tagen das Recht, ohne Kosten, die Rücknahme ihrer Aktien zum Nettoinventarwert oder, sofern im Einzelfall einschlägig, den Umtausch ihrer Aktien in Aktien eines anderen Teilfonds mit ähnlicher Anlagepolitik zu verlangen.

Die Aktien der Aktionäre, welche die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Aktien nicht verlangt haben, werden auf der Grundlage der Nettoinventarwerte an dem Tag des Inkrafttretens der Verschmelzung durch Aktien des übernehmenden OGAW bzw. Teilfonds desselben ersetzt. Gegebenenfalls erhalten die Aktionäre einen Spitzenausgleich.

Eine Verschmelzung eines Teilfonds der Investmentgesellschaft mit einem Teilfonds dieses Luxemburger oder ausländischen OGA, der kein OGAW ist, ist nicht möglich.

Hat die Investmentgesellschaft eine Verwaltungsgesellschaft benannt, so können Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und der Durchführung einer Verschmelzung verbunden sind, werden nicht der Investmentgesellschaft bzw. dem betroffenen Teilfonds oder dessen Aktionären angelastet werden.

Unter den vorstehend genannten Bedingungen kann eine Verschmelzung von zwei oder mehreren Teilfonds der Investmentgesellschaft miteinander oder eines Teilfonds der Investmentgesellschaft mit einem anderen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) bzw. einem Teilfonds eines anderen OGAW ebenfalls von der Generalversammlung beschlossen werden. Der entsprechende Beschluss der Generalversammlung kann ohne Anwesenheitsquorum und mit einfacher Mehrheit getroffen werden.

Die Auflösung und Liquidation eines Teilfonds erfolgt automatisch nach Ablauf seiner Laufzeit, sofern einschlägig.

Ein Teilfonds der Investmentgesellschaft kann darüber hinaus jederzeit durch Beschluss des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft liquidiert werden. Die Liquidation kann insbesondere in folgenden Fällen beschlossen werden:

- sofern das Netto-Teilfondsvermögen an einem Bewertungstag unter einen Betrag gefallen ist, welcher als Mindestbetrag erscheint, um den Teilfonds in wirtschaftlich sinnvoller Weise zu verwalten.
- sofern es wegen einer wesentlichen Änderung im wirtschaftlichen oder politischen Umfeld oder aus Ursachen wirtschaftlicher Rentabilität nicht als wirtschaftlich sinnvoll erscheint, den Teilfonds zu verwalten.

Der Liquidationsbeschluss des Verwaltungsrates ist im Einklang mit den Bestimmungen für die Veröffentlichung der Mitteilungen an die Aktionäre und in Form einer solchen zu veröffentlichen. Der Liquidationsbeschluss bedarf der vorherigen Genehmigung durch die CSSF.

Vorbehaltlich eines gegenteiligen Beschlusses des Verwaltungsrates wird die Investmentgesellschaft mit dem Datum der Beschlussfassung über die Liquidation bis zur Durchführung des Liquidationsbeschlusses keine Aktien mehr ausgeben, zurücknehmen oder umtauschen.

Nettoliquidationserlöse, die nicht bis zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Aktionären geltend gemacht wurden, werden von der Verwahrstelle nach Abschluss des Liquidationsverfahrens, gegebenenfalls auf Anweisung der Liquidatoren, für Rechnung der berechtigten Aktionäre bei der Caisse des Consignations im Großherzogtum Luxemburg hinterlegt, bei der diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist geltend gemacht werden.

Die Liquidation des letzten verbleibenden Teilfonds führt automatisch auch zur Liquidation der Investmentgesellschaft. In diesem Fall ist die Ausgabe von Aktien ab Beschluss der Liquidation untersagt, es sei denn, diese Ausgabe wäre zum Zwecke der Liquidation erforderlich.

Informationen an die Aktionäre

Die jeweils gültigen Ausgabe- und Rücknahmepreise der einzelnen Teilfonds sowie alle sonstigen, für die Aktionäre bestimmten Informationen können jederzeit am Sitz der Investmentgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle sowie bei den Zahl- und Vertriebsstellen erfragt werden.

Dort sind auch der Verkaufsprospekt und Anhänge in der jeweils aktuellen Fassung sowie die Jahres- und Halbjahresberichte nach LUX GAAP kostenlos erhältlich; ferner kann hier die Satzung der Investmentgesellschaft eingesehen werden. Das Basisinformationsblatt kann an deren Sitz eingesehen werden. Das Basisinformationsblatt kann auf der Internetseite (www.axxion.lu) heruntergeladen werden. Ferner wird auf Anfrage eine Papierversion seitens der Verwaltungsgesellschaft oder der Vertriebsstellen zur Verfügung gestellt.

Die Datenschutzerklärung, welche die Anleger über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten sowie die zustehenden Rechte im Sinne der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), die zum 25. Mai 2018 in Kraft getreten ist, informiert, ist auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter <https://www.axxion.lu/de/datenschutz.html> abrufbar.

Die Investmentgesellschaft kann bestimmen, dass Ausgabe- und Rücknahmepreis nur auf der Internetseite (www.axxion.lu) veröffentlicht werden.

Aktuell werden Ausgabe- und Rücknahmepreise auf der Internetseite www.axxion.lu veröffentlicht. Hier können auch der aktuelle Verkaufsprospekt, das Basisinformationsblatt sowie die Jahresberichte und Halbjahresberichte der Investmentgesellschaft zur Verfügung gestellt werden.

Informationen, insbesondere Mitteilungen an die Anleger werden ebenfalls auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.axxion.lu veröffentlicht. Darüber hinaus werden in gesetzlich vorgeschriebenen Fällen für das Großherzogtum Luxemburg Mitteilungen auch auf der elektronischen Plattform „Recueil électronique des sociétés et associations“ (www.lbr.lu) offengelegt und im „Tageblatt“ sowie falls erforderlich in einer weiteren Tageszeitung mit hinreichender Auflage, publiziert.

Die jeweils gültigen Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie alle sonstigen Informationen werden in den jeweils erforderlichen Medien eines jeden Vertriebslandes veröffentlicht.

Ein Link zum Dokument mit Informationen in Bezug auf die Performance der letzten zehn Jahre der jeweiligen Teilfonds kann – soweit verfügbar – dem Basisinformationsblatt entnommen werden.

Anlegerbeschwerden können an die Investmentgesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle sowie an alle Zahl- oder Vertriebsstellen gerichtet werden. Die Investmentgesellschaft verfügt über Verfahren zur angemessenen und raschen Bearbeitung von Anlegerbeschwerden.

Anhang 1

PEH SICAV – PEH EMPIRE

Für den Teilfonds gelten ergänzend bzw. abweichend zu dem Kapitel „Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen“ die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlageziele

Ziel der Anlagepolitik des PEH SICAV – PEH EMPIRE („Teilfonds“) ist es, unter Berücksichtigung des Anlagerisikos einen angemessenen Wertzuwachs in der Teilfondswährung zu erzielen.

Anlagepolitik

Der Teilfonds bildet weder einen Wertpapierindex ab, noch orientiert sich das Fondsmanagement für den Teilfonds an einem festgelegten Vergleichsmaßstab. Das Fondsmanagement entscheidet nach eigenem Ermessen aktiv über die Auswahl der Vermögensgegenstände unter Berücksichtigung der Anlagepolitik.

Dieser Teilfonds ist ein Finanzprodukt, mit dem ökologische und soziale Merkmale beworben werden, und qualifiziert gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

Angabe gemäß Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen („Taxonomie-Verordnung“): Aktuell werden 0% der Investitionen im Teilfonds die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten gemäß der EU-Taxonomie erfüllen. Investitionen in nachhaltige Übergangslösungen oder Investitionen, die zur Umsetzung sozial ausgerichteter UN-Ziele für eine nachhaltige Entwicklung (SDGs) beitragen, werden bevorzugt. Die Einhaltung der EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten wird mit Daten eines namhaften Anbieters ausgewertet.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen.

Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Im Rahmen der ESG-Strategie des Teilfonds werden bei Investmententscheidungen zusätzlich die nachteiligen Auswirkungen, die Investitionen auf ökologische und soziale Nachhaltigkeitsfaktoren (u.a. in den Bereichen Klima, Soziales, Unternehmensführung oder Menschenrechte) haben könnten (sog. Principle Adverse Impacts oder PAIs), berücksichtigt. Mithilfe von Daten eines oder mehrerer namhafter ESG-Datenanbieter werden Principle Adverse Impacts quantifiziert, wodurch eine fortlaufende Überprüfung gewährleistet ist. Informationen zu nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren des Teilfonds werden im Jahresbericht erläutert.

Weitere Informationen zu den gesetzlichen Angaben im Rahmen der Verordnung (EU) 2019/2088 finden sich im Annex II der DelVO zur SFDR in diesem Verkaufsprospekt.

Der Teilfonds PEH EMPIRE ist ein Vermögensverwaltungsfonds mit ausgewogener Ertrag-Risiko-Mischung im Rahmen einer längerfristigen, globalen Strategie. Der Fonds wird mit Hilfe eines quantitativ systematischen Allokationsprozess gemanagt. Dieses System bewertet Stimmungsindikatoren, Rohstoffpreise, Konjunkturdaten und Börsendaten.

Mindestens 70% des Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds werden in solche Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz der Bundesrepublik Deutschland angelegt, die gemäß Verkaufsprospekt unter Berücksichtigung der Anlagepolitik für

den Teilfonds erworben werden können.

Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind:

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an anderen Investmentvermögen entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote für Aktienfonds von mehr als 50 % und für Mischfonds von mindestens 25 % des Wertes des Investmentvermögens. Im Übrigen gelten Investmentanteile nicht als Kapitalbeteiligungen.

Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Zielinvestmentfonds berücksichtigt werden.

Unter Berücksichtigung der voran beschriebenen Anlagegrenzen kann der Teilfonds variabel in flüssige Mittel und Festgelder in jeder Währung, in börsennotierte oder an einem anderen geregelten Markt, der regelmäßig stattfindet, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist, gehandelte Wertpapiere aller Art und Geldmarktinstrumente aller Art investieren wie z.B. Aktien, Anleihen, Inhaberschuldverschreibungen, Pfandbriefe, Zertifikate, Geldmarktinstrumente, Partizipationsscheine, Genussscheine, oder Wandel- und Optionsanleihen; die Optionsscheine der Optionsanleihen beziehen sich ausschließlich auf Basiswerte im Sinne des Artikel 41(I) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (Wertpapiere und Geldmarktinstrumente) oder auf Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen. In diesem Zusammenhang gilt jedoch zu beachten, dass die Anlage in flüssige Mittel auf maximal 20% des Netto-Teilfondsvermögens beschränkt ist. Die vorgenannte Grenze von 20% darf nur dann vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist.

Im Teilfonds können strukturierte Wertpapierprodukte (Zertifikate) unter der Bedingung zum Einsatz kommen, dass es sich bei den Zertifikaten um Wertpapiere gemäß Art 41 (I) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen handelt. Als Basiswerte der Zertifikate kommen u.a. in Betracht: Beteiligungspapiere, Beteiligungswertrechte, Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte wie zum Beispiel Aktien, aktienähnliche Wertpapiere, Partizipations- und Genussscheine, fest- und variabel verzinsliche Anleihen Schuldverschreibungen, Wandelanleihen, Optionsanleihen, Hedgefonds, Private Equity Investments, Volatilitätsinvestments, Immobilien und Grundstück Investments, Microfinance Investments, Rohstoffe/Waren und Edelmetalle unter Ausschluss einer physischen Lieferung, Wechselkurse, Währungen, Zinssätze, Fonds sowie entsprechende Finanzindizes auf die vorgenannten Basiswerte.

Bei den Finanzindizes wird sichergestellt, dass diese ausreichend diversifiziert sind. Die Indizes werden so gewählt, dass sie eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellen, auf den sie sich beziehen. Des Weiteren werden diese Indizes in angemessener Weise veröffentlicht. Die Finanzindizes entsprechen den Anforderungen des Art. 44 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 sowie dem Art. 9 des Reglement Grand Ducal vom 08. Februar 2008.

Sofern es sich bei den Basiswerten der strukturierten Wertpapierprodukte (Zertifikate) nicht um die in Art. 41 (I) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen und Artikel 2 des Reglement Grand Ducal vom 08. Februar 2008 genannten Basiswerte handelt, muss es sich um Zertifikate handeln, die den Basiswert nahezu 1:1 abbilden. Diese strukturierten Wertpapierprodukte (Zertifikate) dürfen keine „embedded derivatives“ (eingebettete Derivate) gemäß Artikel 2 (3) bzw. Artikel 10

des Reglement Grand Ducal vom 08. Februar 2008 und Punkt 23 CESR* /07-044 enthalten.

Maximal 10% des Netto-Teilfondsvermögens kann in nicht notierte Wertpapiere und nicht notierte Geldmarktinstrumente investiert werden.

Insgesamt wird maximal 10% des Netto-Teilfondsvermögens in Fonds jeglicher Art investiert, so dass der Teilfonds grundsätzlich zielfondsfähig ist.

Ferner können im Rahmen der gesetzlichen Grenzen vorbörsliche, d.h. im Zeitpunkt der Emission noch nicht börsennotierte, Platzierungen erworben werden, unter der Voraussetzung, dass die Börsennotiz innerhalb eines Jahres nach Investition erfolgen wird (Artikel 41 I d) des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010).

Je nach Einschätzung der Marktlage kann die Investition des Teilfondsvermögens innerhalb der vorgeannten Anlagesegmente bzw. einer Fondskategorie sehr unterschiedlich sein.

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und Einschränkungen ist der Erwerb oder die Veräußerung von Optionsscheinen, Optionen, Futures und der Abschluss sonstiger Termingeschäfte sowohl zur Absicherung gegen mögliche Kursrückgänge auf den Kapitalmärkten, zu Spekulationszwecken, als auch zur effizienten Portfolioverwaltung gestattet. Bei den Basiswerten handelt es sich dabei um Instrumente im Sinne des Artikel 41(I) des Gesetzes 17. Dezember 2010 (Wertpapiere und Geldmarktinstrumente) oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen. Die Finanzindizes entsprechen den Anforderungen des Art. 44 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und dem Art. 9 des Reglement Grand Ducal vom 08. Februar 2008. Bei den Finanzindizes wird sichergestellt, dass diese ausreichend diversifiziert sind. Die Indizes werden so gewählt, dass sie eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellen, auf den sie sich beziehen. Des Weiteren werden die Indizes in angemessener Weise veröffentlicht. Mit dem Einsatz von Derivaten können aufgrund der Hebelwirkung erhöhte Risiken verbunden sein.

Grundsätzlich gilt, dass vergangene Performances keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellen. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Risikoprofil des Teilfonds

Aufgrund der Zusammensetzung des Teilfondsvermögens besteht ein sehr hohes Gesamtrisiko, dem aber sehr hohe Ertragschancen gegenüber stehen.

Die Risiken bestehen hauptsächlich aus Währungs-, Bonitäts- und Aktienkursrisiken sowie aus Risiken, die durch die Änderung des Marktzinsniveaus resultieren.

Darüber hinaus wird auf die Hinweise im Kapitel „**Wichtige Hinweise zur Anlagepolitik und Risikobetrachtung**“ des Verkaufsprospektes hingewiesen.

Risikoprofil des typischen Aktionärs

Der Anlagehorizont des Aktionärs sollte langfristig ausgerichtet sein. Der sehr hohen Ertragserwartung wird der Aktionär durch eine sehr hohe Risikobereitschaft gerecht.

Der Aktionär ist bereit, sehr hohe Währungs-, Bonitäts-, Aktienkurs- und Marktzinsrisiken einzugehen.

* Seit 01. Januar 2011 ESMA (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde).

Die Aktienklassen

Es werden Aktien der Aktienklassen „P“, „F“, „R“ und „I“ angeboten. Die Anlagepolitik beider Aktienklassen ist mit derjenigen des gesamten Teilfonds identisch, die Unterschiede bestehen in der Höhe der Verwaltungs- und Fondsmanagementvergütung, den Mindestanlagesummen sowie in der Anlage mittels Sparplan.

Risikomanagementmethode:	Commitment Approach (Ansatz über die Verbindlichkeiten)
--------------------------	---

Wertpapierkennnummer:

Aktienklasse P:	988 006
Aktienklasse F:	A0Q8QW
Aktienklasse R:	A42029
Aktienklasse I:	A4202A

ISIN CODE:

Aktienklasse P:	LU0086120648
Aktienklasse F:	LU0385490817
Aktienklasse R:	LU3259931973
Aktienklasse I:	LU3259932195

Erstausgabepreis:
(zuzüglich Ausgabeaufschlag)

Aktienklasse P:	DM 100,-
Aktienklasse F:	EUR 100,-
Aktienklasse R:	EUR 50,-
Aktienklasse I:	EUR 100,-

Erstausgabedatum:

Aktienklasse P:	01. April 1998
Aktienklasse F:	10. September 2008
Aktienklasse R:	06. Februar 2026
Aktienklasse I:	06. Februar 2026

Teilfondswährung:	Euro
-------------------	------

Geschäftsjahresende
der Investmentgesellschaft:
Erstmals:

31. Juli, beginnend ab dem 31. Juli 2009
31. Dezember 1998

Rechenschaftsbericht/Halbjahresbericht der Investmentgesellschaft:
Erster Halbjahresbericht (ungeprüft):

30. Juni 1999

Stückelung:

Es werden Anteile mittels Eintragung in ein Anteilsscheinregister des Fonds in der Form von Anteilbestätigungen zur Verfügung gestellt. Die Anteile können auch in Globalzertifikaten verbrieft werden; ein Anspruch auf die Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.

Verwendung der Erträge Klasse P und F:

ausschüttend

Verwendung der Erträge Klasse R und I:

thesaurierend

Mindestzeichnungsbetrag:*

Aktienklasse F und I

EUR 10.000,- (Mindestanlagebetrag EUR 1.000.000,-)

Sparpläne monatlich/vierteljährlich ab (inkl. Ausgabeaufschlag):

Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle.

Entnahmeplan monatlich/vierteljährlich ab:
(ab einem angesparten Betrag von EUR 25.000,-)

Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle.

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden

1. Verwaltungsvergütung

Für die Verwaltung des Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung von bis zu 1,50% p.a. des Teilfondsvermögens für die Aktienklassen P und R sowie eine Vergütung von bis zu 0,75% p.a. des Teilfondsvermögens für die Aktienklassen F und I, die bewertungstäglich berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Ferner ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, pro Geschäftsjahr („Abrechnungsperiode“) eine erfolgsabhängige Vergütung („Performance-Fee“) in Höhe von bis zu 10% des Betrages zu erhalten, um den der um Ausschüttungen oder Kapitalmaßnahmen bereinigte Anteilwert („Anteilwert“) am Ende einer Abrechnungsperiode den Höchststand des Anteilwertes am Ende aller vorangegangenen Abrechnungsperioden übersteigt („all-time High Water Mark“).

In der ersten Abrechnungsperiode nach Auflegung des Teilfonds / der Anteilklasse tritt an die Stelle der all-time High Water Mark der Anteilwert zu Beginn der ersten Abrechnungsperiode. Die erste Abrechnungsperiode beginnt mit der Auflegung der Anteilklasse / des Teilfonds.

Die Performance-Fee wird jeden Bewertungstag auf der Basis der durchschnittlichen Anzahl umlaufender Anteile berechnet und nach Ablauf der Abrechnungsperiode nachträglich ausgezahlt.

Entsprechend dem Ergebnis einer täglichen Berechnung wird eine rechnerisch angefallene Performance-

* Es liegt im freien Ermessen der Verwaltungsgesellschaft hiervon abzuweichen.

Fee im Teilfondsvermögen / Anteilklassenvermögen je ausgegebenen Anteil zurückgestellt oder eine bereits gebuchte Rückstellung entsprechend aufgelöst. Aufgelöste Rückstellungen fallen dem Teilfondsvermögen / dem Anteilklassenvermögen zu. Eine erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, soweit entsprechende Rückstellungen gebildet wurden.

Die Vergütung versteht sich ggf. zzgl. Mehrwertsteuer.

Folgende Beispiele beschreiben schematisch die Berechnung der Performance-Fee:

Modell: all-time High Water Mark

High Water Mark	all-time High Water Mark
Performance-Fee (bis zu)	10,00%

Abrechnungsperiode (AP)	Anteilwert Beginn AP	High Water Mark	Perf.-Fee	Anteilwert Ende AP	Perf.-Fee / Anteil	Anteilwert nach Perf.-Fee
Abrechnungsperiode 1	100,000	100,000	10,00%	105,000	0,500	104,500
Abrechnungsperiode 2	104,500	104,500	10,00%	99,000	0,000	99,000
Abrechnungsperiode 3	99,000	104,500	10,00%	102,000	0,000	102,000
Abrechnungsperiode 4	102,000	104,500	10,00%	107,000	0,250	106,750
Abrechnungsperiode 5	106,750	106,750	10,00%	111,000	0,425	110,575

Die Vergütung des Portfolioverwalters ist in der Verwaltungsvergütung enthalten.

2. Verwahrstellenvergütung

Die Verwahrstelle erhält aus dem Vermögen des Teilfonds ein Entgelt von bis zu 0,06% p.a. des Teilfondsvermögens (mindestens EUR 9.000,- p.a.), das bewertungstäglich auf der Basis des Teilfondsvermögens berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird.

Die Verwahrstelle erhält Kosten und Auslagen, die der Verwahrstelle aufgrund einer zulässigen und marktüblichen Beauftragung Dritter mit der Verwahrung von Vermögenswerten des Teilfonds entstehen erstattet.

Die Verwahrstelle erhält aus dem Vermögen des Teilfonds eine Bearbeitungsgebühr der Verwahrstelle von bis zu EUR 100,- pro Standard-Wertpapiertransaktion.

Transaktionen in nicht notierten Wertpapieren werden mit bis zu EUR 300,- pro Transaktion abgerechnet. Für die Abwicklung von Transaktionen anhand von Namenszertifikaten werden zusätzlich bis zu EUR 200,- berechnet.

Die Vergütung versteht sich ggf. zzgl. Mehrwertsteuer.

3. Zentralverwaltungsdiensleistungsvergütungen

Die Zentralverwaltungsstelle erhält aus dem Vermögen des Teilfonds eine fixe Basisgebühr in Höhe von bis zu EUR 24.000,- p.a. sowie ein variables Entgelt von bis zu 0,04% p.a. des Teilfondsvermögens, das bewertungstäglich auf der Basis des Teilfondsvermögens berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Darüber hinaus fallen Buchungsgebühren von bis zu EUR 15,- pro Buchung an.

Die Vergütung versteht sich ggf. zzgl. Mehrwertsteuer.

4. Betreuungsgebühr

Für die Abgeltung der mit der laufenden Betreuung der Aktionäre verbundenen Kosten ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, aus dem Vermögen des Teilfonds eine Betreuungsgebühr von bis zu 0,33%

p.a. des Vermögens des Teilfonds zu erhalten, die auf der Basis des Teilfondsvermögens bewertungstäglich zu berechnen und monatlich nachträglich ausbezahlen ist.

Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

5. Register- und Transferstellenvergütung

Die Register- und Transferstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Register- und Transferstellenvertrag eine Vergütung von derzeit bis zu 0,14% p.a., (mind. EUR 12.000,- p.a.), welche am Monatsende für den vorausgehenden Monat berechnet und ausgezahlt wird. Bei der Entgeltangabe handelt es sich um eine Schätzung; das tatsächliche Entgelt ist von einer Vielzahl von Faktoren – wie bspw. der Anzahl der Transaktionen in den Aktien der Investmentgesellschaft – abhängig, die im Vorhinein nicht mit absoluter Sicherheit bestimmt werden können.

Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

6. Vertriebsstellenvergütung

Eine Betreuungsvergütung zugunsten der Vertriebsstelle wird derzeit nicht erhoben.

7. Weitere Kosten

Daneben können dem Teilfondsvermögen die im Verkaufsprospekt aufgeführten Kosten belastet werden.

Kosten, die von den Aktionären zu tragen sind

Ausgabeaufschlag: (zugunsten der Vertriebsstelle)	bis zu 4%
--	-----------

Rücknahmeabschlag:	Keiner
--------------------	--------

Umtauschprovision: (bezogen auf den Aktienwert der zu erwerbenden Aktien zugunsten der Vertriebsstelle)	bis zu 1%
--	-----------

ANHANG II der DeIVO zur SFDR Stand: November 2024

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts

PEH SICAV - PEH EMPIRE

Unternehmenskennung (LEI-Code)

Axxion S.A.: 529900JZ07V7SDGUSX93

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung aufwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **Ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomie-konform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
☒ ☒ ☐ Ja	☒ ☐ ☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: %	☐ Es werden damit ökologische/ soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von % an nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: %	☐ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: %	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/ oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit diesem Finanzprodukt, werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, jedoch keine nachhaltigen Investitionen getätigt. Unter ökologischen oder sozialen Merkmalen werden Investitionen verstanden, die bestimmte Mindeststandards aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung einhalten. Dazu zählen unter anderem der Ausschluss

von Geschäftsaktivitäten, die nach eigener Definition² nicht nachhaltig sind sowie Investitionen mit einem positiven Einfluss auf ein Nachhaltigkeitsziel oder einer hohen Nachhaltigkeitsleistung innerhalb einer Branche

Die Einhaltung der ökologischen und sozialen Merkmale bei diesem Finanzprodukt wird durch die Bewertung der Nachhaltigkeitsindikatoren auf Basis der Daten externer Datenanbieter oder offizieller Publikationen geprüft. Es wird zusätzlich regelmäßig geprüft, ob die gesetzten Ausschlusskriterien und Indikatoren weiterhin Anwendung finden und eingehalten werden können.

Der Fonds trägt zu keinem Umweltziel im Sinne von Art. 9 der Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen („Taxonomie-Verordnung“) bei.

Es wurde kein Referenzwert bestimmt um festzustellen, ob der Teilfonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Mit dem Teilfonds werden ökologische und soziale Merkmale beworben. Dies erfolgt durch Ausschlusskriterien, ESG-Ratings und der Berücksichtigung der Principal Adverse Impacts (PAIs).

Im Rahmen der Ausschlusskriterien werden die Mindestausschlüsse nach dem Zielmarktkonzept sowie weitere soziale und ökologische Ausschlüsse angewendet. Damit werden Direktinvestments in Unternehmen ausgeschlossen, die in den folgenden Branchen aktiv sind bzw. Verstöße gegen die folgenden Kriterien aufweisen:

- Unternehmen, die Umsätze mit der Herstellung oder dem Vertrieb von Tabakwaren erwirtschaften.
- Unternehmen, die mehr als 5% ihres Umsatzes mit der Gewinnung oder dem Vertrieb von thermischer Kohle generieren.
- Unternehmen, die mehr als 5% ihres Umsatzes mit der Herstellung oder dem Vertrieb von Rüstungsgütern erwirtschaften.
- Die Herstellung oder der Vertrieb von völkerrechtlich geächteten Waffen werden komplett ausgeschlossen.
- Unternehmen, die schwerwiegend gegen die UN Global Compact Prinzipien verstoßen.
- Unternehmen, die mehr als 5% ihrer Umsätze mit Nuklear- und Kernenergie erwirtschaften.
- Unternehmen, die Umsätze mit der Herstellung oder dem Vertrieb von oder mit Dienstleistungen im Zusammenhang mit Nuklear Waffen erwirtschaften
- Unternehmen, die mehr als 10% ihrer Umsätze mit der Stromerzeugung durch thermische Kohle erwirtschaften.
- Unternehmen, die mehr als 5% ihrer Umsätze mit der Förderung von Ölsand/Ölschiefer/Fracking erwirtschaften.
- Unternehmen, die mehr als 5% ihrer Umsätze Vertrieb oder dem Verkauf von Pornografischen Produkten oder Dienstleistungen erwirtschaften.
- Unternehmen, die mehr als 5% ihrer Umsätze mit dem Betrieb von Glücksspielen erwirtschaften.
- Unternehmen, die mehr als 5% ihrer Umsätze mit Alkohol erwirtschaften.
- Unternehmen, die im Verdacht stehen, Geldwäsche zu betreiben

Der Teilfonds wird nicht in Wertpapiere von Staatsemitenten investieren, die nach dem Freedom House Index als „not free“ eingestuft sind.

Der Teilfonds wird nur in Zielfonds investieren, die unter Artikel 2 Nr. 7 c oder einer Kombination hiermit und den weiteren Buchstaben aus Artikel 2 Nr. 7 der MiFID II Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 fallen oder als Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 klassifiziert sind.

² Informationen zur Axxion-eigenen ESG-Definition finden sie unter <https://www.axxion.lu/de/esg>

Im Rahmen des ESG Rating-Ansatzes dürfen maximal 10% des Netto-Teilfondsvermögens von Emittenten stammen, die über ein ESG Rating eines namhaften Ratinganbieters von B oder schlechter verfügen. Der Teilfonds wird dabei mehr als 50% in Wertpapiere von Emittenten investieren, die über ein ausreichend hohes ESG Rating eines namhaften Ratinganbieters von mindestens BB verfügen.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Der Teilfonds hat keine Verpflichtung zur Tätigkeit von nachhaltigen Investitionen. Daher verfolgt der Teilfonds keine expliziten Nachhaltigkeitsziele laut Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2020/852 bzw. Artikel 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Wie oben beschrieben werden keine nachhaltigen Investitionen erwartet.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht zutreffend

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nicht zutreffend

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja.

☐ Nein.

Unter der Berücksichtigung von nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren versteht man gemäß ErwG 20 der Verordnung (EU) 2019/2088 diejenigen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen, die einen negativen Einfluss auf die Nachhaltigkeitsfaktoren haben. Die ESAs haben dazu in Anhang I der RTS 18 Haupt- und 46 Zusatzindikatoren definiert.

Der Teilfonds berücksichtigt u.a. die folgenden PAIs:

- CO2-Fußabdruck
- Engagement bei Unternehmen, die im Bereich fossiler Brennstoffe tätig sind
- Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen
- Exposure zu umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen)

Die Berücksichtigung dieser Faktoren erfolgt durch Berechnung und Analyse der Werte und Daten. Hinzu kommt die Erarbeitung von Strategien und Maßnahmen zur periodischen Verbesserung oder Einhaltung dieser Werte.

Um die wichtigsten negativen Auswirkungen berücksichtigen zu können, ist vor allem die Verfügbarkeit der Daten der Zielunternehmen wichtig. Derzeit ist diese Datengrundlage in vielen Bereichen noch nicht ausreichend, weshalb eine Berücksichtigung der PAIs derzeit noch nicht für alle Investments in gleichem Maße erfolgen kann.

Weitere Informationen und die Auslastung über die Berichtsperiode finden sich im Jahresbericht.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie des PEH Empire verfolgt einen ESG-Ansatz, bei dem die Ausrichtung des Teilfonds auf ökologische und soziale Merkmale durch die Berücksichtigung verschiedener Nachhaltigkeitsfaktoren gewährleistet werden soll. Die allgemeine Anlagestrategie wird im Verkaufsprospekt (inkl. Verwaltungsreglement) sowie im teilfondsspezifischen Anhang beschrieben. Dabei sollen mindestens 75% der Investitionen getätigt werden, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben. Unter ökologischen oder sozialen Merkmalen werden Investitionen verstanden, die bestimmte Mindeststandards aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung einhalten. Dazu zählen unter anderem der Ausschluss von Geschäftsaktivitäten, die nach eigener Definition³ nicht nachhaltig sind sowie Investitionen mit einem positiven Einfluss auf ein Nachhaltigkeitsziel oder einer hohen Nachhaltigkeitsleistung innerhalb einer Branche

Die Einhaltung der Anlagestrategie wird durch eine kontinuierliche interne Überwachung sichergestellt.

Weitere Informationen dazu finden sich im teilfondsspezifischen Anhang des Verkaufsprospekts.

³ Informationen zur Axxion-eigenen ESG-Definition finden sie unter <https://www.axxion.lu/de/esg>

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Ausschlusskriterien:

Es werden Direktinvestments in Unternehmen ausgeschlossen, welche schwerwiegende Verstöße gegen die UN Global Compact Kriterien aufweisen. Unternehmen aus den folgenden Branchen werden ebenfalls ausgeschlossen:

- Unternehmen, die Umsätze mit der Herstellung oder dem Vertrieb von Tabakwaren erwirtschaften.
- Unternehmen, die mehr als 5% ihres Umsatzes mit der Gewinnung oder dem Vertrieb von thermischer Kohle generieren.
- Unternehmen, die mehr als 5% ihres Umsatzes mit der Herstellung oder dem Vertrieb von Rüstungsgütern erwirtschaften.
- Die Herstellung oder der Vertrieb von völkerrechtlich geächteten Waffen werden komplett ausgeschlossen.
- Unternehmen, die schwerwiegend gegen die UN Global Compact Prinzipien verstoßen.
- Unternehmen, die mehr als 5% ihrer Umsätze mit Nuklear- und Kernenergie erwirtschaften.
- Unternehmen, die Umsätze mit der Herstellung oder dem Vertrieb von oder mit Dienstleistungen im Zusammenhang mit Nuklear Waffen erwirtschaften
- Unternehmen, die mehr als 10% ihrer Umsätze mit der Stromerzeugung durch thermische Kohle erwirtschaften.
- Unternehmen, die mehr als 5% ihrer Umsätze mit der Förderung von Ölsand/Ölschiefer/Fracking erwirtschaften.
- Unternehmen, die mehr als 5% ihrer Umsätze Vertrieb oder dem Verkauf von Pornografischen Produkten oder Dienstleistungen erwirtschaften.
- Unternehmen, die mehr als 5% ihrer Umsätze mit dem Betrieb von Glücksspielen erwirtschaften.
- Unternehmen, die mehr als 5% ihrer Umsätze mit Alkohol erwirtschaften.
- Unternehmen, die im Verdacht stehen, Geldwäsche zu betreiben

Der Teilfonds wird nicht in Wertpapiere von Staatsemitenten investieren, die nach dem Freedom House Index als „not free“ eingestuft sind.

Der Teilfonds wird nur in Zielfonds investieren, die unter Artikel 2 Nr. 7 c oder einer Kombination hiermit und den weiteren Buchstaben aus Artikel 2 Nr. 7 der MiFID II Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 fallen oder als Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 klassifiziert sind.

Auswahlkriterien (Best-in-class):

Maximal 10% des investierten Netto-Teilfondsvermögens darf von Emittenten stammen, die über ein ESG Rating eines namhaften Ratinganbieters von B oder schlechter verfügen. Der Teilfonds wird mehr als 50% in Wertpapiere von Emittenten investieren, die über ein ausreichend hohes ESG Rating eines namhaften Ratinganbieters von mindestens BB verfügen.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Es gibt keinen Mindestsatz, um den die in Betracht gezogenen Investitionen reduziert werden sollen.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

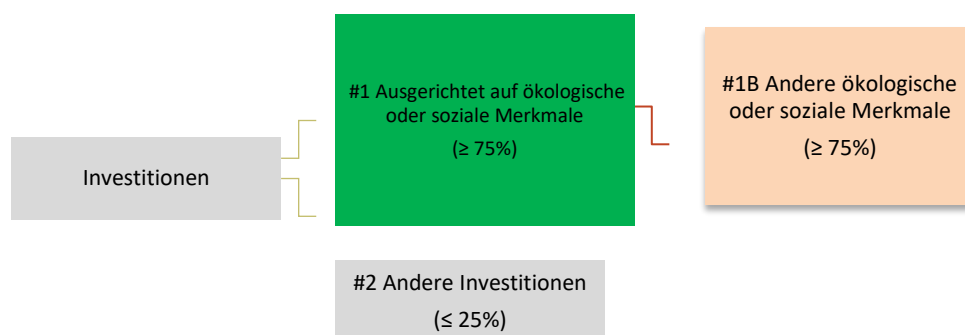
Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Im Hinblick auf den UN Global Compact schließen wir Direktinvestments (Aktien und Anleihen) in Unternehmen aus, bei denen gemäß unserer Datenbasis beständig kritische Verstöße in den Bereichen Umwelt, Menschenrechte und Geschäftsverhalten vorliegen und das betreffende Unternehmen keine Reaktion darauf zeigt.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?



Der Teilfonds investiert mindestens 75% des Nettoinventarwertes in Investitionen, die nach der Axxion-eigenen Definition⁴ ökologische oder soziale Merkmale aufweisen. Jedoch gelten die Ausschlusskriterien für 100% der Investitionen des Teilfonds in Aktien und Anleihen als verbindlich.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorie:

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

⁴ Informationen zur Axxion-eigenen ESG-Definition finden sie unter <https://www.axxion.lu/de/esg>

Bei Derivaten, die zur Absicherung dienen oder denen ein Index/ Basket zugrunde liegt, findet keine Durchschau statt. D.h. dort werden die Mindestkriterien nicht angewendet. Bei Finanzderivaten auf Einzeltitel, die nicht oder nicht ausschließlich zur Absicherung dienen, wird die zugrundeliegende Gattung auf die Mindestkriterien geprüft.

Da es keine zuverlässigen Methoden gibt, wie Derivate bei der Berechnung der PAIs und des Sustainable Impacts berücksichtigt werden können, werden diese aus der Berechnung ausgeschlossen.

Sofern Derivate für den Teilfonds ausgeschlossen werden, findet dies im teilfondsspezifischen Anhang zum Verkaufsprospekt Erwähnung.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?



Wie oben beschrieben werden keine nachhaltigen, d.h. auch keine Taxonomie-konformen Investitionen angestrebt. Der Anteil an Investitionen, die mit einem Umweltziel der EU-Taxonomie konform sind beträgt 0%.

Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?

☐ Ja

☐ in fossiles Gas

☐ in Kernenergie

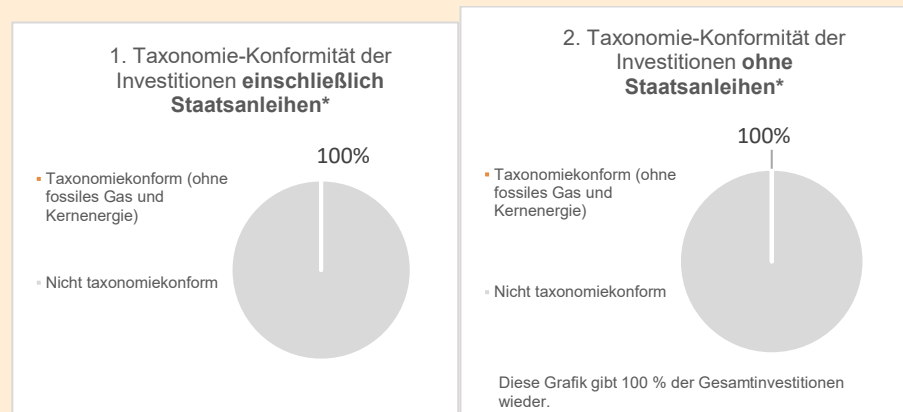
☒ Nein

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) be- kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterungen am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Es gibt keine Verpflichtung zur Tötigung von Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten. Einen Mindestanteil verfolgt dieses Finanzprodukt nicht.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?



Wie oben beschrieben werden keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Wie oben beschrieben werden keine sozial nachhaltigen Investitionen angestrebt



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ werden Investitionen berücksichtigt, die keine sozialen oder ökologischen Ziele oder Merkmale verfolgen.
Für alle Direktinvestments des Teilfonds gelten die oben genannten Mindestausschlusskriterien als verpflichtend.

Darüber hinaus zählen zu „#2 Andere Investitionen“ Bankguthaben sowie flüssige Mittel und Derivate, denen kein Einzeltitel zugrunde liegt.

Diese Investitionen dienen zur Absicherung, zu Diversifikationszwecken und zur Liquiditätssteuerung, aber nicht zur Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale.

Für diese Investitionen gilt kein ökologischer und sozialer Mindestschutz.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?



Nicht zutreffend

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht zutreffend

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht zutreffend

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht zutreffend

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Nicht zutreffend

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden? Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:



<https://www.axxion.lu/de/startseite>

<https://www.axxion.lu/de/fonds>

Weitere produktspezifische Informationen zu den jeweiligen Anteilklassen sind in der Fond-sübersicht, auf der Website der Verwaltungsgesellschaft (Axxion S.A.), unter der Rubrik „DOWNLOADS“ abrufbar.

Anhang 2

PEH SICAV – PEH Inflation Linked Bonds Flexibel

Für den Teilfonds gelten ergänzend bzw. abweichend zu dem Kapitel „Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen“ die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlageziele

Ziel der Anlagepolitik des PEH SICAV – PEH Inflation Linked Bonds Flexibel („Teilfonds“) ist es, unter Berücksichtigung des Anlagerisikos einen angemessenen Wertzuwachs in der Teilfondswährung zu erzielen.

Anlagepolitik

Der Teilfonds bildet weder einen Wertpapierindex ab, noch orientiert sich das Fondsmanagement für den Teilfonds an einem festgelegten Vergleichsmaßstab. Das Fondsmanagement entscheidet nach eigenem Ermessen aktiv über die Auswahl der Vermögensgegenstände unter Berücksichtigung der Anlagepolitik.

Dieser Teilfonds ist ein Finanzprodukt, mit dem ökologische und soziale Merkmale beworben werden, und qualifiziert gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

Angabe gemäß Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen („Taxonomie-Verordnung“): Aktuell werden 0% der Investitionen im Teilfonds die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten gemäß der EU-Taxonomie erfüllen. Investitionen in nachhaltige Übergangslösungen oder Investitionen, die zur Umsetzung sozial ausgerichteter UN-Ziele für eine nachhaltige Entwicklung (SDGs) beitragen, werden bevorzugt. Die Einhaltung der EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten wird mit Daten eines namhaften Anbieters ausgewertet.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen.

Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Im Rahmen der ESG-Strategie des Fonds werden bei Investmententscheidungen zusätzlich die nachteiligen Auswirkungen, die Investitionen auf ökologische und soziale Nachhaltigkeitsfaktoren (u.a. in den Bereichen Klima, Soziales, Unternehmensführung oder Menschenrechte) haben könnten (sog. Principle Adverse Impacts oder PAIs), berücksichtigt. Mithilfe von Daten eines oder mehrerer namhafter ESG-Datenanbieter werden Principle Adverse Impacts quantifiziert, wodurch eine fortlaufende Überprüfung gewährleistet ist. Informationen zu nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren des Fonds werden im Jahresbericht erläutert.

Weitere Informationen zu den gesetzlichen Angaben im Rahmen der Verordnung (EU) 2019/2088 finden sich im Annex II der DelVO zur SFDR in diesem Verkaufsprospekt.

Der PEH Inflation Linked Bonds Flexibel investiert sein Vermögen in auf Euro lautende börsennotierte oder an anderen geregelten Märkten gehandelte fest und variabel verzinsliche Anleihen aller Art – inkl. Null-Kupon-Anleihen, die von einem Mitgliedstaat der EU, seinen Gebietskörperschaften oder anderen internationalen Organismen öffentlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.

Die Investitionen des Vermögens des Teilfonds können dabei in an die Inflation gekoppelte Anleihen, die von namhaften Emittenten, vor allem von Regierungen, Behörden, internationalen Organisationen ausgegeben wurden, erfolgen.

Im Teilfonds können strukturierte Wertpapierprodukte (Zertifikate) unter der Bedingung zum Einsatz kommen, dass es sich bei den Zertifikaten um Wertpapiere gemäß Art 41 (I) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen handelt. Als Basiswerte der Zertifikate kommen u.a. in Betracht: Beteiligungspapiere, Beteiligungswertrechte, Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte wie zum Beispiel Aktien, aktienähnliche Wertpapiere, Partizipations- und Genussscheine, fest- und variabel verzinsliche Anleihen, Schuldverschreibungen, Wandelanleihen, Optionsanleihen, Hedgefonds, Private Equity Investments, Volatilitätsinvestments, Immobilien und Grundstück Investments, Microfinance Investments, Rohstoffe/Waren und Edelmetalle unter Ausschluss einer physischen Lieferung, Wechselkurse, Währungen, Zinssätze, Fonds sowie entsprechende Finanzindizes auf die vorgenannten Basiswerte.

Die Finanzindizes entsprechen den Anforderungen des Art. 44 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und dem Art. 9 des Reglement Grand Ducal vom 08. Februar 2008. Bei den Finanzindizes wird sichergestellt, dass diese ausreichend diversifiziert sind. Die Indizes werden so gewählt, dass sie eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellen, auf den sie sich beziehen. Des Weiteren werden diese Indizes in angemessener Weise veröffentlicht.

Sofern es sich bei den Basiswerten der strukturierten Wertpapierprodukte (Zertifikate) nicht um die in Art. 41 (I) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen und Artikel 2 des Reglement Grand Ducal vom 08. Februar 2008 genannten Basiswerte handelt, muss es sich um Zertifikate handeln, die den Basiswert nahezu 1:1 abbilden. Diese strukturierten Wertpapierprodukte (Zertifikate) dürfen keine „embedded derivatives“ (eingebettete Derivate) gemäß Artikel 2 (3) bzw. Artikel 10 des Reglement Grand Ducal vom 08. Februar 2008 und Punkt 23 CESR*/07-044 enthalten.

Maximal 10% des Netto-Teilfondsvermögens kann in nicht notierte Wertpapiere und nicht notierte Geldmarktinstrumente investiert werden.

Insgesamt wird maximal 10% des Netto-Teilfondsvermögens in Fonds jeglicher Art investiert, so dass der Teilfonds grundsätzlich zielfondsfähig ist.

Der Teilfonds kann auch zu 100% Geldmarktinstrumente, flüssige Mittel und Festgelder in EURO halten. In diesem Zusammenhang gilt jedoch zu beachten, dass die Anlage in flüssige Mittel auf maximal 20% des Netto-Teilfondsvermögens beschränkt ist. Die vorgenannte Grenze von 20% darf nur dann vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist.

Genaue Angaben über die Anlagegrenzen sind in dem Kapitel „Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen“ enthalten.

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und Einschränkungen ist der Erwerb oder die Veräußerung von Optionsscheinen, Optionen, Futures und der Abschluss sonstiger Termingeschäfte sowohl zur Absicherung gegen mögliche Kursrückgänge auf den Kapitalmärkten, zu Spekulationszwecken, als auch zur effizienten Portfolioverwaltung gestattet. Bei den Basiswerten handelt es sich dabei um Instrumente im Sinne des Artikel 41(I) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (Wertpapiere und Geldmarktinstrumente) oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen. Die Finanzindizes entsprechen den Anforderungen des Art. 44 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und dem Art. 9 des Reglement Grand Ducal vom 08. Februar 2008. Bei den Finanzindizes wird sichergestellt, dass diese ausreichend diversifiziert sind. Die Indizes werden so gewählt, dass sie eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellen, auf den sie sich beziehen. Des Weiteren werden die Indizes in angemessener Weise veröffentlicht. Mit dem Einsatz von Derivaten können aufgrund der Hebelwirkung erhöhte Risiken verbunden sein.

Grundsätzlich gilt, dass vergangene Performances keine Garantie für künftige Wertentwicklungen

* Seit 01. Januar 2011 ESMA (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde).

darstellen. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Risikoprofil des Teilfonds

Aufgrund der Zusammensetzung des Teilfondsvermögens besteht ein geringes Gesamtrisiko, dem aber entsprechende Ertragschancen gegenüber stehen.

Mit an die Inflation gekoppelten Anleihen ist das Risiko verbunden, dass eine geringer als erwartet ausgefallene Inflation dazu führen kann, dass an die Inflation gekoppelte Anleihen sich schlechter entwickeln als konventionelle Anleihen.

Die Risiken bestehen hauptsächlich aus Bonitäts-, Kapitalmarkt- und Marktzinsrisiken sowie dem Risiko der Änderung der Inflationserwartungen.

Risikoprofil des typischen Aktionärs

Der Anlagehorizont des Aktionärs sollte langfristig ausgerichtet sein.

Der Aktionär ist bereit, Bonitäts-, Kapitalmarkt- und Marktzinsrisiken sowie das Risiko der Änderung der Inflationserwartungen einzugehen.

Darüber hinaus wird auf die Hinweise im Kapitel „**Wichtige Hinweise zur Anlagepolitik und Risikobetrachtung**“ des Verkaufsprospektes hingewiesen.

Die Aktienklassen

Es werden Aktien der Aktienklasse „P“ (EUR) und „A“ (EUR) angeboten. Die Anlagepolitik der Aktienklassen ist mit derjenigen des gesamten Teilfonds identisch, die Unterschiede bestehen z.B. in den Mindestanlagesummen oder den Kosten.

Risikomanagementmethode:	Commitment Approach (Ansatz über die Verbindlichkeiten)
--------------------------	---

Wertpapierkennnummer:

Aktienklasse P (EUR):	A1CVE1
Aktienklasse A (EUR):	A12G22

ISIN CODE:

Aktienklasse P (EUR):	LU0498681468
Aktienklasse A (EUR):	LU1159219598

Erstausgabepreis:
(zuzüglich Ausgabeaufschlag)

Aktienklasse P (EUR):	EUR 100,-
Aktienklasse A (EUR):	EUR 100,-

Erstzeichnungsperiode:

Aktienklasse P (EUR):

07. bis 09. April 2010

Aktienklasse A (EUR):

26. bis 28. Januar 2015

Erstausgabedatum:

Aktienklasse P (EUR):

14. April 2010

Aktienklasse A (EUR):

30. Januar 2015

Teilfondswährung:

EUR

Geschäftsjahresende der Investmentgesellschaft:

Erstmals:

31. Juli 2010

Rechenschaftsbericht/Halbjahresbericht der Investmentgesellschaft:

Erster Halbjahresbericht (ungeprüft):

31. Januar 2011

Erster Rechenschaftsbericht (geprüft):

31. Juli 2010

Stückelung:

Es werden Anteile mittels Eintragung in ein Anteilsscheinregister des Fonds in der Form von Anteilbestätigungen zur Verfügung gestellt. Die Anteile können auch in Globalzertifikaten verbriefte werden; ein Anspruch auf die Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.

Verwendung der Erträge:

Aktienklasse P (EUR):

Thesaurierend

Aktienklasse A (EUR):

Ausschüttend (4,25% p.a. bezogen auf den Nettoinventarwert zum Geschäftsjahresende eines jeden Jahres)

Mindestzeichnungssumme: *

Aktienklasse P (EUR):

EUR 50,-

Aktienklasse A (EUR):

EUR 50,-

Sparpläne monatlich/vierteljährlich ab (inkl. Ausgabeaufschlag):

Informationen erhalten Sie bei Ihrer depot-führenden Stelle.

Entnahmeplan monatlich/vierteljährlich ab:
(ab einem angesparten Betrag von EUR 25.000,-)

Informationen erhalten Sie bei Ihrer depot-führenden Stelle.

* Es liegt im freien Ermessen der Verwaltungsgesellschaft hiervon abzuweichen.

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden

1. Verwaltungsvergütung

Für die Verwaltung der Aktienklasse P des Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung von bis zu 1% p.a. des Teilfondsvermögens und für die Verwaltung der Aktienklasse A des Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung von bis zu 1% p.a. des Teilfondsvermögens, die bewertungstäglich berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Ferner ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, pro Geschäftsjahr („Abrechnungsperiode“) eine erfolgsabhängige Vergütung („Performance-Fee“) in Höhe von bis zu 10% des Betrages zu erhalten, um den der um Ausschüttungen oder Kapitalmaßnahmen bereinigte Anteilwert („Anteilwert“) am Ende einer Abrechnungsperiode den Höchststand des Anteilwertes am Ende aller vorangegangenen Abrechnungsperioden übersteigt („all-time High Water Mark“).

In der ersten Abrechnungsperiode nach Auflegung des Teilfonds / der Anteilklasse tritt an die Stelle der all-time High Water Mark der Anteilwert zu Beginn der ersten Abrechnungsperiode. Die erste Abrechnungsperiode beginnt mit der Auflegung der Anteilklasse / des Teilfonds.

Die Performance-Fee wird jeden Bewertungstag auf der Basis der durchschnittlichen Anzahl umlaufender Anteile berechnet und nach Ablauf der Abrechnungsperiode nachträglich ausgezahlt.

Entsprechend dem Ergebnis einer täglichen Berechnung wird eine rechnerisch angefallene Performance-Fee im Teilfondsvermögen / Anteilklassenvermögen je ausgegebenen Anteil zurückgestellt oder eine bereits gebuchte Rückstellung entsprechend aufgelöst. Aufgelöste Rückstellungen fallen dem Teilfondsvermögen / dem Anteilklassenvermögen zu. Eine erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, soweit entsprechende Rückstellungen gebildet wurden.

Die Vergütung versteht sich ggf. zzgl. Mehrwertsteuer.

Folgende Beispiele beschreiben schematisch die Berechnung der Performance-Fee:

Modell: all-time High Water Mark

High Water Mark	all-time High Water Mark
Performance-Fee (bis zu)	10,00%

Abrechnungsperiode (AP)	Anteilwert Beginn AP	High Water Mark	Perf.-Fee	Anteilwert Ende AP	Perf.-Fee / Anteil	Anteilwert nach Perf.-Fee
Abrechnungsperiode 1	100,000	100,000	10,00%	105,000	0,500	104,500
Abrechnungsperiode 2	104,500	104,500	10,00%	99,000	0,000	99,000
Abrechnungsperiode 3	99,000	104,500	10,00%	102,000	0,000	102,000
Abrechnungsperiode 4	102,000	104,500	10,00%	107,000	0,250	106,750
Abrechnungsperiode 5	106,750	106,750	10,00%	111,000	0,425	110,575

Die Vergütung des Portfolioverwalters ist in der Verwaltungsvergütung enthalten

2. Verwahrstellenvergütung

Die Verwahrstelle erhält aus dem Vermögen des Teilfonds ein Entgelt von bis zu 0,06% p.a. des Teilfondsvermögens (mindestens EUR 9.000,- p.a.), das bewertungstäglich auf der Basis des Teilfondsvermögens berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird.

Die Verwahrstelle erhält Kosten und Auslagen, die der Verwahrstelle aufgrund einer zulässigen und

marktüblichen Beauftragung Dritter mit der Verwahrung von Vermögenswerten des Teilfonds entstehen erstattet.

Die Verwahrstelle erhält aus dem Vermögen des Teilfonds eine Bearbeitungsgebühr der Verwahrstelle von bis zu EUR 100,- pro Standard-Wertpapiertransaktion.

Transaktionen in nicht notierten Wertpapieren werden mit bis zu EUR 300,- pro Transaktion abgerechnet. Für die Abwicklung von Transaktionen anhand von Namenszertifikaten werden zusätzlich bis zu EUR 200,- berechnet.

Die Vergütung versteht sich ggf. zzgl. Mehrwertsteuer.

3. Zentralverwaltungsdienstleistungsvergütung

Die Zentralverwaltungsstelle erhält aus dem Vermögen des Teilfonds eine fixe Basisgebühr in Höhe von bis zu EUR 24.000,- p.a. sowie ein variables Entgelt von bis zu 0,04% p.a. des Teilfondsvermögens, das bewertungstäglich auf der Basis des Teilfondsvermögens berechnet und monatlich nachträglich ausbezahlt wird. Darüber hinaus fallen Buchungsgebühren von bis zu EUR 15,- pro Buchung an.

Die Vergütung versteht sich ggf. zzgl. Mehrwertsteuer.

4. Betreuungsgebühr

Für die Abgeltung der mit der laufenden Betreuung der Aktionäre verbundenen Kosten ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, aus dem Vermögen des Teilfonds eine Betreuungsgebühr von bis zu 0,33% p.a. des Vermögens des Teilfonds zu erhalten, die auf der Basis des Teilfondsvermögens bewertungstäglich zu berechnen und monatlich nachträglich ausbezahlen ist.

Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

5. Register- und Transferstellenvergütung

Die Register- und Transferstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Register- und Transferstellenvertrag eine Vergütung von derzeit bis zu 0,14% p.a., (mind. EUR 12.000,- p.a.), welche am Monatsende für den vorausgehenden Monat berechnet und ausgezahlt wird. Bei der Entgeltangabe handelt es sich um eine Schätzung; das tatsächliche Entgelt ist von einer Vielzahl von Faktoren – wie bspw. der Anzahl der Transaktionen in den Aktien der Investmentgesellschaft – abhängig, die im Vorhinein nicht mit absoluter Sicherheit bestimmt werden können.

Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

6. Vertriebsstellenvergütung

Eine Betreuungsvergütung zugunsten der Vertriebsstelle wird derzeit nicht erhoben.

7. Weitere Kosten

Daneben können dem Teilfondsvermögen die im Verkaufsprospekt aufgeführten Kosten belastet werden.

Kosten, die von den Aktionären zu tragen sind

Ausgabeaufschlag Aktienklasse P:	bis zu 4%
Ausgabeaufschlag Aktienklasse A: (zugunsten der Vertriebsstelle)	bis zu 4%

Rücknahmeabschlag: Keiner

Umtauschprovision:

Aktienklasse P: bis zu 1%

Aktienklasse A: keine

(bezogen auf den Aktienwert der zu erwerbenden Aktien zugunsten der Vertriebsstelle)

ANHANG II der DeIVO zur SFDR Stand: November 2024

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts

PEH SICAV - PEH Inflation Linked Bonds Flexibel

Unternehmenskennung (LEI-Code)

Axxion S.A.: 529900JZ07V7SDGUSX93

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung aufwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **Ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomie-konform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
☒ ☒ ☐ Ja	☒ ☐ ☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: % ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: %	☐ Es werden damit ökologische/ soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von % an nachhaltigen Investitionen ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem sozialen Ziel ☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/ oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit diesem Finanzprodukt, werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, jedoch keine nachhaltigen Investitionen angestrebt. Unter ökologischen oder sozialen Merkmalen werden Investitionen verstanden, die bestimmte Mindeststandards aus den Bereichen Um-

welt, Soziales und Unternehmensführung einhalten. Dazu zählen unter anderem der Ausschluss von Geschäftsaktivitäten, die nach eigener Definition⁵ nicht nachhaltig sind sowie Investitionen mit einem positiven Einfluss auf ein Nachhaltigkeitsziel oder einer hohen Nachhaltigkeitsleistung innerhalb einer Branche

Die Einhaltung der ökologischen und sozialen Merkmale bei diesem Finanzprodukt wird durch die Bewertung der Nachhaltigkeitsindikatoren auf Basis der Daten externer Datenanbieter oder offizieller Publikationen geprüft. Es wird zusätzlich regelmäßig geprüft, ob die gesetzten Ausschlusskriterien und Indikatoren weiterhin Anwendung finden und eingehalten werden können.

Der Fonds trägt zu keinem Umweltziel im Sinne von Art. 9 der Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen („Taxonomie-Verordnung“) bei.

Es wurde kein Referenzwert bestimmt um festzustellen, ob der Teilfonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Mit dem Teilfonds werden ökologische und soziale Merkmale beworben. Dies erfolgt durch Ausschlusskriterien, ESG-Ratings und der Berücksichtigung der Principal Adverse Impacts (PAIs).

Im Rahmen der Ausschlusskriterien werden die Mindestausschlüsse nach dem Zielmarktkonzept sowie weitere ökologischen und soziale Ausschlüsse angewendet. Damit werden Direktinvestments in Unternehmen ausgeschlossen, die in den folgenden Branchen aktiv sind bzw. Verstöße gegen die folgenden Kriterien aufweisen:

- Unternehmen, die mehr als 5% ihres Umsatzes mit der Herstellung von Tabakwaren erwirtschaften.
- Unternehmen, die mehr als 30% ihres Umsatzes mit der Gewinnung oder dem Vertrieb von thermischer Kohle generieren.
- Unternehmen, die mehr als 10% ihres Umsatzes mit der Herstellung oder dem Vertrieb von Rüstungsgütern erwirtschaften.
- Die Herstellung oder der Vertrieb von völkerrechtlich geächteten Waffen werden komplett ausgeschlossen.
- schwerwiegende Verstöße gegen UN Global Compact

Im Rahmen der Anlagepolitik wird sichergestellt, dass nicht gegen die Kriterien der Menschenrechte / Demokratie, Biodiversität, Klimawandel und Korruption verstoßen wird. Daher wird der Teilfonds nicht in Staaten investieren,

- die gesetzlich nicht an die UN Konvention zur biologischen Vielfalt (UN Biodiversitäts-Konvention) gebunden sind,
- die gemäß dem aktuell gültigen Freedom House-Ranking als „nicht frei“ eingestuft werden,
- die gesetzlich nicht an das Übereinkommen von Paris gebunden sind und
- die einen niedrigeren Score als 35 im aktuell gültigen Korruptions-Wahrnehmungsindex von Transparency International haben.

Der Teilfonds wird nur in Zielfonds investieren, die unter Artikel 2 Nr. 7 c oder einer Kombination hiermit und den weiteren Buchstaben aus Artikel 2 Nr. 7 der MiFID II Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 fallen oder als Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 klassifiziert sind.

Im Rahmen des ESG Rating-Ansatzes dürfen maximal 10% des Netto-Teilfondsvermögens von Emittenten stammen, die über ein ESG Rating eines namhaften Ratinganbieters von B oder schlechter verfügen. Dieses Rating wird durch einen best-in-class-Ansatz ermittelt. Der

⁵ Informationen zur Axxion-eigenen ESG-Definition finden sie unter <https://www.axxion.lu/de/esg>

Teilfonds wird mehr als 50% in Wertpapiere von Emittenten investieren, die über ein ausreichend hohes ESG Rating eines namhaften Ratinganbieters von mindestens BB verfügen.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Der Teilfonds hat keine Verpflichtung zur Tätigkeit von nachhaltigen Investitionen. Daher verfolgt der Teilfonds keine expliziten Nachhaltigkeitsziele laut Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2020/852 bzw. Artikel 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Wie oben beschrieben werden keine nachhaltigen Investitionen erwartet.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht zutreffend.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nicht zutreffend.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigelegt

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja.

☐ Nein.

Unter der Berücksichtigung von nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren versteht man gemäß ErwG 20 der Verordnung (EU) 2019/2088 diejenigen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen, die einen negativen Einfluss auf die Nachhaltigkeitsfaktoren haben. Die ESAs haben dazu in Anhang I der RTS 18 Haupt- und 46 Zusatzindikatoren definiert.

Der Teilfonds berücksichtigt u.a. die folgenden PAIs:

- Treibhausgas-Intensität von Staaten & Supranationalen Organisationen
- Länder, die sozialen Verstößen ausgesetzt sind

Die Berücksichtigung dieser Faktoren erfolgt durch Berechnung und Analyse der Werte und Daten. Hinzu kommt die Erarbeitung von Strategien und Maßnahmen zur periodischen Verbesserung oder Einhaltung dieser Werte.

Um die wichtigsten negativen Auswirkungen berücksichtigen zu können, ist vor allem die Verfügbarkeit der Daten der Zielunternehmen wichtig. Derzeit ist diese Datengrundlage in vielen Bereichen noch nicht ausreichend, weshalb eine Berücksichtigung der PAIs derzeit noch nicht für alle Investments in gleichem Maße erfolgen kann.

Weitere Informationen und die Auslastung über die Berichtsperiode finden sich im Jahresbericht.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie des PEH Inflation Linked Bonds Flexibel verfolgt einen ESG-Ansatz, bei dem die Ausrichtung des Fonds auf ökologische und soziale Merkmale durch die Berücksichtigung verschiedener Nachhaltigkeitsfaktoren gewährleistet werden soll. Die allgemeine Anlagestrategie wird im Verkaufsprospekt (inkl. Verwaltungsreglement) sowie im teilfonds-spezifischen Anhang beschrieben.

Dabei sollen mehr als 50% Investitionen getätigt werden, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben. Unter ökologischen oder sozialen Merkmalen werden Investitionen verstanden, die bestimmte Mindeststandards aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung einhalten. Dazu zählen unter anderem der Ausschluss von Geschäftsaktivitäten, die nach eigener Definition⁶ nicht nachhaltig sind sowie Investitionen mit einem positiven Einfluss auf ein Nachhaltigkeitsziel oder einer hohen Nachhaltigkeitsleistung innerhalb einer Branche

Die Einhaltung der Anlagestrategie wird durch eine kontinuierliche interne Überwachung sichergestellt.

Weitere Informationen dazu finden sich im teilfondsspezifischen Anhang des Verkaufsprospekts.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

⁶ Informationen zur Axxion-eigenen ESG-Definition finden sie unter <https://www.axxion.lu/de/esg>

Ausschlusskriterien:

Es werden Direktinvestments in Unternehmen ausgeschlossen, welche schwerwiegende Verstöße gegen die UN Global Compact Kriterien aufweisen. Unternehmen aus den folgenden Branchen werden ebenfalls ausgeschlossen:

- Unternehmen, die mehr als 5% ihres Umsatzes mit der Herstellung von Tabakwaren erwirtschaften.
- Unternehmen, die mehr als 30% ihres Umsatzes mit der Gewinnung oder dem Vertrieb von thermischer Kohle generieren.
- Unternehmen, die mehr als 10% ihres Umsatzes mit der Herstellung oder dem Vertrieb von Rüstungsgütern erwirtschaften.
- Die Herstellung oder der Vertrieb von völkerrechtlich geächteten Waffen werden komplett ausgeschlossen.

Im Rahmen der Anlagepolitik wird sichergestellt, dass nicht gegen die Kriterien der Menschenrechte / Demokratie, Biodiversität, Klimawandel und Korruption verstoßen wird. Daher wird der Teilfonds nicht in Staaten investieren,

- die gesetzlich nicht an die UN Konvention zur biologischen Vielfalt (UN Biodiversitäts-Konvention) gebunden sind,
- die gemäß dem aktuell gültigen Freedom House-Ranking als "nicht frei" eingestuft werden,
- die gesetzlich nicht an das Übereinkommen von Paris gebunden sind und
- die einen niedrigeren Score als 35 im aktuell gültigen Korruptions-Wahrnehmungsindex von Transparency International haben.

-

Der Teilfonds wird nur in Zielfonds investieren, die unter Artikel 2 Nr. 7 c oder einer Kombination hiermit und den weiteren Buchstaben aus Artikel 2 Nr. 7 der MiFID II Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 fallen oder als Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 klassifiziert sind.

Auswahlkriterien (Best-in-class):

Maximal 10% des investierten Netto-Teilfondsvermögens darf von Emittenten stammen, die über ein ESG Rating eines namhaften Ratinganbieters von B oder schlechter verfügen. Dieses Rating wird durch einen best-in-class-Ansatz ermittelt. Der Teilfonds wird mehr als 50% in Wertpapiere von Emittenten investieren, die über ein ausreichend hohes ESG Rating eines namhaften Ratinganbieters von mindestens BB verfügen.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Es gibt keinen Mindestsatz, um den die in Betracht gezogenen Investitionen reduziert werden sollen.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern,

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

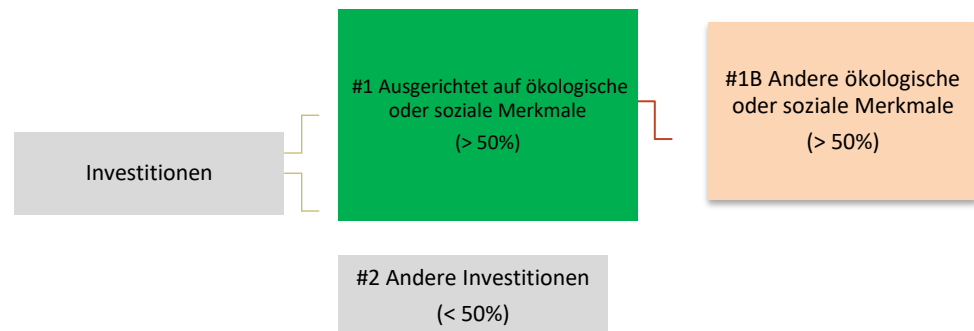
Im Hinblick auf den UN Global Compact schließen wir Direktinvestments (Aktien und Anleihen) in Unternehmen aus, bei denen gemäß unserer Datenbasis beständig kritische Verstöße in den Bereichen Umwelt, Menschenrechte und Geschäftsverhalten vorliegen und das betreffende Unternehmen keine Reaktion darauf zeigt.

die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Teilfonds investiert mehr als 50% des Nettoinventarwertes in Investitionen, die nach der Axxion-eigenen Definition⁷ ökologische oder soziale Merkmale aufweisen. Jedoch gelten die Ausschlusskriterien für 100% der Investitionen des Teilfonds als verbindlich.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Bei Derivaten, die zur Absicherung dienen oder denen ein Index/ Basket zugrunde liegt findet keine Durchschau statt. D.h. dort werden die Mindestkriterien nicht angewendet. Bei Finanzderivaten auf Einzeltitel, die nicht oder nicht ausschließlich zur Absicherung dienen, wird die zugrundeliegende Gattung auf die Mindestkriterien geprüft.

Da es keine zuverlässigen Methoden gibt, wie Derivate bei der Berechnung der PAIs und des Sustainable Impacts berücksichtigt werden können, werden diese aus der Berechnung ausgeschlossen.

Sofern Derivate für den Teilfonds ausgeschlossen werden, findet dies im teilfondsspezifischen Anhang zum Verkaufsprospekt Erwähnung.

⁷ Informationen zur Axxion-eigenen ESG-Definition finden sie unter <https://www.axxion.lu/de/esg>

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?



Wie oben beschrieben werden keine nachhaltigen, d.h. auch keine Taxonomie-konformen Investitionen angestrebt. Der Anteil an Investitionen, die mit einem Umweltziel der EU-Taxonomie konform sind beträgt 0%.

Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?

☐ Ja

☐ in fossiles Gas

☐ in Kernenergie

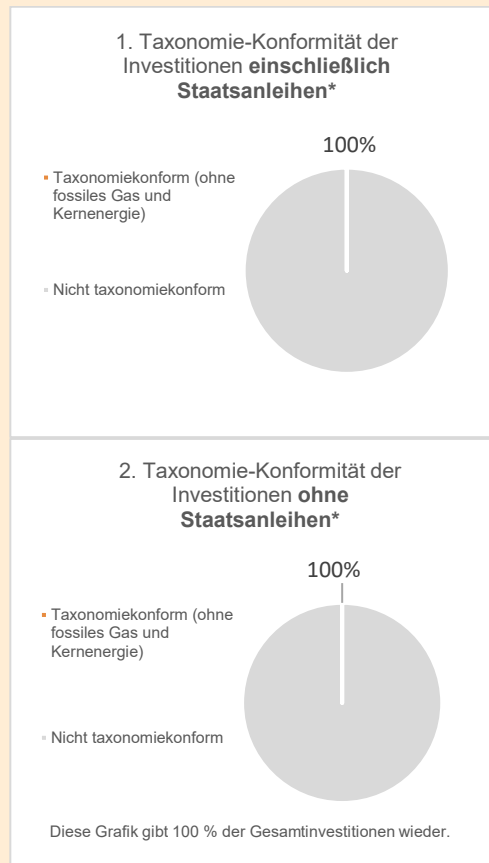
☒ Nein

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitrugen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterungen am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Es gibt keine Verpflichtung zur Tötigung von Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten. Einen Mindestanteil verfolgt dieses Finanzprodukt nicht.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Wie oben beschrieben werden keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.





sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Wie oben beschrieben werden keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ werden Investitionen berücksichtigt, die keine sozialen oder ökologischen Ziele oder Merkmale verfolgen.
Für alle Direktinvestments des Teilfonds gelten die oben genannten Mindestausschlusskriterien als verpflichtend.

Darüber hinaus zählen zu „#2 Andere Investitionen“ Bankguthaben sowie flüssige Mittel und Derivate, denen kein Einzeltitel zugrunde liegt.

Diese Investitionen dienen zur Absicherung, zu Diversifikationszwecken und zur Liquiditätssteuerung, aber nicht zur Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale.

Für diese Investitionen gilt kein ökologischer und sozialer Mindestschutz..



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht zutreffend

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen

gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht zutreffend

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht zutreffend

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht zutreffend

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Nicht zutreffend

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden? Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:



<https://www.axxion.lu/de/startseite>

<https://www.axxion.lu/de/fonds>

Weitere produktspezifische Informationen zu den jeweiligen Anteilklassen sind in der Fond-sübersicht, auf der Website der Verwaltungsgesellschaft (Axxion S.A.), unter der Rubrik „DOWNLOADS“ abrufbar.

Hinweise für Aktionäre außerhalb des Großherzogtums Luxemburg

Zusätzliche Hinweise für Aktionäre in der Bundesrepublik Deutschland

Diese Informationen richten sich an Investoren und potentielle Erwerber in der Bundesrepublik Deutschland, indem sie den Prospekt mit Bezug auf den derzeitigen Vertrieb der Teilfonds

- PEH SICAV – PEH EMPIRE
- PEH SICAV – PEH Inflation Linked Bonds Flexibel

in der Bundesrepublik Deutschland präzisieren und ergänzen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat den Vertrieb der Anteile des Fonds in Deutschland gemäß § 310 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Frankfurt am Main angezeigt.

Informationsstelle	Vertriebsstelle
Navaxx S.A. 17, rue de Flaxweiler L-6776 Grevenmacher	PEH Wertpapier AG Bettinastraße 57-59 D-60325 Frankfurt am Main

Der Verkaufsprospekt, die Satzung der Investmentgesellschaft, das Basisinformationsblatt, die Jahres- und Halbjahresberichte, die sonstigen Unterlagen und Angaben sowie Ausgabe-, Umtausch- und Rücknahmepreise sind bei der Informationsstelle sowie auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.axxion.lu) kostenlos erhältlich.

Mitteilungen an die Anleger erfolgen ebenfalls über die Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.axxion.lu). In gesetzlich vorgeschriebenen Fällen werden die Anleger darüber hinaus mittels dauerhaften Datenträgers informiert. Dies erfolgt insbesondere in folgenden Fällen:

- Aussetzung der Rücknahme der Anteile des Fonds,
- Kündigung der Verwaltung eines Fonds oder dessen Abwicklung,
- Änderungen der Anlagebedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, oder anlegerbenachteiligende Änderungen von wesentlichen Anlegerrechten oder anlegerbenachteiligende Änderungen, die die Vergütungen und Aufwendungserstattungen betreffen, die aus dem Fonds entnommen werden können,
- die Verschmelzung von Fonds in Form von Verschmelzungsinformationen, die gemäß Artikel 43 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind,
- die Umwandlung des OGAW in einen Feederfonds oder die Änderung eines Masterfonds in Form von Informationen, die gemäß Artikel 64 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind.

Anträge auf Rücknahmen und Umtausche von Aktien, die in Deutschland vertrieben werden dürfen, müssen an die jeweilige depotführende Stelle des Investors gerichtet werden.

Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen an die Aktieninhaber werden direkt von der Verwahrstelle an die depotführende Stelle des Investors geleitet.

Anlegerbeschwerden können an die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle sowie an die Informationsstelle gerichtet werden. Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über Verfahren zur angemessenen und raschen Bearbeitung von Anlegerbeschwerden. Weitere Informationen zu dem eingerichteten Beschwerde-verfahren finden Sie auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (axxion.lu).

Steuerliche Nachweispflichten für Deutschland: Die Verwaltungsgesellschaft hat der deutschen Finanzverwaltung auf Anforderung Nachweise zu erbringen, um beispielsweise die Richtigkeit der bekannt gemachten Besteuerungsgrundlagen zu belegen. Die Grundlagen für die Berechnung dieser Angaben können unterschiedlich ausgelegt und es kann keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, dass die deutsche Finanzverwaltung die von der Verwaltungsgesellschaft angewandte Methodik für die Berechnung in jedem wesentlichen Aspekt anerkennt. Überdies sollten sich Anleger bewusst sein, dass eine Korrektur im Allgemeinen nicht für die Vergangenheit durchgeführt wird, wenn Fehler für die Vergangenheit erkennbar werden sollten, sondern grundsätzlich erst für das laufende Geschäftsjahr berücksichtigt wird.

Entsprechend kann die Korrektur die Anleger, die im laufenden Geschäftsjahr eine Ausschüttung erhalten bzw. einen Thesaurierungsbetrag zugerechnet bekommen, belasten oder begünstigen.

Zusätzliche Hinweise für Aktionäre in Österreich

Diese Informationen richten sich an Investoren und potentielle Erwerber in der Republik Österreich, indem sie den Prospekt mit Bezug auf den derzeitigen öffentlichen Vertrieb der Teilfonds

PEH SICAV – PEH EMPIRE

PEH SICAV – PEH Inflation Linked Bonds Flexibel

in der Republik Österreich präzisieren und ergänzen.

Kontakt- und Informationsstelle in Österreich gemäß den Bestimmungen nach EU-Richtlinie 2019/1160 Art. 92 für in Österreich öffentlich vertriebene Fondsanteile ist:

Raiffeisen Bank International AG
Am Stadtpark 9
A-1030 Wien.

Der Verkaufsprospekt einschließlich Verwaltungsreglement, Jahres- und Halbjahresberichte sowie Ausgabe- und Rücknahmepreise sind bei der Kontakt- und Informationsstelle sowie etwaiger Vertriebsstellen in der Republik Österreich und bei der Verwaltungsgesellschaft für die Anteilhaber kostenlos erhältlich. Bei den genannten Stellen können auch die vorstehend unter "Veröffentlichungen" genannten Verträge sowie die Satzung der Verwaltungsgesellschaft eingesehen werden.

Das Basisinformationsblatt kann auf der Internetseite (www.axxion.lu) heruntergeladen werden. Ferner wird auf Anfrage eine Papierversion seitens der Kontakt- und Informationsstelle, der Verwaltungsgesellschaft, oder der Vertriebsstellen zur Verfügung gestellt.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden im Internet unter www.axxion.lu veröffentlicht und können bei der österreichischen Kontaktstelle nachgefragt werden. Informationen, insbesondere Mitteilungen an die Anleger werden auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.axxion.lu) veröffentlicht.

Informationen, insbesondere Mitteilungen an die Anleger werden auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.axxion.lu) veröffentlicht.



Axxion S.A.
15, rue de Flaxweiler
L-6776 Grevenmacher

Tel: +352 / 76 94 94 -1
Fax: +352 / 76 94 94 - 555
info@axxion.lu
www.axxion.de

